

Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes - Synopse	
geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom: 22.05.2013 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2852	(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom: 22.05.2013 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung TierGesG und TamG
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
	Abschnitt 2 Maßnahmen zur Vorbeugung vor Seuchen und zu deren Bekämpfung
§ 3 Allgemeine <i>Pflichten des Tierhalters</i>	§ 3 Allgemeine Meldepflicht
Abschnitt 2 Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung	entfällt
§ 4 <i>Anzeigepflicht</i>	§ 4 Rechtsverordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren
§ 5 Maßnahmen zur Ermittlung einer <i>Tierseuche</i>	§ 5 Maßnahmen zur Ermittlung einer Seuche
§ 6 Ermächtigungen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von <i>Tierseuchen</i>	§ 6 Ermächtigungen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Seuchen
§ 7 Mittel und Verfahren zur Desinfektion	§ 7 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Besondere Schutzmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Schutzgebiete, Tiergesundheitsstatus	§ 8 u n v e r ä n d e r t
§ 9 <i>Tierseuchenfreiheit</i>	§ 9 Seuchenfreiheit

§ 10	Monitoring	§ 10	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4 Immunologische Tierarzneimittel, In-vitro-Diagnostika		u n v e r ä n d e r t	
§ 11	Inverkehrbringen und Anwendung	§ 11	u n v e r ä n d e r t
§ 12	Herstellung	§ 12	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5 Inneregemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr		Abschnitt 5 Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland und aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, Eingang in die Union, Ausfuhr, Durchfuhr	
§ 13	Verbringungs- und <i>Einfuhrverbote</i>	§ 13	Verbringungs-, Eingangs- , Ausfuhr- und Durchfuhrverbote
§ 14	Rechtsverordnungen zur Regelung des <i>innergemeinschaftlichen Verbringens</i> , der <i>Einfuhr</i> , Ausfuhr, Durchfuhr	§ 14	Rechtsverordnungen zur Regelung der Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, der Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, des Eingangs in die Union , der Ausfuhr, der Durchfuhr
Abschnitt 6 Entschädigung für Tierverluste		u n v e r ä n d e r t	
§ 15	Grundsatz der Entschädigung	§ 15	u n v e r ä n d e r t
§ 16	Höhe der Entschädigung	§ 16	u n v e r ä n d e r t
§ 17	Ausschluss der Entschädigung	§ 17	u n v e r ä n d e r t
§ 18	Entfallen der Entschädigung	§ 18	u n v e r ä n d e r t
§ 19	Teilweise Entschädigung	§ 19	u n v e r ä n d e r t
§ 20	Entschädigungspflichtiger	§ 20	u n v e r ä n d e r t
§ 21	Entschädigungsberechtigter, Forderungsübergang	§ 21	u n v e r ä n d e r t
§ 22	Ergänzende Bestimmungen	§ 22	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 7 Datenverarbeitung		u n v e r ä n d e r t	
§ 23	Datenverarbeitung	§ 23	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 8 Überwachung, zuständige Behörden		u n v e r ä n d e r t	
§ 24	Überwachung	§ 24	u n v e r ä n d e r t
§ 25	Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen	§ 25	u n v e r ä n d e r t
§ 26	Rechtsverordnungen zur Überwachung	§ 26	u n v e r ä n d e r t
§ 27	Friedrich-Loeffler-Institut	§ 27	u n v e r ä n d e r t

§ 28 Durchführung bei Bundeswehr, Kliniken und Instituten	§ 28 un v e r ä n d e r t
§ 29 Mitwirkung der Zolldienststellen	§ 29 un v e r ä n d e r t
§ 30 Bereitstellung von <i>Tierimpfstoffen, Tierseuchenbekämpfungszentren</i>	§ 30 Bereitstellung von immunologischen Tierarzneimitteln, Seuchenbekämpfungszentren
Abschnitt 9 Straf- und Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Strafvorschriften	§ 31 un v e r ä n d e r t
§ 32 Bußgeldvorschriften	§ 32 un v e r ä n d e r t
§ 33 Einziehung	§ 33 un v e r ä n d e r t
Abschnitt 10 Weitere Befugnisse, Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 34 Aufgabenübertragung	§ 34 un v e r ä n d e r t
§ 35 Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung	§ 35 un v e r ä n d e r t
§ 36 Schiedsverfahren	§ 36 un v e r ä n d e r t
§ 37 Anfechtung von Anordnungen	§ 37 un v e r ä n d e r t
§ 38 Rechtsverordnungen und Anordnungsbefugnisse in bestimmten Fällen	§ 38 un v e r ä n d e r t
§ 39 Weitergehende Maßnahmen	§ 39 un v e r ä n d e r t
§ 39a Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich	§ 39a un v e r ä n d e r t
§ 40 (weggefallen)	§ 40 un v e r ä n d e r t
§ 41 Verhältnis zu anderen Vorschriften	§ 41 un v e r ä n d e r t
§ 42 (weggefallen)	§ 42 un v e r ä n d e r t
§ 43 Übergangsvorschriften	§ 43 un v e r ä n d e r t
§ 44 <i>Änderung weiterer Vorschriften</i>	entfällt
§ 45 <i>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</i>	entfällt
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
Dieses Gesetz regelt die Vorbeugung vor <i>Tierseuchen</i> und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von <i>Vieh und Fischen</i> , soweit <i>das Vieh oder die Fische</i> der landwirtschaftlichen Erzeugung <i>dient oder</i> dienen. § 39 bleibt unberührt.	Dieses Gesetz regelt die Vorbeugung vor Seuchen bei Tieren und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von gehaltenen Tieren , soweit diese Tiere der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. § 39 bleibt unberührt.

§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
<i>Im Sinne dieses Gesetzes sind</i>	(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen
	1. der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L 2023/90182, 15.12.2023), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist,
	2. der auf Grundlage von Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

	<p>3. der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S.73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27) geändert worden ist, sowie</p>
	<p>4. der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 004 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 12; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 der Kommission (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7) geändert worden ist.</p>

	<p>(2) Für Seuchen, die in Anlage 1 Spalte 2 oder Anlage 2 Spalte 2 der Tierseuchenmeldeverordnung [...] aufgeführt sind, gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Falldefinitionen des Artikels 9 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status seuchenfrei für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1798 (ABl. L 233 vom 21.9.2023, S. 24) geändert worden ist, entsprechend, soweit es sich nicht um gelistete Seuchen oder neu auftretende Seuchen handelt und nicht durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft anderes bestimmt ist.</p>
	<p>(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist</p>
	<p>1. Gehegewild:</p>
	<p>wild lebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden,</p>
	<p>2. In-vitro-Diagnostikum:</p>
	<p>ein System, das unter Verwendung eines Seuchenerregers oder auf biotechnischem, biochemischem oder chemisch-synthetischem Wege hergestellt wird und das der Feststellung eines physiologischen oder pathologischen Zustandes eines Tieres mittels eines direkten oder indirekten Nachweises eines Seuchenerregers dient, ohne am oder im Tier angewendet zu werden.</p>
<p>1. Tierseuche:</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf</i></p>	

a) <i>Tiere oder</i>	
b) <i>Menschen (Zoonosen)</i>	
<i>übertragen werden kann,</i>	
2. <i>Tierseuchenerreger:</i>	entfällt
<i>Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers,</i>	
3. <i>Haustiere:</i>	entfällt
a) <i>vom Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln, sowie,</i>	
b) <i>wildlebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild),</i>	
<i>ausgenommen Fische,</i>	
4. <i>Vieh:</i>	entfällt
<i>Haustiere folgender Arten:</i>	
a) <i>Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide,</i>	
b) <i>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,</i>	
c) <i>Schafe und Ziegen,</i>	
d) <i>Schweine,</i>	
e) <i>Hasen, Kaninchen,</i>	
f) <i>Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln,</i>	
g) <i>Gehegewild,</i>	
h) <i>Kameliden,</i>	
5. <i>Fische:</i>	entfällt
a) <i>Fische, einschließlich Neunaugen und Schleimaale,</i>	
b) <i>Krebstiere (Crustaceae) und</i>	

c) Weichtiere (Molluska),	
<i>in allen Entwicklungsstadien jeweils einschließlich der Eier und des Spermias,</i>	
6. verdächtige Tiere:	entfällt
<i>seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere,</i>	
7. seuchenverdächtige Tiere:	entfällt
<i>Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen,</i>	
8. ansteckungsverdächtige Tiere:	entfällt
<i>Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen haben,</i>	
9. Mitgliedstaat:	entfällt
<i>Staat, der der Europäischen Union angehört,</i>	
10. Drittland:	entfällt
<i>Staat, der der Europäischen Union nicht angehört,</i>	
11. innergemeinschaftliches Verbringen:	entfällt
<i>jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat,</i>	
12. Einfuhr:	entfällt
<i>Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union,</i>	
13. Ausfuhr:	entfällt
<i>Verbringen aus dem Inland in ein Drittland,</i>	
14. Durchfuhr:	entfällt

<i>Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr,</i>	
15. Erzeugnisse:	entfällt
a) <i>alle, auch verarbeitete Teile oder Materialien, die von Tieren gewonnen worden sind oder sonst von Tieren stammen oder aus Tieren oder Teilen von Tieren hergestellt worden sind, auch in Verbindung mit anderen Gegenständen oder Stoffen, sowie</i>	
b) <i>sonstige Gegenstände oder Stoffe,</i>	
<i>die Träger von Tierseuchenerregern sein können,</i>	
16. Immunologisches Tierarzneimittel:	entfällt
<i>ein unter Verwendung von Tierseuchenerregern oder auf biotechnischem, biochemischem oder synthetischem Wege zur</i>	
a) <i>Vorbeugung vor Tierseuchen oder Heilung von Tierseuchen hergestellter Tierimpfstoff oder hergestelltes Serum,</i>	
b) <i>Erkennung von Tierseuchen hergestelltes Antigen oder</i>	
c) <i>Erzeugung einer unspezifischen Reaktion des Immunsystems bestimmter Tierimpfstoff,</i>	
<i>der oder das zur Anwendung am oder im Tier bestimmt ist,</i>	
17. In-vitro-Diagnostikum:	entfällt
<i>ein System, das unter Verwendung eines Tierseuchenerregers oder auf biotechnischem, biochemischem oder chemisch-synthetischem Wege hergestellt wird und das der Feststellung eines physiologischen oder pathologischen Zustandes mittels eines direkten oder indirekten Nachweises eines Tierseuchenerregers dient, ohne am oder im Tier angewendet zu werden,</i>	

18. Tierhalter:	entfällt
<i>derjenige, der ein Tier besitzt.</i>	
	A b s c h n i t t 2
	M a ß n a h m e n z u r V o r b e u - g u n g v o r S e u c h e n u n d z u d e r e n B e k ä m p f u n g
§ 3	§ 3
Allgemeine Pflichten des Tierhalters	Allgemeine Meldepflicht
<i>Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung</i>	(1) Stellt ein Unternehmer eine anormale Mortalität, andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung bei einem oder mehreren Tieren, für das oder die er verantwortlich ist, fest, oder erlangt er Kenntnis über eine solche Feststellung, so hat er dies unverzüglich einem Tierarzt zu melden.
1. <i>dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,</i>	entfällt
2. <i>sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,</i>	entfällt
3. <i>Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.</i>	entfällt
	(2) Stellt ein Transportunternehmer oder ein Angehöriger der mit Tieren befassten Berufe in Ausübung seines Berufes bei einem oder mehreren Tieren eine anormale Mortalität, andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung fest, so hat er unverzüglich den für das Tier oder die Tiere verantwortlichen Unternehmer darüber in Kenntnis zu setzen.

	<p>(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 und 2 erforderlich ist, das Verfahren der Meldung nach Absatz 1, insbesondere die Form der Meldung und die zu übermittelnden Angaben zu regeln, den Kreis der zur Meldung verpflichteten Personen gegenüber Absatz 1 zu erweitern und das Verfahren der Inkenntnissetzung nach Absatz 2 zu regeln.</p>
Abschnitt 2	Abschnitt 2
<i>Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung</i>	entfällt
§ 4	§ 4
Anzeigepflicht	Rechtsverordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren
<p>(1) <i>Bricht eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde (zuständige Behörde) unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie</i></p>	<p>Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Meldung von Seuchen bei Tieren und die Mitteilung an das Bundesministerium zu erlassen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über</p>
<p>1. <i>des Standortes und der Haltungsförm der betroffenen Tiere und</i></p>	<p>1. die meldepflichtigen Seuchen, deren Erreger und Verlauf,</p>
<p>2. <i>der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere</i></p>	<p>2. das Meldeverfahren,</p>
<p><i>unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.</i></p>	<p>3. den Inhalt einer Meldung,</p>

	4. den Kreis meldepflichtiger Personen,
	5. die amtliche Bestätigung des Auftretens einer Seuche durch die zuständige Behörde, insbesondere über Inhalt, Form und Frist,
	6. die Mitteilung eines als Verdachtsfall eingestuften Tieres oder einer Gruppe von Tieren durch die zuständige Behörde, insbesondere über Inhalt, Form und Frist dieser Mitteilung,
	7. die Mitteilung durch die zuständige Behörde über eine Meldung, insbesondere über Inhalt, Form und Frist dieser Mitteilung,
	8. die Mitteilung der Einstellung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde, insbesondere über Inhalt und Form der Mitteilung.
<i>(2) Die Pflichten nach Absatz 1 hat außer dem Tierhalter auch, wer</i>	entfällt
<i>1. in Vertretung des Tierhalters den Betrieb leitet,</i>	entfällt
<i>2. mit der Aufsicht über Tiere an Stelle des Tierhalters beauftragt ist,</i>	entfällt
<i>3. als Hirte, Schäfer, Schweizer, Sennner oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder</i>	entfällt
<i>4. Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter oder Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ist.</i>	entfällt
<i>Die Pflichten nach Absatz 1 hat ferner</i>	entfällt
<i>1. für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter,</i>	
<i>2. für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Inhaber des Gewahrsams.</i>	

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungs- oder Forschungseinrichtungen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen. Satz 1 gilt auch für Tiergesundheitsaufseher, Tiergesundheitskontrolleure, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure, Veterinärtechniker, Veterinärhygienekontrolleure, amtliche Fachassistenten, Lebensmittelkontrolleure, Futtermittelkontrolleure, Bienen sachverständige, Fischereisachverständige, Fischereiberater, Fischereiaufseher, Natur- und Landschaftspfleger, Hufschmiede und Klauenpfleger, ferner für Personen, die gewerbsmäßig schlachten, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 im Hinblick auf Vorkommen, Ausmaß und Gefährlichkeit einer Tierseuche erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, der Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen eingeschränkt oder, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, erweitert werden.

<p>(5) § 24 des Bundesjagdgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass eine Anzeige durch den Jagd Ausübungsberechtigten auch dann zu erfolgen hat, wenn sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen. Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für Personen, die zur Jagdausübung befugt sind, ohne Jagd Ausübungsberechtigte zu sein.</p>	
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p>Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche</p>	<p>Maßnahmen zur Ermittlung einer Seuche</p>
<p>(1) Stellt die zuständige Behörde auf Grund eines tierärztlichen Gutachtens, sonstiger Anhaltspunkte oder einer Anzeige nach § 4 den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche unter Haustieren fest, so ordnet sie an, dass die kranken und verdächtigen Haustiere unverzüglich von anderen Tieren abgesondert und, soweit erforderlich, eingesperrt und bewacht werden. Satz 1 gilt für die Absonderung von Fischen entsprechend, soweit eine Absonderung im Einzelfall durchführbar ist. Die zuständige Behörde führt eine epidemiologische Untersuchung durch, um insbesondere den Zeitpunkt der Einschleppung der Tierseuche, deren Art, Ausbreitung und Ursachen zu ermitteln. Satz 3 gilt für das Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche bei wildlebenden Tieren entsprechend. Die zuständige Behörde kann für andere als anzeigepflichtige Tierseuchen Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 anordnen oder durchführen.</p>	<p>(1) Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde (zuständige Behörde) auf Grund eines tierärztlichen Gutachtens, sonstiger Anhaltspunkte oder einer Meldung einer nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Tierseuchenmeldeverordnung meldepflichtigen Seuche den Verdacht oder den Ausbruch einer solchen Seuche unter gehaltenen Landtieren oder Wassertieren fest, so ordnet sie an, dass die betroffenen Tiere unverzüglich von anderen Tieren abgesondert und, soweit erforderlich, eingesperrt und bewacht werden. Satz 1 gilt für die Absonderung von Wassertieren nur entsprechend, soweit eine Absonderung im Einzelfall durchführbar ist. Die zuständige Behörde führt eine epidemiologische Untersuchung durch, um insbesondere den Zeitpunkt der Einschleppung der Seuche, deren Art, Ausbreitung und Ursachen zu ermitteln. Satz 3 gilt für das Auftreten einer nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Tierseuchenmeldeverordnung meldepflichtigen Seuche bei wild lebenden Tieren entsprechend. Die zuständige Behörde kann für andere als in Anlage 1 der Tierseuchenmeldeverordnung aufgeführte Seuchen und für neu auftretende Seuchen Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 anordnen oder durchführen.</p>

<p>(2) Die Feststellung des Verdachtes oder des Ausbruchs einer <i>anzeigepflichtigen Tierseuche nach Absatz 1</i> sowie die epidemiologischen Untersuchungen sind von einem approbierten Tierarzt der zuständigen Behörde durchzuführen.</p>	<p>(2) Die Feststellung des Verdachtes oder des Ausbruchs einer nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Tierseuchenmeldeverordnung meldepflichtigen Seuche sowie die epidemiologischen Untersuchungen sind von einem approbierten Tierarzt der zuständigen Behörde durchzuführen.</p>
<p>(3) Soweit über den Ausbruch einer <i>Tierseuche</i> nur mittels bestimmter an einem <i>verdächtigen</i> Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewissheit zu erlangen ist, können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewissheit nur durch die Tötung und Zerlegung des <i>verdächtigen</i> Tieres zu erlangen ist. Angeordnete Laboruntersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde beauftragten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. <i>Im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder des Verdachts des Ausbruchs einer solchen Tierseuche ist</i></p>	<p>(3) Soweit über den Ausbruch einer Seuche nur mittels bestimmter an einem möglicherweise mit einem Seuchenerreger infizierten Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewissheit zu erlangen ist, können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewissheit nur durch die Tötung und Zerlegung des möglicherweise mit einem Seuchenerreger infizierten Tieres zu erlangen ist. Angeordnete Laboruntersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde beauftragten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Im Fall des Ausbruchs einer nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Tierseuchenmeldeverordnung meldepflichtigen Seuche sowie im Falle des Vorliegens von Gründen für den Verdacht einer solchen Seuche ist die Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs mit einem In-vitro-Diagnostikum nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 durchzuführen.</p>
<p>1. die Probenahme nach den Vorgaben durchzuführen, die in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 veröffentlicht worden sind, und</p>	
<p>2. die Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs mit einem zugelassenen In-vitro-Diagnostikum nach § 11 Absatz 2 Satz 1 oder mit einer Nachweismethode nach § 11 Absatz 2 Satz 2 durchzuführen.</p>	

§ 6	§ 6
Ermächtigungen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von <i>Tierseuchen</i>	Ermächtigungen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von <i>Seuchen</i>
(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen	(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen
1. über den Umgang mit <i>Tierseuchenerregern</i> , insbesondere deren Inverkehrbringen, Anwendung, Vermehrung, Lagerung, Beförderung, Versendung, Beseitigung, Verbrauch oder sonstige Verwendung oder Handhabung und dabei insbesondere vorzuschreiben, dass amtliche Untersuchungen in staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden müssen,	1. über den Umgang mit Seuchenerregern , insbesondere deren Inverkehrbringen, Anwendung, Vermehrung, Lagerung, Beförderung, Versendung, Beseitigung, Verbrauch oder sonstige Verwendung oder Handhabung und dabei insbesondere vorzuschreiben, dass amtliche Untersuchungen in staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden müssen,
2. über	2. über
a) den Betrieb oder die sonstige Einrichtung, in dem oder in der mit <i>Tierseuchenerregern</i> umgegangen wird,	a) den Betrieb oder die sonstige Einrichtung, in dem oder in der mit Seuchenerregern umgegangen wird,
b) die Nutzung oder Ausstattung von Räumlichkeiten oder sonstigen Örtlichkeiten, einschließlich fischereilich nutzbarer Gewässer, in denen mit <i>Tierseuchenerregern</i> umgegangen wird,	b) die Nutzung oder Ausstattung von Räumlichkeiten oder sonstigen Örtlichkeiten, einschließlich fischereilich nutzbarer Gewässer, in denen mit Seuchenerregern umgegangen wird,
3. über	3. über
a) den Umgang mit Erzeugnissen, insbesondere deren Inverkehrbringen, Lagerung, Behandlung, Beförderung, Verarbeitung, Verwendung, Verwertung oder Beseitigung,	a) den Umgang mit Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind , insbesondere deren Inverkehrbringen, Lagerung, Behandlung, Beförderung, Verarbeitung, Verwendung, Verwertung oder Beseitigung,
b) die Bekämpfung von Schadnagern oder sonstigen Schadorganismen, die Entwesung sowie die Reinigung oder Desinfektion von Betrieben, Einrichtungen oder Gegenständen,	b) u n v e r ä n d e r t

<p>c) die Verwendung von Fahrzeugen oder Behältern, in oder an denen <i>Tierseuchenerreger</i> vorkommen oder vorkommen können, einschließlich der Beseitigung der Behälter,</p>	<p>c) die Verwendung von Fahrzeugen oder Behältern, in oder an denen Seuchenerreger vorkommen oder vorkommen können, einschließlich der Beseitigung der Behälter,</p>
<p>4. über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. über</p>	<p>5. über</p>
<p>a) die Lage und Abgrenzung eines Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung von Umkleideräumen für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) die Aufteilung eines Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Angaben und Unterlagen zur geographischen Lage eines Betriebes und von Betriebsteilen,</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrichtungen nach Buchstabe a, im Betrieb benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen,</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher,</p>	<p>e) das Führen von Aufzeichnungen und Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Bücher,</p>
<p>6. über betriebliche oder sonstige Verfahren, anlässlich derer oder bei Durchführung derer <i>Tierseuchenerreger</i> vorkommen oder vorkommen können,</p>	<p>6. über betriebliche oder sonstige Verfahren, anlässlich derer oder bei Durchführung derer Seuchenerreger vorkommen oder vorkommen können,</p>

7. über die Sachkunde von Personen, soweit sie mit	7. über die Sachkunde von Personen, soweit sie mit
a) lebenden oder toten Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen oder	a) lebenden oder toten Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind oder
b) Fahrzeugen oder Behältern, die Träger von <i>Tierseuchenerregern</i> sind oder sein können,	b) Fahrzeugen oder Behältern, die Träger von Seuchenerregern sind oder sein können,
Umgang haben, auch über die Sachkunde Jagd- und Fischereiausübungsberechtigter sowie sonstiger Personen, die ohne Jagd- und Fischereiausübungsberechtigte zu sein, zur Jagd oder Fischerei befugt sind,	Umgang haben, auch über die Sachkunde Jagd- und Fischereiausübungsberechtigter sowie sonstiger Personen, die ohne Jagd- und Fischereiausübungsberechtigte zu sein, zur Jagd oder Fischerei befugt sind,
8. über die Pflichten von Personen, soweit sie mit Gegenständen nach Nummer 7 in Berührung kommen oder kommen können, insbesondere	8. über die Pflichten von Personen, soweit sie mit Gegenständen nach Nummer 7 in Berührung kommen oder kommen können, insbesondere
a) das Führen, Aufbewahren und die Vorlage von Aufzeichnungen, Nachweisen, Registern <i>oder Kontrollbüchern</i> ,	a) das Führen, Aufbewahren und die Vorlage von Aufzeichnungen, Nachweisen, Registern, Kontrollbüchern oder Verbringungsdocumenten ,
b) die Beibringung von Ursprungs- oder Gesundheitszeugnissen,	b) u n v e r ä n d e r t
c) die Erteilung von Auskünften sowie die Duldung von oder die Mitwirkung bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder auf Grund unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,	c) u n v e r ä n d e r t
	8a. über die Pflichten von Personen, in Bezug auf die Beantragung der Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für gehaltene Tiere,
	8b. über die Pflichten von Personen, in Bezug auf die Information über Verbringungen gehaltener Tiere,
	8c. über die Pflichten von Personen, insbesondere Tierärzten, über das Ausstellen von Ausweisen,

<p>9. über die Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnungsmittel, von</p>	<p>9. über die Registrierung, Kennzeichnung und Identifizierung einschließlich der Kennzeichnungs- und Identifizierungsmittel, der Dokumente zur Identifizierung und der Pflichten zur Mitführung solcher Dokumente, von</p>
<p>a) Tieren oder Teilen von Tieren,</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>b) Erzeugnissen oder</p>	<p>b) Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, oder</p>
<p>c) Fahrzeugen, Behältern oder sonstigen Gegenständen,</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>10. über</p>	<p>10. über</p>
<p>a) Untersuchungen, diagnostische Maßnahmen, Probenahmen oder sonstige Maßnahmen der zuständigen Behörde, einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen, zur Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Tierseuchenerreger,</p>	<p>a) Untersuchungen, diagnostische Maßnahmen, Probenahmen oder sonstige Maßnahmen der zuständigen Behörde, einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen, zur Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bestimmter Seuchenerreger,</p>
<p>b) therapeutische Maßnahmen, Heilbehandlungen sowie Impfungen gegen Tierseuchen, einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen,</p>	<p>b) die Verwendung von Tierarzneimitteln, auch zu präventiven Zwecken, therapeutische Maßnahmen sowie Heilbehandlungen gegen Seuchen sowie über die Verwendung von Tierarzneimitteln für wissenschaftliche Studien oder für die Entwicklung und Testung unter kontrollierten Bedingungen, jeweils einschließlich der erforderlichen Hilfeleistungen,</p>
<p>c) die Bestimmung der Einrichtung, die Untersuchungen oder diagnostische Maßnahmen nach Buchstabe a durchführt, und dabei insbesondere vorzuschreiben, dass amtliche Untersuchungen in staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden müssen,</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>11. über</p>	<p>11. über</p>

<p>a) die Haltung von Tieren, einschließlich bestimmter Haltungsbedingungen, der Haltung in bestimmten Räumlichkeiten oder an bestimmten Örtlichkeiten,</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) die Verwendung oder Nutzung von Tieren zu bestimmten Zwecken,</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) die Aufnahme oder Abgabe von Tieren, insbesondere deren Inverkehrbringen und Handel,</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) Maßnahmen gegen das Abschwimmen oder Abtreiben lebender oder toter <i>Fische</i> aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von <i>Fischen</i> oder gegen das Abfließen von Wasser aus solchen Gewässern, Anlagen oder Einrichtungen sowie Maßnahmen im Hinblick auf das Wasser beim Transport von <i>Fischen</i>,</p>	<p>d) Maßnahmen gegen das Abschwimmen oder Abtreiben lebender oder toter Wassertiere aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Wassertieren oder gegen das Abfließen von Wasser aus solchen Gewässern, Anlagen oder Einrichtungen sowie Maßnahmen im Hinblick auf das Wasser beim Transport von Wassertieren,</p>
<p>12. über Verbote und Beschränkungen des Verbringens von Tieren,</p>	<p>12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>13. über das Verbringen, die Lagerung, Abgabe, Verwertung oder unschädliche Beseitigung toter Tiere oder Teilen von Tieren und Erzeugnissen,</p>	<p>13. über das Verbringen, die Lagerung, Abgabe, Verwertung oder unschädliche Beseitigung toter Tiere oder Teilen von Tieren und Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind,</p>
<p>14. über die Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung von Erzeugnissen,</p>	<p>14. über die Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung von Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind,</p>
<p>15. über die Absonderung, Bewachung oder behördliche Beobachtung von Tieren in bestimmten Fällen,</p>	<p>15. über die Absonderung, Quarantäne, Isolierung, Bewachung oder behördliche Beobachtung von Tieren in bestimmten Fällen,</p>
<p>16. über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb,</p>	<p>16. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>17. über</p>	<p>17. über</p>

<p>a) den Personen- oder Fahrzeugverkehr innerhalb bestimmter Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebiete, in oder an denen sich an <i>der Tierseuche erkrankte, verdächtige oder für die Tierseuche empfängliche</i> Tiere aufhalten,</p>	<p>a) den Personen- oder Fahrzeugverkehr innerhalb bestimmter Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebiete, in oder an denen sich an einer Seuche erkrankte, mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierte oder für eine Seuche empfängliche Tiere aufhalten,</p>
<p>b) die Beschäftigung bestimmter Personen in einem Tierbestand,</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>18. über die Sperre</p>	<p>18. über die Sperre</p>
<p>a) von Gebieten, Betrieben, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten, in oder an denen sich <i>seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche</i> Tiere aufhalten oder aufgehalten haben,</p>	<p>a) von Gebieten, Betrieben, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten, in oder an denen sich an einer Seuche erkrankte, mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierte oder für eine Seuche empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben,</p>
<p>b) von Gebieten in einem bestimmten Umkreis um von nach Buchstabe a gesperrten Regelungsgegenständen zur Verhinderung einer möglichen Verschleppung des <i>Tierseuchenerregers</i>,</p>	<p>b) von Gebieten in einem bestimmten Umkreis um von nach Buchstabe a gesperrten Regelungsgegenständen zur Verhinderung einer möglichen Verschleppung des Seuchenerregers,</p>
<p>c) eines bestimmten Gebietes, in dem zur Verhinderung der Verschleppung eines bestimmten <i>Tierseuchenerregers</i> Untersuchungen angeordnet oder Verbringungen beschränkt werden können, ohne dass für dieses Gebiet die Voraussetzungen für eine Sperre nach Buchstabe a oder b vorliegen,</p>	<p>c) eines bestimmten Gebietes, in dem zur Verhinderung der Verschleppung eines bestimmten Seuchenerregers Untersuchungen angeordnet oder Verbringungen beschränkt werden können, ohne dass für dieses Gebiet die Voraussetzungen für eine Sperre nach Buchstabe a oder b vorliegen,</p>
<p>18a. über Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Umzäunung, von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, in oder an denen sich an <i>der Tierseuche erkrankte oder verdächtige</i> Tiere aufhalten,</p>	<p>18a. über Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Umzäunung, von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, in oder an denen sich an einer Seuche erkrankte oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierte Tiere aufhalten,</p>
<p>19. über das Abfischen von <i>Fischen</i> und das <i>Einbringen</i> von Neubesatz in Gewässer oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Halterung von <i>Fischen</i>,</p>	<p>19. über das Abfischen von Wassertieren und das Einsetzen von Neubesatz in Gewässer oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Halterung von Wassertieren,</p>

20. über das Töten	20. über das Töten
a) <i>seuchenkranker oder verdächtiger Tiere,</i>	a) an einer Seuche erkrankter oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierter Tiere,
b) empfänglicher Tiere, soweit dies erforderlich ist, um eine Verschleppung von <i>Tierseuchenerregern</i> zu verhindern, Infektionsherde zu beseitigen oder eine wegen einer <i>Tierseuche</i> verfügten Sperre nach Nummer 18 aufzuheben,	b) empfänglicher Tiere, soweit dies erforderlich ist, um eine Verschleppung von Seuchenerregern zu verhindern, Infektionsherde zu beseitigen oder eine wegen einer Seuche verfügten Sperre nach Nummer 18 aufzuheben,
c) nicht empfänglicher Tiere, die <i>Tierseuchenerreger</i> verbreiten können, soweit dies erforderlich ist, um eine Verschleppung von <i>Tierseuchenerregern</i> zu verhindern oder Infektionsherde zu beseitigen, oder	c) nicht empfänglicher Tiere, die Seuchenerreger verbreiten können, soweit dies erforderlich ist, um eine Verschleppung von Seuchenerregern zu verhindern oder Infektionsherde zu beseitigen, oder
d) von Tieren, die Verbringungsbeschränkungen oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absonderung unterworfen sind und in verbotswidriger Nutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit angetroffen werden,	d) von Tieren, die Verbringungsbeschränkungen oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absonderung, Quarantäne oder Isolation unterworfen sind und in verbotswidriger Nutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit angetroffen werden,
sowie der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse und der Streu,	sowie der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind und der Streu,
21. über eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Tätigkeiten oder Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, Nummer 3 Buchstabe a und c, den Nummern 4, 6 und den Nummern 10 bis 14, 17 und 18, jeweils einschließlich des Verfahrens der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Genehmigung und der Untersagung anzeigepflichtiger Tätigkeiten oder Maßnahmen,	21. über eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Tätigkeiten oder Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, Nummer 3 Buchstabe a und c, den Nummern 4, 6 und den Nummern 10 bis 14, 17 und 18, jeweils einschließlich des Verfahrens der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Genehmigung und der Untersagung anzeigepflichtiger Tätigkeiten oder Maßnahmen sowie eine Informationspflicht für die Aufnahme solcher Tätigkeiten, eine Änderung der Tätigkeiten oder deren Einstellung und die Registrierung vor Aufnahme solcher Tätigkeiten,

<p>22. über die Zulassungs- oder Registrierungspflicht von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, in denen mit <i>Tierseuchenerregern</i> umgegangen wird, einschließlich des Verfahrens der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Zulassung oder Registrierung,</p>	<p>22. über die Zulassungs- oder Registrierungspflicht von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, in denen mit Seuchenerregern umgegangen wird, einschließlich des Verfahrens der Rücknahme, des Widerrufs oder des Ruhens der Zulassung oder Registrierung,</p>
<p>23. über das Verbot oder die Beschränkung von Tätigkeiten oder Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a und c und den Nummern 4, 6, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 28a und 28c,</p>	<p>23. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>24. über die Nutzung der im Rahmen der Schlachtung eines Tieres erhobenen Untersuchungsergebnisse,</p>	<p>24. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>25. über die Durchführung hygienischer Maßnahmen, einschließlich baulicher Maßnahmen,</p>	<p>25. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>26. über die Durchführung betrieblicher Eigenkontrollen,</p>	<p>26. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>27. über die tierärztliche Betreuung <i>Hautstiere oder Fische haltender Betriebe</i>,</p>	<p>27. über die tierärztliche Betreuung von Betrieben, die Tiere halten,</p>
<p>28. über die verstärkte Bejagung oder Verbote oder Beschränkungen der Jagd,</p>	<p>28. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>28a. über die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich <i>seuchenkranke, verdächtige oder</i> empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, einschließlich ihrer Duldung,</p>	<p>28a. über die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich an einer Seuche erkrankte, mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierte oder für eine Seuche empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, einschließlich ihrer Duldung,</p>
<p>28b. über das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich <i>seuchenkranke oder verdächtige</i> Tiere aufhalten,</p>	<p>28b. über das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich an einer Seuche erkrankte oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierte Tiere aufhalten,</p>
<p>28c. über das Anlegen von Jagdschneisen,</p>	<p>28c. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>29. über die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens einer <i>Tierseuche</i>.</p>	<p>29. über die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens einer Seuche.</p>

<p>(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 18, 20 bis 28a und 28c können auch zum Zwecke des § 1 Satz 2 erlassen werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Grundrechte der Freiheit der <i>Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes)</i> und der <i>Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes)</i> werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 17, 21 und 23, auch in Verbindung mit Absatz 2, eingeschränkt.</p>	<p>(3) Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und der Freizügigkeit nach Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 17, 21 und 23, auch in Verbindung mit Absatz 2, eingeschränkt.</p>
<p>(4) <i>Tierhalter</i>, deren Tiere der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, sind verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, dass die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und keine Berührung mit anderen für die <i>Tierseuche</i> empfänglichen Tieren haben. Die Körper abgesonderter, bewachter oder beobachteter Tiere dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht geöffnet, verbracht oder beseitigt werden.</p>	<p>(4) Unternehmer und andere betroffene natürliche oder juristische Personen, deren Tiere der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, sind verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, dass die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und keine Berührung mit anderen für die Seuche empfänglichen Tieren haben. Die Körper abgesonderter, bewachter oder beobachteter Tiere dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht geöffnet, verbracht oder beseitigt werden.</p>
<p>(5) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Schlachtstätte zur Durchführung einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 20, auch in Verbindung mit Absatz 2, angeordneten Tötung verpflichten. Dieser kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 2 trägt. Die zuständige Behörde kann ferner ein Transportunternehmen verpflichten, zum Zwecke einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 20, auch in Verbindung mit Absatz 2, angeordneten Tötung, Transporte zu einer Schlachtstätte durchzuführen. Die Sätze 2 und 3 gelten für den einem Transportunternehmer hierdurch entstehenden Aufwand entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 kann der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet werden</p>	<p>(6) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 kann der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet werden</p>

<p>1. zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs einer verstärkten Bejagung,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. zur Darlegung oder zum Nachweis beabsichtigter und ergriffener Maßnahmen zur verstärkten Bejagung</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich <i>seuchenkrank</i> oder <i>verdächtige</i> Tiere aufhalten. Ist eine unverzügliche und wirksame Bekämpfung der <i>Tierseuche</i> nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht sichergestellt, kann sie ferner die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen. In diesem Fall ist das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen zu überlassen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten einer Anordnung nach Satz 2 zu regeln.</p>	<p>an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich an einer Seuche erkrankte oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierte Tiere aufhalten. Ist eine unverzügliche und wirksame Bekämpfung der Seuche nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht sichergestellt, kann sie ferner die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen. In diesem Fall ist das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen zu überlassen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten einer Anordnung nach Satz 2 zu regeln.</p>
<p>(7) Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das von Maßnahmen zur Absperrung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 18a betroffen ist, kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Der Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks,</p>	<p>(8) Der Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks,</p>
<p>1. dessen Nutzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28b verboten oder beschränkt worden ist,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. der auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28c, auch in Verbindung mit Absatz 2, zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet worden ist,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

<p>kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Eine aus anderen Gründen als aus Gründen der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Eine aus anderen Gründen als aus Gründen der Seuchenbekämpfung bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(9) Der Jagdausübungsberechtigte, dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 oder 28a oder auf Grund entsprechend angeordneter Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird, kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>Mittel und Verfahren zur Desinfektion</p>	<p>Mittel und Verfahren zur Desinfektion</p>
<p>Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion, Bekämpfung von Schadnagern oder sonstigen Schadorganismen oder sonstigen Entwesung verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass <i>Tierseuchenerreger</i> unwirksam gemacht werden.</p>	<p>Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion, Bekämpfung von Schadnagern oder sonstigen Schadorganismen oder sonstigen Entwesung verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass Seuchenerreger unwirksam gemacht werden.</p>

Abschnitt 3	Abschnitt 3
Besondere Schutzmaßnahmen	Besondere Schutzmaßnahmen
§ 8	§ 8
Schutzgebiete, Tiergesundheitsstatus	Schutzgebiete, Tiergesundheitsstatus
(1) Die zuständige Behörde kann, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist,	(1) Die zuständige Behörde kann, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist,
1. ein Gebiet, in dem <i>die Viehbestände, die Bienenstände oder die Hummelstände von mindestens zwei Dritteln der Tiere haltenden Betriebe</i> auf Grund amtlicher Feststellung als frei von einer <i>Tierseuche</i> befunden worden sind, zum Schutzgebiet erklären,	1. ein Gebiet, in dem mindestens zwei Drittel der Landtiere haltenden Betriebe auf Grund amtlicher Feststellung als frei von einer Seuche befunden worden sind, zum Schutzgebiet erklären,
2. ein Gebiet mit einem gemeinsamen Wassereinzugsgebiet zum Schutzgebiet erklären, soweit	2. ein Gebiet mit einem gemeinsamen Wassereinzugsgebiet zum Schutzgebiet erklären, soweit
a) alle in diesem Gebiet liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von <i>Fischen</i> als frei von einer <i>Tierseuche</i> befunden worden sind,	a) alle in diesem Gebiet liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Wassertieren als frei von einer Seuche befunden worden sind,
b) der Besatz in diesem Gebiet nur mit <i>Fischen</i> aus von der jeweiligen <i>Tierseuche</i> freien Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,	b) der Besatz in diesem Gebiet nur mit Wassertieren aus von der jeweiligen Seuche freien Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,
c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von <i>Fischen</i> mindestens einen Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind oder eine Seuchenverschleppung durch Aufstiegshindernisse oder Einrichtungen mit gleicher Wirkung verhindert werden kann.	c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Wassertieren mindestens einen Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind oder eine Seuchenverschleppung durch Aufstiegshindernisse oder Einrichtungen mit gleicher Wirkung verhindert werden kann.

<p>(2) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßnahmen kann die zuständige Behörde in einem Schutzgebiet die Nutzung, die Verwertung und das Verbringen der Tiere, die für die <i>Tierseuche</i> empfänglich sind und aus <i>Viehbeständen, Bienenständen, Hummelständen</i> oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von <i>Fischen</i> stammen, die nicht als frei von der Tierseuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse verbieten oder beschränken. Ferner kann die zuständige Behörde das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verbieten oder beschränken.</p>	<p>(2) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßnahmen kann die zuständige Behörde in einem Schutzgebiet die Nutzung, die Verwertung und das Verbringen der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Landtiere haltenden Betrieben oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Wassertieren stammen, die nicht als frei von der Tierseuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, verbieten oder beschränken. Ferner kann die zuständige Behörde das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, in Schutzgebiete verbieten oder beschränken.</p>
<p>(3) Zum Schutz von <i>Fischbeständen vor Tierseuchen</i> kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Gegebenheiten</p>	<p>(3) Zum Schutz von Wassertieren vor Seuchen kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Gegebenheiten</p>
<p>1. einen Betrieb hinsichtlich seines Gesundheitsstatus einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgelegten Kategorie zuordnen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. ein Gebiet mit einem gemeinsamen Wassereinzugsgebiet, in dem die <i>Fische</i> haltenden Betriebe die Kontrolle der <i>Fischgesundheit</i> sowie die <i>Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenbekämpfung</i> einheitlich durchführen, hinsichtlich seines Gesundheitsstatus einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgelegten Kategorie zuordnen sowie</p>	<p>2. ein Gebiet mit einem gemeinsamen Wassereinzugsgebiet, in dem die Wassertiere haltenden Betriebe die Kontrolle der Tiergesundheit sowie die Seuchenvorbeugung und Seuchenbekämpfung einheitlich durchführen, hinsichtlich seines Gesundheitsstatus einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgelegten Kategorie zuordnen sowie</p>
<p>3. Maßnahmen zur Haltung einschließlich Hälterung, zum Inverkehrbringen und zum Transport von <i>Fischen</i> innerhalb eines Betriebes oder zwischen den Betrieben nach Nummer 1 oder innerhalb eines Gebietes oder zwischen Gebieten nach Nummer 2 mit gleichem Gesundheitsstatus festlegen.</p>	<p>3. Maßnahmen zur Haltung einschließlich Hälterung, zum Inverkehrbringen und zum Transport von Wassertieren innerhalb eines Betriebes oder zwischen den Betrieben nach Nummer 1 oder innerhalb eines Gebietes oder zwischen Gebieten nach Nummer 2 mit gleichem Gesundheitsstatus festlegen.</p>

§ 9	§ 9
Tierseuchenfreiheit	Seuchenfreiheit
Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Tierbestand als frei von einer <i>Tierseuche</i> anzusehen ist,	1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Tierbestand als frei von einer Seuche anzusehen ist,
2. die amtliche Anerkennung eines Tierbestandes als frei von einer <i>Tierseuche</i> , das Verfahren der amtlichen Anerkennung, die mit der Anerkennung zu verbindenden Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln,	2. die amtliche Anerkennung eines Tierbestandes als frei von einer Seuche , das Verfahren der amtlichen Anerkennung, die mit der Anerkennung zu verbindenden Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln,
3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Gebiet als seuchenfrei anzusehen ist,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Voraussetzungen für die Festlegung bestimmter Gebiete oder bestimmter Betriebe sowie die Voraussetzungen einer Kategorisierung dieser Gebiete und Betriebe in Abhängigkeit von dem Gesundheitsstatus der dort gehaltenen Tiere zu regeln sowie die Zuordnung von Betrieben oder Gebieten zu bestimmten Kategorien vorzunehmen.	4. u n v e r ä n d e r t

§ 10	§ 10
Monitoring	Monitoring
<p>(1) Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtung, Untersuchung und Bewertung von <i>Tierseuchenerregern</i> in oder auf lebenden oder toten Tieren oder an Orten, an denen üblicherweise <i>Haustiere</i> oder <i>Fische</i> gehalten werden oder sich <i>wildlebende</i> Tiere aufhalten, das dem frühzeitigen Erkennen von Gefahren, die von <i>Tierseuchenerregern</i> ausgehen können, durch die Untersuchung repräsentativer Proben dient. In das Monitoring können auch die Überträger von <i>Tierseuchenerregern</i> einbezogen werden.</p>	<p>(1) Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtung, Untersuchung und Bewertung von Seuchenerregern in oder auf lebenden oder toten Tieren oder an Orten, an denen üblicherweise Tiere gehalten werden oder sich wild lebende Tiere aufhalten, das dem frühzeitigen Erkennen von Gefahren, die von Seuchenerregern ausgehen können, durch die Untersuchung repräsentativer Proben dient. In das Monitoring können auch die Überträger von Seuchenerregern einbezogen werden.</p>
<p>(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
1. die Durchführung des Monitorings,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Verarbeitung der im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten, auch im automatisierten Verfahren,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Sachkunde der das Monitoring durchführenden Personen und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten Dritter	4. u n v e r ä n d e r t
zu regeln.	u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11
Inverkehrbringen und Anwendung	Inverkehrbringen und Anwendung
<p>(1) <i>Immunologische Tierarzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, wenn</i></p>	entfällt
1. <i>sie vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind oder</i>	
2. <i>ihr Inverkehrbringen durch Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union genehmigt worden ist.</i>	

<p><i>Satz 1 gilt, soweit ein zugelassenes oder genehmigtes immunologisches Tierarzneimittel nicht zur Verfügung steht, nicht für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Tierseuchenerregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden. Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie des § 12 ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.</i></p>	
<p>(2) <i>In-vitro-Diagnostika zur Untersuchung des Vorliegens einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz</i></p>	<p>(2) In-vitro-Diagnostika zur Untersuchung des Vorliegens einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz mitteilungs- oder meldepflichtigen Seuche dürfen nur in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, wenn sie vom Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zugelassen worden sind.</p>
<p>1. <i>anzeigepflichtigen Tierseuche oder</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>meldepflichtigen oder mitteilungs- pflichtigen Tierkrankheit</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>dürfen nur in den Verkehr gebracht oder angewendet werden, wenn sie vom Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut) zugelassen worden sind. Satz 1 gilt, soweit zum Nachweis eines Tierseuchenerregers ein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum nicht oder nicht in dem benötigten Maße zur Verfügung steht, nicht für die Anwendung von Nachweismethoden, die</i></p>	<p>Satz 1 gilt, soweit zum Nachweis eines Seuchenerregers ein zugelassenes In-vitro-Diagnostikum nicht oder nicht in dem benötigten Maße zur Verfügung steht, nicht für die Anwendung von Nachweismethoden, die mit den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 im Einklang stehen und</p>
<p>1. <i>einer Nachweismethode der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,</i></p>	<p>1. einer Nachweismethode der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,</p>
<p>2. <i>in einer Untersuchungseinrichtung erprobt und an einer in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Methode validiert worden sind oder,</i></p>	<p>2. in einer Untersuchungseinrichtung erprobt und an einer in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Methode validiert worden sind oder,</p>

<p>3. soweit eine Nachweismethode in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht aufgeführt ist,</p>	<p>3. soweit eine Nachweismethode in der amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nicht aufgeführt ist,</p>
<p>a) in einer Untersuchungseinrichtung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat wissenschaftlich erprobt sind oder</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) einer vom Friedrich-Loeffler-Institut erarbeiteten und zur Anwendung freigegebenen Nachweismethode entsprechen.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Ist ein In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines <i>Tierseuchenerregers</i> zugelassen worden, dürfen die in Satz 2 genannten Methoden zum Nachweis dieses Tierseuchenerregers noch für einen Zeitraum von einem Jahr angewendet werden. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassung des In-vitro-Diagnostikums bekannt gemacht worden ist.</p>	<p>Ist ein In-vitro-Diagnostikum zum Nachweis eines Seuchenerregers zugelassen worden, dürfen die in Satz 2 genannten Methoden zum Nachweis dieses Tierseuchenerregers noch für einen Zeitraum von einem Jahr angewendet werden. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassung des In-vitro-Diagnostikums bekannt gemacht worden ist.</p>
<p>(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>
<p>1. das Nähere über die Zulassung, einschließlich einer Änderung der Zulassung oder einer Verlängerung der Zulassungsdauer, die staatliche Chargenprüfung, sowie das Verfahren der Zulassung, deren Rücknahme, deren Widerruf und deren Ruhen zu regeln,</p>	<p>1. für In-vitro-Diagnostika das Nähere über die Zulassung, einschließlich einer Änderung der Zulassung oder einer Verlängerung der Zulassungsdauer, die staatliche Chargenprüfung, sowie das Verfahren der Zulassung, deren Rücknahme, deren Widerruf und deren Ruhen zu regeln,</p>
<p>2. vorzuschreiben,</p>	<p>2. vorzuschreiben,</p>
<p>a) dass die bei der Anwendung zugelassener oder genehmigter immunologischer oder sonstiger Tierarzneimittel auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen immunologischen Tierarzneimitteln oder sonstigen Tierarzneimitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen und die bei der Anwendung von zugelassenen In-vitro-Diagnostika auftretenden Verfälschungen mitgeteilt, erfasst und ausgewertet werden sowie die hierfür zuständigen Bundesoberbehörden zu bestimmen,</p>	<p>a) dass die bei der Anwendung eines inaktivierten immunologischen Tierarzneimittels im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen immunologischen Tierarzneimitteln oder sonstigen Tierarzneimitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen und die bei der Anwendung von zugelassenen In-vitro-Diagnostika auftretenden Verfälschungen mitgeteilt, erfasst und ausgewertet werden sowie die hierfür zuständigen Bundesoberbehörden zu bestimmen,</p>

<p>b) dass die in Buchstabe a genannten Bundesoberbehörden mit den zuständigen Behörden, den Tierärztekammern sowie mit sonstigen für die Durchführung anderer Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zusammenwirken, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch <i>immunologische Tierarzneimittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1</i> auftretende Risiken erfassen,</p>	<p>b) dass die in Buchstabe a genannten Bundesoberbehörden mit den zuständigen Behörden, den Tierärztekammern sowie mit sonstigen für die Durchführung anderer Rechtsvorschriften zuständigen Behörden zusammenwirken, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch inaktivierte immunologische Tierarzneimittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 auftretende Risiken erfassen,</p>
<p>3. die Verpflichtung Dritter zur Anzeige von Risiken im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a vorzuschreiben und die näheren Einzelheiten dieser Verpflichtung zu regeln,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die näheren Voraussetzungen zu regeln, unter denen eine vorläufige Zulassung erteilt werden kann.</p>	<p>4. die näheren Voraussetzungen zu regeln, unter denen eine vorläufige Zulassung für In-vitro-Diagnostika erteilt werden kann.</p>
<p>(4) Bei Gefahr im Verzuge kann <i>abweichend von Absatz 1 Satz 1</i></p>	<p>(4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium nach Maßgabe des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anwendung bestimmter nicht zugelassener immunologischer Tierarzneimittel gestatten. Rechtsverordnungen nach Satz 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Die Auswahl der in Satz 1 genannten Tierarzneimittel erfolgt im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut.</p>
<p>1. <i>das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass von dem Erfordernis der Zulassung abgesehen wird,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>das Paul-Ehrlich-Institut eine vorläufige Zulassung erteilen.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.</i></p>	<p>entfällt</p>

<p>(5) Die zuständige Bundesoberbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zulassen</p>	<p>(5) Die zuständige Bundesoberbehörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen</p>
<p>1. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, soweit dies zur Erprobung <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> oder In-vitro-Diagnostika zum Zwecke der Vorbereitung eines Antrages zur Zulassung eines <i>immunologischen Tierarzneimittels</i> oder eines In-vitro-Diagnostikums erforderlich ist und Belange der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> nicht entgegenstehen,</p>	<p>1. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, soweit dies zur Erprobung von In-vitro-Diagnostika zum Zwecke der Vorbereitung eines Antrages zur Zulassung eines In-vitro-Diagnostikums erforderlich ist und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,</p>
<p>2. im Anschluss an Versuche nach Nummer 1 während des Verfahrens der Zulassung des jeweiligen <i>immunologischen Tierarzneimittels</i> oder In-vitro-Diagnostikums, soweit Belange der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> nicht entgegenstehen.</p>	<p>2. im Anschluss an Versuche nach Nummer 1 während des Verfahrens der Zulassung des jeweiligen In-vitro-Diagnostikums, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.</p>
<p>Die Ausnahmen sind zu befristen und mit den zum Schutz vor <i>Tierseuchen</i> erforderlichen sonstigen Nebenbestimmungen zu verbinden. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde über die erteilten Ausnahmen.</p>	<p>Die Ausnahmen sind zu befristen und mit den zum Schutz vor Seuchen erforderlichen sonstigen Nebenbestimmungen zu verbinden. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde über die erteilten Ausnahmen.</p>
<p>(6) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen</p>	<p>(6) Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut die Anwendung von immunologischen Tierarzneimitteln nach Maßgabe des Artikels 110 Absatz 3 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 gestatten. Die Gestattungen sind zu befristen und mit den zum Schutz vor Seuchen erforderlichen Nebenbestimmungen zu verbinden.</p>
<p>1. für das Inverkehrbringen und die Anwendung immunologischer Tierarzneimittel bei Tieren, die ausgeführt werden, soweit der Einfuhrstaat die Einfuhr von der vorherigen Durchführung bestimmter Impfungen abhängig macht oder eine Impfung zum Schutz dieser Tiere außerhalb des Inlandes geboten erscheint und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,</p>	<p>entfällt</p>

<p>2. für das Inverkehrbringen und die Anwendung immunologischer Tierarzneimittel, die von einem Tierarzt im Einzelfall für die von ihm behandelten Tiere bezogen und angewendet werden, soweit</p>	<p>entfällt</p>
<p>a) für die Behandlung ein zugelassenes oder genehmigtes immunologisches Tierarzneimittel oder ein nach Absatz 5 Nummer 1 oder 2 zu erprobendes immunologisches Tierarzneimittel für Tiere der betreffenden Tierart nicht zur Verfügung steht,</p>	<p>entfällt</p>
<p>b) das immunologische Tierarzneimittel in einem anderen Staat zur Anwendung bei Tieren der betreffenden Tierart zugelassen ist,</p>	<p>entfällt</p>
<p>c) die notwendige immunprophylaktische Versorgung der Tiere sonst ernstlich gefährdet wäre und</p>	<p>entfällt</p>
<p>d) eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Die Ausnahmen sind zu befristen und mit den zum Schutz vor Tierseuchen erforderlichen sonstigen Nebenbestimmungen zu verbinden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(7) Das Paul-Ehrlich-Institut macht die Zulassung der immunologischen Tierarzneimittel, das Friedrich-Loeffler-Institut die Zulassung der In-vitro-Diagnostika im Bundesanzeiger bekannt.</p>	<p>(7) Das Friedrich-Loeffler-Institut macht die Zulassung der In-vitro-Diagnostika im Bundesanzeiger bekannt.</p>
<p>(8) Das Paul-Ehrlich-Institut und das Friedrich-Loeffler-Institut können, soweit dies im Hinblick auf die Anwendung eines immunologischen Tierarzneimittels, insbesondere in Bezug auf auftretende Risiken, oder eines In-vitro-Diagnostikums, insbesondere in Bezug auf auftretende Verfälschungen, erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen haben, den zuständigen Behörden, anderen Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und der Europäischen Kommission mitteilen.</p>	<p>(8) Das Friedrich-Loeffler-Institut kann, soweit dies im Hinblick auf die Anwendung eines In-vitro-Diagnostikums, insbesondere in Bezug auf auftretende Verfälschungen, erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen hat, den zuständigen Behörden, anderen Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und der Europäischen Kommission mitteilen.</p>

§ 12	§ 12
Herstellung	Herstellung
<p>(1) Wer <i>immunologische Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1</i> oder In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke des Inverkehrbringens oder der Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das <i>jeweilige immunologische Tierarzneimittel oder das jeweilige In-vitro-Diagnostikum</i> einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.</p>	<p>(1) Wer In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke des Inverkehrbringens oder der Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige In-vitro-Diagnostikum einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen. Herstellen im Sinne dieser Vorschrift ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.</p>
<p>(2) Wer <i>immunologische Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2</i> und In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellen will, bedarf einer allgemeinen, nicht auf ein bestimmtes <i>immunologisches Tierarzneimittel</i> oder In-vitro-Diagnostikum bezogene Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hersteller, denen eine Erlaubnis nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung <i>immunologischer Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2</i> oder In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 unter Angabe des <i>Tierseuchenerregers</i> und der hergestellten Menge, der Anzahl der hergestellten Chargen sowie die Größe der Chargen der zuständigen Behörde mitzuteilen. <i>Die zuständigen Behörden teilen dem Paul-Ehrlich-Institut</i></p>	<p>(2) Wer In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellen will, bedarf einer allgemeinen, nicht auf ein bestimmtes In-vitro-Diagnostikum bezogene Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hersteller, denen eine Erlaubnis nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung von In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 unter Angabe des Seuchenerregers und der hergestellten Menge, der Anzahl der hergestellten Chargen sowie die Größe der Chargen der zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>
<p>1. <i>mit, für welchen Hersteller immunologischer Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 eine Genehmigung erteilt worden ist sowie</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>den Tierseuchenerreger mit, für den eine Herstellungserlaubnis nach Nummer 1 erteilt worden ist sowie die hergestellte Menge, die Anzahl der hergestellten Chargen und die Größe der Chargen des immunologischen Tierarzneimittels.</i></p>	<p>entfällt</p>

<p>(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 11 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Bundesoberbehörde erteilt.</p>	<p>(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Bundesoberbehörde erteilt.</p>
<p>(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, soweit</p>	<p>(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, soweit</p>
<p>1. die Person, unter deren Leitung <i>immunologische Tierarzneimittel im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2</i> oder In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 hergestellt, geprüft oder freigegeben werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzt,</p>	<p>1. die Person, unter deren Leitung In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 hergestellt, geprüft oder freigegeben werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzt,</p>
<p>2. die Person, unter deren Leitung <i>immunologische Tierarzneimittel</i> oder In-vitro-Diagnostika vertrieben werden sollen, nicht benannt ist,</p>	<p>2. die Person, unter deren Leitung In-vitro-Diagnostika vertrieben werden sollen, nicht benannt ist,</p>
<p>3. die in der Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung, Lagerung und für den beabsichtigten Vertrieb <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> oder In-vitro-Diagnostika nicht vorhanden sind.</p>	<p>4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung, Lagerung und für den beabsichtigten Vertrieb von In-vitro-Diagnostika nicht vorhanden sind.</p>
<p>Die Prüfung <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> oder In-vitro-Diagnostika kann abweichend von Satz 1 Nummer 4 auch außerhalb der Betriebsstätte des Herstellers immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika durchgeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Prüfung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vorgenommen werden und die sachkundige Person nach Satz 1 Nummer 1 ihre Verantwortung wahrnehmen kann.</p>	<p>Die Prüfung von In-vitro-Diagnostika kann abweichend von Satz 1 Nummer 4 auch außerhalb der Betriebsstätte des Herstellers immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika durchgeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde angezeigt worden ist und Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Prüfung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik vorgenommen werden und die sachkundige Person nach Satz 1 Nummer 1 ihre Verantwortung wahrnehmen kann.</p>

<p>(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vorbeugung vor <i>Tierseuchen</i> sowie zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Umgangs, einer sachgerechten Anwendung und der erforderlichen Qualität <i>immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika</i>, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Vorbeugung vor Seuchen sowie zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Umgangs, einer sachgerechten Anwendung und der erforderlichen Qualität von In-vitro-Diagnostika, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>
<p>1. das Nähere über</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) die Versagungsgründe nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 4, im Falle des Satzes 1 Nummer 4 auch in Verbindung mit Satz 2,</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) die Erlaubnis einschließlich des Verfahrens, der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens sowie einer über die Erlaubnis zu erteilenden Bescheinigung</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>zu bestimmen,</p>	
<p>2. Vorschriften zu erlassen über</p>	<p>2. Vorschriften zu erlassen über</p>
<p>a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 4 Satz 2,</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) die Herstellung, die Lagerung, den Vertrieb und die Verpackung sowie das Inverkehrbringen und die Anwendung <i>immunologischer Tierarzneimittel und In-vitro-Diagnostika</i> einschließlich der Anzeige der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit,</p>	<p>b) die Herstellung, die Lagerung, den Vertrieb und die Verpackung sowie das Inverkehrbringen und die Anwendung von In-vitro-Diagnostika einschließlich der Anzeige der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit,</p>

<p>c) die Kennzeichnung <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> und In-vitro-Diagnostika und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,</p>	<p>c) die Kennzeichnung von In-vitro-Diagnostika und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,</p>
<p>d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen <i>immunologische Tierarzneimittel</i> und In-vitro-Diagnostika hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,</p>	<p>d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen In-vitro-Diagnostika hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,</p>
<p>e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> und In-vitro-Diagnostika verwendeten Tiere,</p>	<p>e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung von In-vitro-Diagnostika verwendeten Tiere,</p>
<p>f) das Führen und Aufbewahren von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und das Inverkehrbringen <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> und In-vitro-Diagnostika sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,</p>	<p>f) das Führen und Aufbewahren von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und das Inverkehrbringen von In-vitro-Diagnostika sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,</p>
<p>g) die Untersuchung und Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,</p>	<p>g) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> und In-vitro-Diagnostika,</p>	<p>h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger In-vitro-Diagnostika,</p>
<p>i) Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für <i>immunologische Tierarzneimittel</i> und In-vitro-Diagnostika,</p>	<p>i) Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für In-vitro-Diagnostika,</p>
<p>3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen <i>immunologische Tierarzneimittel</i> oder In-vitro-Diagnostika hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden, zu stellen,</p>	<p>3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen In-vitro-Diagnostika hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden, zu stellen,</p>

<p>4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung <i>immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika</i> vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen,</p>	<p>4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung von In-vitro-Diagnostika vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen,</p>
<p>5. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung auf das <i>Paul-Ehrlich-Institut oder das Friedrich-Loeffler-Institut</i> zu übertragen,</p>	<p>5. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis und die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung auf das Friedrich-Loeffler-Institut zu übertragen,</p>
<p>6. das Nähere über die Bescheinigung nach Nummer 5 einschließlich des Verfahrens der Ausstellung zu bestimmen.</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>A b s c h n i t t 5</p>	<p>A b s c h n i t t 5</p>
<p><i>Innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr</i></p>	<p>Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland und aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, Eingang in die Union, Ausfuhr, Durchfuhr</p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<p>Verbringungs- und Einfuhrverbote</p>	<p>Verbringungs-, Eingangs-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote</p>
<p><i>(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr</i></p>	<p>Die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, der Eingang in die Union, die Ausfuhr und die Durchfuhr</p>
<p>1. <i>seuchenkranker und verdächtiger Tiere sowie von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 15 Buchstabe a solcher Tiere,</i></p>	<p>1. an einer Seuche erkrankter oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierter Tiere sowie von solchen Tieren stammenden Erzeugnissen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind,</p>

<p>2. von toten Tieren oder deren Teile oder von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 15 Buchstabe a solcher Tiere, soweit die Tiere zum Zeitpunkt ihres Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder an einer Tierseuche verendet sind, oder</p>	<p>2. von toten Tieren oder deren Teilen oder von Erzeugnissen solcher Tiere, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, soweit die Tiere zum Zeitpunkt ihres Todes an einer Seuche erkrankt oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infiziert gewesen oder an einer Seuche verendet sind, oder</p>
<p>3. von Erzeugnissen nach § 2 Nummer 15 Buchstabe b</p>	<p>3. von Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind,</p>
<p>sind verboten. Das Verbot gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Erzeugnisse nach Satz 1 Nummer 2 oder 3, die so behandelt worden sind, dass Tierseuchenerreger abgetötet worden sind. Die zuständige Behörde kann vorbehaltlich des Absatzes 2 Ausnahmen von Satz 1 genehmigen für das innergemeinschaftliche Verbringen von auf behördliche Anordnung getöteten Tiere oder deren Teile oder von Erzeugnissen nach Satz 1 Nummer 2, soweit diese in angemessener Frist im Inland nicht beseitigt werden können. Für Fische gilt das Verbot nach Satz 1 nur insoweit, als das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr oder die Ausfuhr</p>	<p>sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Erzeugnisse nach Satz 1 Nummer 2 oder Gegenstände und Stoffe nach Satz 1 Nummer 3, die so behandelt worden sind, dass Seuchenerreger abgetötet worden sind. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen für die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland oder aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat von auf behördliche Anordnung getöteten Tiere oder deren Teile oder von Erzeugnissen nach Satz 1 Nummer 2, soweit diese in angemessener Frist im Inland nicht beseitigt werden können. Das Verbot nach Satz 1 gilt</p>
<p>1. durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 oder</p>	<p>1. für Wassertiere nur insoweit, als die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, der Eingang in die Union oder die Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 oder durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes geregelt worden ist und</p>
<p>2. durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes</p>	<p>2. für Landtiere und Wassertiere nur, soweit nicht durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft anderes bestimmt ist.</p>
<p>geregelt worden ist.</p>	

<p>(2) <i>Das Verbringen lebender oder toter Tiere, von Teilen von Tieren oder von Erzeugnissen nach anderen Mitgliedstaaten ist verboten, soweit sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die das Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>
<p>Rechtsverordnungen zur Regelung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr</p>	<p>Rechtsverordnungen zur Regelung der Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, der Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, des Eingangs in die Union, der Ausfuhr, der Durchfuhr</p>
<p>(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das <i>innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr</i>, die Ausfuhr und die Durchfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen von Tieren oder von Erzeugnissen</p>	<p>(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, den Eingang in die Union, die Ausfuhr und die Durchfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen von Tieren oder von Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, oder von Seuchenerregern</p>
<p>1. zu verbieten oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. zu beschränken.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere</p>	<p>In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 können insbesondere</p>
<p>1. <i>das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr</i>, die Ausfuhr und die Durchfuhr abhängig gemacht werden</p>	<p>1. die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, der Eingang in die Union, die Ausfuhr und die Durchfuhr abhängig gemacht werden</p>
<p>a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Vorstellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,</p>	<p>a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, von Informationspflichten, vom Vorstellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,</p>
<p>b) von Anforderungen, unter denen</p>	<p>b) von Anforderungen, unter denen</p>

aa) lebende Tiere gehalten, behandelt oder verbracht werden,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) tote Tiere oder Teile von Tieren behandelt oder verbracht werden oder	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Erzeugnisse gewonnen, behandelt oder verbracht werden,	cc) Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind gewonnen, behandelt oder verbracht werden,
c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, deren Teile oder die Erzeugnisse befördert werden,	c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, deren Teile oder die Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind , befördert werden,
d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,	d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen, Attestierungen oder Erklärungen ,
e) von einer bestimmten Kennzeichnung,	e) von einer bestimmten Kennzeichnung oder Identifizierung ,
f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen lebende oder tote Tiere, Teile von toten Tieren oder die Erzeugnisse stammen oder in die sie verbracht werden,	f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen lebende oder tote Tiere, Teile von toten Tieren oder die Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind , stammen oder in die sie verbracht werden,
2. die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d geregelt werden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Vorschriften erlassen werden über	3. u n v e r ä n d e r t
a) die Voraussetzung und das Verfahren der Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe f oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Zulassung oder Registrierung,	b) u n v e r ä n d e r t

<p>4. vorgeschrieben werden, dass Tiere, deren Teile oder Erzeugnisse</p>	<p>4. vorgeschrieben werden, dass Tiere, deren Teile oder Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind,</p>
<p>a) <i>einer Absonderung – bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne – und behördlichen Beobachtung unterliegen,</i></p>	<p>a) einer Quarantäne, Isolation oder Absonderung und behördlichen Beobachtung unterliegen,</p>
<p>b) nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) in bestimmter Weise behandelt werden müssen,</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. das Verfahren im Übrigen, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, geregelt und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihr Betrieb vorgeschrieben werden,</p>	<p>5. das Verfahren im Übrigen, insbesondere der Untersuchung, Quarantäne, Isolierung, Absonderung und Beobachtung, geregelt und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihr Betrieb vorgeschrieben werden,</p>
<p>6. Ausnahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 geregelt werden,</p>	<p>6. Ausnahmen von § 13 Satz 1 geregelt werden,</p>
<p>a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, oder</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) für <i>das inngemeinschaftliche Verbringen</i>, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Mitgliedstaaten erforderlich ist und durch besondere Maßnahmen sichergestellt wird, dass <i>Tierseuchen</i> nicht verschleppt werden.</p>	<p>b) für die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland oder die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Mitgliedstaaten erforderlich ist und durch besondere Maßnahmen sichergestellt wird, dass Seuchen nicht verschleppt werden,</p>
	<p>7. vorgeschrieben werden, dass Tiere nach einer bestimmten Frist geschlachtet werden müssen.</p>
<p>(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>

<p>1. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger, immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen,</p>	<p>1. die Verbringung vermehrungsfähiger Seuchenerreger, immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat oder deren Eingang in die Union zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen,</p>
<p>2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung nach Nummer 1 zu regeln.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweideverkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von <i>Tierseuchen</i> nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.</p>	<p>(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweideverkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Seuchen nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.</p>
<p>§ 15</p>	<p>§ 15</p>
<p>Grundsatz der Entschädigung</p>	<p>Grundsatz der Entschädigung</p>
<p>Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird auf Antrag eine Entschädigung in Geld geleistet für</p>	<p>Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird auf Antrag eine Entschädigung in Geld geleistet für</p>
<p>1. Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Tiere, bei denen nach dem Tode eine <i>anzeigepflichtige Tierseuche</i> festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,</p>	<p>2. Tiere, bei denen nach dem Tode eine nach § 3 Absatz 1 oder 4 in Verbindung mit Anlage 1 der Tierseuchmeldeverordnung meldepflichtige Seuche festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,</p>

<p>3. Tiere, bei denen nach dem Tode Milzbrand, <i>Rauschbrand</i> oder Tollwut festgestellt worden ist,</p>	<p>3. Tiere, bei denen nach dem Tode Milzbrand oder Tollwut festgestellt worden ist,</p>
<p>4. Rinder, bei denen nach dem Tode Augeskysche Krankheit festgestellt worden ist,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Tiere, von denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie auf Grund einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Durchführung getötet werden mussten oder verendet sind und der Tod der Tiere innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung einer oder, im Falle der Durchführung mehrerer der vorgenannten Maßnahmen, nach Durchführung der letzten Maßnahme eingetreten ist,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel, die oder das <i>Viehhöfen</i> oder Schlachtstätten zugeführt und <i>bei der amtlichen Auftriebsuntersuchung</i> oder bei der Schlachttieruntersuchung <i>als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden</i> worden sind oder ist, soweit deren oder dessen Fleisch nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemäßregelt worden ist.</p>	<p>6. Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel, die oder das Schlachtstätten zugeführt und bei der Schlachttieruntersuchung nicht als Verdachtsfall oder als bestätigter Fall eingestuft worden sind oder ist, soweit deren oder dessen Fleisch nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemäßregelt worden ist.</p>
<p>§ 16</p>	<p>§ 16</p>
<p>Höhe der Entschädigung</p>	<p>Höhe der Entschädigung</p>
<p>(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der <i>Tierseuche</i> oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.</p>	<p>(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Seuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.</p>
<p>(2) Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:</p>	<p>(2) Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:</p>

geltendes Recht

1. Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6 000 Euro,
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4 000 Euro,
3. Schweine	1 500 Euro,
4. Gehegewild	1 000 Euro,
5. Schafe	800 Euro,
6. Ziegen	800 Euro,
7. Geflügel	50 Euro.

Änderungen durch Gesetzentwurf

1. Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6 000 Euro,
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4 000 Euro,
3. Schweine	1 500 Euro,
4. Gehegewild	1 000 Euro,
5. Schafe	800 Euro,
6. Ziegen	800 Euro,
7. Geflügel	90 Euro.

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>Im Falle von Bienen und Hummeln beträgt der Höchstsatz der Entschädigung 200 Euro je Volk und im Falle von <i>Fischen</i> 20 Euro je Kilogramm Lebendgewicht. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Abhängigkeit von der Steigerung des gemeinen Wertes der Tiere die in den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Höchstsätze um bis zu 50 vom Hundert zu erhöhen, um ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.</p>	<p>Im Falle von Bienen und Hummeln beträgt der Höchstsatz der Entschädigung 200 Euro je Volk und im Falle von Wassertieren 20 Euro je Kilogramm Lebendgewicht. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Abhängigkeit von der Steigerung des gemeinen Wertes der Tiere die in den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Höchstsätze um bis zu 50 vom Hundert zu erhöhen, um ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.</p>
<p>(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 mindert sich</p>	<p>(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 mindert sich</p>
<p>1. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 15 Nummer 3 und 4, vor <i>Erstattung der Anzeige</i> nachweislich an der <i>Tierseuche</i> verendet oder wegen der <i>Tierseuche</i> getötet worden sind,</p>	<p>1. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 15 Nummer 3 und 4, vor Meldung nachweislich an der Seuche verendet oder wegen der Seuche getötet worden sind,</p>
<p>2. um 20 vom Hundert im Falle des § 15 Nummer 6.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sie sind zusätzlich zu erstatten. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kosten nach Satz 2.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 17</p>	<p>§ 17</p>
<p>Ausschluss der Entschädigung</p>	<p>Ausschluss der Entschädigung</p>
<p>Keine Entschädigung wird gewährt für</p>	<p>Keine Entschädigung wird gewährt für</p>
<p>1. Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Tiere, die entgegen § 13 oder einem der Bekämpfung von oder der Vorbeugung vor <i>Tierseuchen</i> dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes <i>eingeführt</i>, durchgeführt oder <i>innergemeinschaftlich in das Inland</i> verbracht worden sind,</p>	<p>2. Tiere, die entgegen § 13 oder einem der Bekämpfung von oder der Vorbeugung vor Seuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in die Union verbracht, durchgeführt oder aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland verbracht worden sind,</p>
<p>3. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 14 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung <i>eingeführt</i>, durchgeführt oder <i>innergemeinschaftlich in das Inland</i> verbracht worden sind,</p>	<p>3. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 14 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung in die Union verbracht, durchgeführt oder aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland verbracht worden sind,</p>
<p>4. Tiere, die nach <i>der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen in das Inland</i> auf Grund einer im Zusammenhang mit <i>der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen</i> tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mussten oder verendet sind,</p>	<p>4. Tiere, die nach dem Eingang in die Union oder der Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland auf Grund einer im Zusammenhang mit diesem Eingang oder dieser Verbringung tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mussten oder verendet sind,</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
5. Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 15 Nummer 1, 3 bis 6,	5. zur Schlachtung bestimmte gehaltene Landtiere, die Schlachtstätten zugeführt worden sind ; dies gilt nicht in den Fällen des § 15 Nummer 1, 3 bis 6,
6. <i>wildlebende Tiere oder gefangen gehaltene wildlebende Tiere, ausgenommen Gehegewild,</i>	6. wild lebende Tiere,
7. Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden,	7. u n v e r ä n d e r t
8. <i>Haustiere, die nicht Vieh, Bienen oder Hummeln sind,</i>	8. gehaltene Landtiere, die nicht
	a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere,
	b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel,
	c) Schafe, Ziegen,
	d) Schweine,
	e) Hasen, Kaninchen,
	f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln,
	g) Gehegewild,
	h) Bienen oder
	i) Hummeln sind,
9. Zebras, Zebroide und Kameliden,	9. u n v e r ä n d e r t
10. <i>Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden.</i>	10. Wassertiere , die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden.
§ 18	§ 18
Entfallen der Entschädigung	Entfallen der Entschädigung
(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der <i>Tierhalter</i> oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall	(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Unternehmer oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
1. schuldhaft	1. schuldhaft
a) eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>den § 18 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder eine Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 18 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,</i>	entfällt
c) eine Vorschrift des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte,	c) u n v e r ä n d e r t
d) eine Vorschrift einer nach einem der in <i>Buchstabe a, b oder c</i> bezeichneten Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder	d) eine Vorschrift einer nach einem der in Buchstabe a oder c bezeichneten Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnung oder
e) eine Maßnahme, die nach einem der in <i>Buchstabe a, b oder c</i> bezeichneten Bestimmungen oder einer nach Buchstabe d genannten Rechtsverordnung angeordnet worden ist,	e) eine Maßnahme, die nach einem der in Buchstabe a oder c bezeichneten Bestimmungen oder einer nach Buchstabe d genannten Rechtsverordnung angeordnet worden ist,
nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat,	nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat,
2. <i>die nach § 4 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, dass die Anzeige von einem anderen nach § 4 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist,</i>	2. die Meldung einer nach § 3 Absatz 1 oder 4 in Verbindung mit Anlage 1 der Tierseuchenmeldeverordnung meldepflichtigen Seuche schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, es sei denn, dass die Meldung von einem anderen zur Meldung einer solchen Seuche Verpflichteten unverzüglich vorgenommen worden ist,

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>3. an der <i>Tierseuche</i> erkrankte <i>Haustiere</i> oder <i>Fische</i> erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Tierseuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.</p>	<p>3. an der Seuche erkrankte oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierte gehaltene Landtiere oder Wassertiere erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Tierseuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.</p>
<p>In den Fällen des § 15 Nummer 1 entfällt der Anspruch auf Entschädigung auch, wenn ein vollständiger Antrag auf Zahlung der Entschädigung nicht spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen ist. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom <i>Tierhalter</i> auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> während der Sperre und wegen der <i>Tierseuche</i>, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der <i>Tierseuche</i> verendet sind.</p>	<p>(2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Unternehmer auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Seuchenbekämpfung während der Sperre und wegen der Seuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Seuche verendet sind.</p>
<p>(3) Soweit nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom <i>Tierhalter</i> Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierhalter schuldhaft</p>	<p>(3) Soweit nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom Unternehmer Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierhalter schuldhaft</p>
<p>1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen einen Tierbestand nicht angibt oder eine zu geringe Tierzahl angibt oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 16 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 19	§ 19
Teilweise Entschädigung	Teilweise Entschädigung
<p>Die Entschädigung kann in den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den <i>Tierhalter</i> eine unbillige Härte bedeuten würde.</p>	<p>Die Entschädigung kann in den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Unternehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.</p>
§ 20	§ 20
Entschädigungspflichtiger	Entschädigungspflichtiger
<p>(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Das Land hat die Entschädigung zu leisten; soweit von <i>Tierhaltern</i> für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge nach Absatz 2 Satz 1 erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten.</p>	<p>(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Das Land hat die Entschädigung zu leisten; soweit von Unternehmern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge nach Absatz 2 Satz 1 erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten.</p>
<p>(2) Beiträge sind für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen, Hummeln und <i>Fische</i> zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen, Hummeln und <i>Fische</i> kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen <i>Tierhalter</i>, führen würde oder hierfür auf Grund der <i>Tierseuchensituation</i> kein Bedarf besteht. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben; bestimmte Tierarten können im Rahmen der Beitragserhebung zusammengefasst werden. <i>Die Beiträge können nach der Größe der Bestände und unter Berücksichtigung der seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, sowie zusätzlich nach Alter, Gewicht oder Nutzungsart gestaffelt werden.</i> Ferner können die Länder die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln.</p>	<p>(2) Beiträge sind für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen, Hummeln und Wassertiere zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Bienen, Hummeln und Wassertiere kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Unternehmer, führen würde oder hierfür auf Grund der Seuchensituation kein Bedarf besteht. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben; bestimmte Tierarten können im Rahmen der Beitragserhebung zusammengefasst werden. Die Beiträge können nach der Größe der Bestände, dem Alter, dem Gewicht, der Nutzungsart oder den seuchenhygienischen Risiken, insbesondere auf Grund der Betriebsorganisation, gestaffelt werden. Ferner können die Länder die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Werden von <i>Tierhaltern</i> zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für <i>das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh</i> keine Beiträge erhoben werden.</p>	<p>(3) Werden von Unternehmern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für zur Schlachtung bestimmte gehaltene Landtiere, die Schlachtstätten zugeführt worden sind, keine Beiträge erhoben werden.</p>
<p>§ 22</p>	<p>§ 22</p>
Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen
<p>(1) Für die Anwendung der §§ 18 bis 21 stehen Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von <i>Fischen</i> den <i>Tierhaltern</i> gleich.</p>	<p>(1) Für die Anwendung der §§ 18 bis 21 stehen Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Wassertieren den Unternehmern gleich.</p>
<p>(2) Soweit ein unmittelbar geltender Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entgegensteht oder seine Durchführung es erfordert, gelten die Absätze 1, 4 bis 6 und die §§ 15 bis 21 hinsichtlich der Entschädigungen für Tierverluste auf Grund einer Vorschrift eines solchen Rechtsaktes entsprechend.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) In den Fällen des § 16 Absatz 4 Satz 2 gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 19 bis 21 entsprechend.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Weitergehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Abschnitt ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Ansprüche nach den §§ 15 und 16 Absatz 4 Satz 2 verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 23	§ 23
Datenverarbeitung	Datenverarbeitung
(1) Einrichtungen, die tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen durchführen, übermitteln im Falle einer Untersuchung der zuständigen Behörde zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken die Angaben über	(1) Einrichtungen, die tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen durchführen, übermitteln im Falle einer Untersuchung der zuständigen Behörde zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken die Angaben über
1. die untersuchten Tiere, getrennt nach Tierarten, insbesondere Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, sowie die jeweilige Kennzeichnung der untersuchten Tiere, soweit diese Angaben bekannt sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die <i>Tierseuche</i> , die Anlass für die Untersuchung war,	2. die Seuche , die Anlass für die Untersuchung war,
3. das Datum der Untersuchung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. das Ergebnis der Untersuchung einschließlich der Untersuchungsmethode.	4. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>Die in Satz 1 genannten Einrichtungen übermitteln ferner zu den in Absatz 3 Nummer 1 und 2 bezeichneten Zwecken Name und Anschrift des <i>Tierhalters</i> sowie die Registriernummer des Betriebes oder der Tierhaltung, in dem oder in der die untersuchten Tiere gehalten werden, soweit diese Angaben bekannt sind. Im Falle der Übermittlung nach Satz 1 teilt die Untersuchungseinrichtung dem jeweiligen <i>Tierhalter</i> oder, soweit dieser nicht bekannt ist, dem Auftraggeber der Untersuchung die übermittelten Angaben spätestens am Tage der Übermittlung mit. Soweit tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen nicht in einer im Inland gelegenen Einrichtung durchgeführt werden, hat der <i>Tierhalter</i> die in Satz 1 genannten Angaben sowie die Registriernummer des Betriebes oder der Tierhaltung, in dem oder in der die untersuchten Tiere gehalten werden, der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1, 2 oder 4 oder die Mitteilung nach Satz 3 kann im automatisierten Verfahren erfolgen, im Falle der Mitteilung nach Satz 3, soweit der <i>Tierhalter</i> oder der Auftraggeber diesem Verfahren zugestimmt hat.</p>	<p>Die in Satz 1 genannten Einrichtungen übermitteln ferner zu den in Absatz 3 Nummer 1 und 2 bezeichneten Zwecken Name und Anschrift des Unternehmers sowie die Registriernummer des Betriebes oder der Tierhaltung, in dem oder in der die untersuchten Tiere gehalten werden, soweit diese Angaben bekannt sind. Im Falle der Übermittlung nach Satz 1 teilt die Untersuchungseinrichtung dem jeweiligen Unternehmer oder, soweit dieser nicht bekannt ist, dem Auftraggeber der Untersuchung die übermittelten Angaben spätestens am Tage der Übermittlung mit. Soweit tierseuchenrechtlich vorgeschriebene Untersuchungen nicht in einer im Inland gelegenen Einrichtung durchgeführt werden, hat der Unternehmer die in Satz 1 genannten Angaben sowie die Registriernummer des Betriebes oder der Tierhaltung, in dem oder in der die untersuchten Tiere gehalten werden, der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1, 2 oder 4 oder die Mitteilung nach Satz 3 kann im automatisierten Verfahren erfolgen, im Falle der Mitteilung nach Satz 3, soweit der Unternehmer oder der Auftraggeber diesem Verfahren zugestimmt hat.</p>
<p>(2) Der <i>Tierhalter</i> übermittelt der zuständigen Behörde zu den in Absatz 3 genannten Zwecken Name und Anschrift sowie die geographischen Koordinaten des Standortes seiner Tierhaltung, soweit diese Angaben nicht bereits nach anderen Vorschriften zum Schutz vor <i>Tierseuchen</i> angezeigt worden sind. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1 kann im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	<p>(2) Der Unternehmer übermittelt der zuständigen Behörde zu den in Absatz 3 genannten Zwecken Name und Anschrift sowie die geographischen Koordinaten des Standortes seiner Tierhaltung, soweit diese Angaben nicht bereits nach anderen Vorschriften zum Schutz vor Seuchen angezeigt worden sind. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1 kann im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>
<p>(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu übermittelnden Angaben dienen</p>	<p>(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu übermittelnden Angaben dienen</p>
<p>1. dem Nachweis, dass <i>Viehbestände, Bienenstände, Hummelstände oder Fischbestände</i> in einem bestimmten Gebiet frei von bestimmten <i>Tierseuchen</i> sind,</p>	<p>1. dem Nachweis, dass gehaltene Tiere in einem bestimmten Gebiet frei von bestimmten Seuchen sind,</p>
<p>2. als Grundlage</p>	<p>2. als Grundlage</p>
<p>a) der Feststellung des Gesundheitsstatus oder</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>b) für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Gesundheitsstatus,</p>	<p>b) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>der untersuchten Tiere, <i>eines Viehbestandes, Bienenstandes, Hummelstandes oder Fischbestandes,</i></p>	<p>der untersuchten gehaltenen Tiere,</p>
<p>3. als Grundlage für die Berichterstattung über den Gesundheitsstatus von <i>Viehbeständen, Bienenständen, Hummelständen oder Fischbeständen</i> gegenüber den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union.</p>	<p>3. als Grundlage für die Berichterstattung über den Gesundheitsstatus von gehaltenen Tieren gegenüber den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union.</p>
<p>(4) Die zuständige Behörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Angaben im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwenden. Die zuständige Behörde übermittelt auf Ersuchen die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 an andere zuständige Behörden, soweit diese die Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu den in Absatz 3 genannten Zwecken benötigen. Satz 1 gilt für diese Behörden entsprechend. Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	<p>(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(5) Die zuständige Behörde</p>	<p>(5) Die zuständige Behörde</p>
<p>1. übermittelt dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen die Angaben nach Absatz 1 sowie die vom <i>Tierhalter</i> nach Absatz 2 übermittelten geographischen Koordinaten des Standortes seiner Tierhaltung, soweit dies</p>	<p>1. übermittelt dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen die Angaben nach Absatz 1 sowie die vom Unternehmer nach Absatz 2 übermittelten geographischen Koordinaten des Standortes seiner Tierhaltung, soweit dies</p>
<p>a) zur Erstellung von Risikobewertungen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist oder</p>	<p>a) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>b) zur Mitwirkung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist,</p>	<p>b) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>2. soll dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen die in Nummer 1 genannten Angaben übermitteln, soweit dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Tiergesundheit erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung von Forschungsvorhaben das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 übermittelt die zuständige Behörde dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen Angaben über das Verbringen von Tieren, und, soweit vorhanden, über das Verbringen von Erzeugnissen sowie über Betriebe, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechtes oder des Lebensmittelhygienerechtes zugelassen sind, soweit dies</p>	<p>Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 übermittelt die zuständige Behörde dem Friedrich-Loeffler-Institut auf Ersuchen Angaben über das Verbringen von Tieren, und, soweit vorhanden, über das Verbringen von Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, sowie über Betriebe, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechtes oder des Lebensmittelhygienerechtes zugelassen sind, soweit dies</p>
<p>1. zur Erstellung von Risikobewertungen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. zur Mitwirkung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erforderlich ist.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Übermittlung der Angaben nach Satz 1 oder 2 kann auch im automatisierten Verfahren erfolgen. Für die Zulässigkeit der Verwendung der Daten durch das Friedrich-Loeffler-Institut gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 dürfen die Daten nur in anonymisierter Form übermittelt werden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(6) Ein <i>Tierhalter</i> kann schriftliche Auskunft über die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Angaben verlangen. Er kann die Angaben nach Satz 1 im automatisierten Verfahren abrufen, soweit ein solches eingerichtet worden ist. Die schriftlich erteilte unentgeltliche Auskunft nach Satz 1 oder der schriftliche unentgeltliche Auszug der Angabe nach Satz 2 aus einem solchen Auskunftsverlangen steht einer tierärztlichen Bescheinigung in den Fällen gleich, in denen diese</p>	<p>(6) Ein Unternehmer kann schriftliche Auskunft über die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Angaben verlangen. Er kann die Angaben nach Satz 1 im automatisierten Verfahren abrufen, soweit ein solches eingerichtet worden ist. Die schriftlich erteilte unentgeltliche Auskunft nach Satz 1 oder der schriftliche unentgeltliche Auszug der Angabe nach Satz 2 aus einem solchen Auskunftsverlangen steht einer tierärztlichen Bescheinigung in den Fällen gleich, in denen diese</p>
<p>1. durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen vorgeschrieben ist und</p>	<p>1. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>2. nicht auf Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht beruht oder Gemeinschaftsrecht oder Unionsrecht nicht entgegensteht.</p>	<p>2. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>Der schriftliche Auszug nach Satz 2 hat Name und Anschrift des <i>Tierhalters</i> sowie das Datum desjenigen Tages zu enthalten, an dem der schriftliche Auszug gefertigt wurde. Diese Angaben können auch handschriftlich hinzugefügt werden. Der schriftliche Auszug ist vom <i>Tierhalter</i> zu unterschreiben.</p>	<p>Der schriftliche Auszug nach Satz 2 hat Name und Anschrift des Unternehmers sowie das Datum desjenigen Tages zu enthalten, an dem der schriftliche Auszug gefertigt wurde. Diese Angaben können auch handschriftlich hinzugefügt werden. Der schriftliche Auszug ist vom Unternehmer zu unterschreiben.</p>
<p>(7) Die in Absatz 1 bezeichneten oder nach Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Angaben sind von den dort jeweils genannten Behörden für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die Daten erhoben worden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber unverzüglich nach Erfüllung der Aufgaben. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt. Satz 3 gilt für nach Absatz 5 Satz 1 übermittelte Angaben für das Friedrich-Loeffler-Institut mit der Maßgabe entsprechend, dass diese Angaben zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 24	§ 24
Überwachung	Überwachung
<p>(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes obliegt den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen. Die Überwachung ist jeweils von approbierten Tierärzten oder unter deren fachlicher Aufsicht stehenden anderen Personen durchzuführen. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärzten Aufgaben übertragen oder diese zur Mitwirkung heranziehen. Die Länder regeln die näheren Einzelheiten der Heranziehung.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere</p>	<p>(3) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere</p>
<p>1. das Inverkehrbringen und die Anwendung <i>immunologischer Tierarzneimittel</i> oder In-vitro-Diagnostika untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen, soweit</p>	<p>1. das Inverkehrbringen und die Anwendung von In-vitro-Diagnostika untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen, soweit</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
a) <i>der begründete Verdacht besteht, dass das immunologische Tierarzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen,</i>	entfällt
b) <i>dem immunologischen Tierarzneimittel oder dem In-vitro-Diagnostikum die Wirksamkeit fehlt,</i>	b) dem In-vitro-Diagnostikum die Wirksamkeit fehlt,
c) <i>das immunologische Tierarzneimittel oder das In-vitro-Diagnostikum nicht die nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweist,</i>	c) das In-vitro-Diagnostikum nicht die nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweist,
d) <i>die vorgeschriebenen Qualitätskontrollen nicht durchgeführt worden sind oder</i>	d) u n v e r ä n d e r t
e) <i>die erforderliche Erlaubnis für das Herstellen, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr oder die Durchführung des immunologischen Tierarzneimittels oder des In-vitro-Diagnostikums nicht vorliegt oder ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis gegeben ist,</i>	e) die erforderliche Erlaubnis für das Herstellen, die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, den Eingang in die Union oder die Durchführung des In-vitro-Diagnostikums nicht vorliegt oder ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis gegeben ist,
2. <i>anordnen, dass derjenige, der ein Tier hält, verbracht oder in den Verkehr gebracht hat oder ein Erzeugnis hergestellt, behandelt, verbracht oder in den Verkehr gebracht hat oder eine der vorstehend bezeichneten Handlungen beabsichtigt,</i>	2. anordnen, dass derjenige, der ein Tier hält, verbracht oder in den Verkehr gebracht hat oder ein Erzeugnis, einen Gegenstand oder Stoff, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist , hergestellt, behandelt, verbracht oder in den Verkehr gebracht hat oder eine der vorstehend bezeichneten Handlungen beabsichtigt,
a) <i>eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und ihr das Ergebnis mitteilt,</i>	a) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>b) ihr den Eingang eines Erzeugnisses anzeigt,</p>	<p>b) ihr den Eingang eines Erzeugnisses, Gegenstandes oder Stoffes, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, anzeigt,</p>
<p>soweit Grund zu der Annahme besteht, dass das Tier oder das Erzeugnis den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht,</p>	<p>soweit Grund zu der Annahme besteht, dass das Tier oder das Erzeugnis, der Gegenstand oder Stoff, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht,</p>
<p>3. vorübergehend verbieten, dass ein Tier oder <i>Erzeugnis</i> verbracht oder in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis der Untersuchung einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 angeordneten Untersuchung vorliegt,</p>	<p>3. vorübergehend verbieten, dass ein Tier oder ein Erzeugnis, ein Gegenstand oder Stoff, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, verbracht oder in den Verkehr gebracht wird, bis das Ergebnis der Untersuchung einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 2 Buchstabe a angeordneten Untersuchung vorliegt,</p>
<p>4. das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Tieres oder das Herstellen, das Behandeln, das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verbieten oder beschränken,</p>	<p>4. das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Tieres oder das Herstellen, das Behandeln, das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, eines Gegenstandes oder Stoffes, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, verbieten oder beschränken,</p>
<p>5. ein lebendes oder totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis, auch vorläufig, sicherstellen sowie die Tötung eines Tieres oder die unschädliche Beseitigung eines toten Tieres, eines Teils eines Tieres oder eines Erzeugnisses anordnen,</p>	<p>5. ein lebendes oder totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis, einen Gegenstand oder Stoff, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, auch vorläufig, sicherstellen sowie die Tötung eines Tieres oder die unschädliche Beseitigung eines toten Tieres, eines Teils eines Tieres oder eines Erzeugnisses, eines Gegenstandes oder Stoffes, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, anordnen,</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>6. das Verbringen eines Tieres oder eines Erzeugnisses in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn</p>	<p>6. das Verbringen eines Tieres oder eines Erzeugnisses, eines Gegenstandes oder Stoffes, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn</p>
<p>a) die Bundesrepublik Deutschland durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hierzu ermächtigt worden ist und das Bundesministerium dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat oder</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Tiere oder Erzeugnisse ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen,</p>	<p>b) Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Tiere oder Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen,</p>
<p>7. die Absonderung von Tieren anordnen,</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>8. eine Maßnahme überwachen oder, soweit erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Tier oder ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Tieres oder Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf),</p>	<p>8. eine Maßnahme überwachen oder, soweit erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Tier oder ein Erzeugnis, Gegenstand oder Stoff, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, das oder der den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Tieres oder Erzeugnisses, Gegenstandes oder Stoffes, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf),</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>9. anordnen, dass diejenigen, die einer von einem lebenden oder toten Tier, einem Teil eines Tieres oder Erzeugnisses ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden,</p>	<p>9. anordnen, dass diejenigen, die einer von einem lebenden oder toten Tier, einem Teil eines Tieres oder Erzeugnisses, Gegenstandes oder Stoffes, das oder der möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert ist, ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden,</p>
<p>10. eine Untersuchung, therapeutische Maßnahme, Heilbehandlung oder Impfung anordnen,</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>11. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel bei <i>der Einfuhr, Durchfuhr</i> und Ausfuhr zur Überwachung anhalten,</p>	<p>11. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel bei dem Eingang in die Union, der Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten,</p>
<p>soweit durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnung nach diesem Gesetz oder durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch die vorstehend genannten Vorschriften getroffene Regelung nicht entgegensteht. Sie kann ferner das Halten von <i>Haustieren und Fischen</i> zeitweilig untersagen, soweit der <i>Tierhalter</i> wiederholt</p>	<p>soweit durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnung nach diesem Gesetz oder durch einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch die vorstehend genannten Vorschriften getroffene Regelung nicht entgegensteht. Sie kann ferner das Halten von Tieren zeitweilig untersagen, soweit der Unternehmer oder Heimtierhalter wiederholt</p>
<p>1. rechtskräftig nach § 31 verurteilt worden ist oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. auf Grund rechtskräftig festgestellter Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 und 2 die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Personen,</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige des Bundes, der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission oder</p>	
<p>2. des Friedrich-Loeffler-Instituts, die an epidemiologischen Untersuchungen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 mitwirken,</p>	
<p>dürfen im Rahmen der Absätze 1 bis 4 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen, prüfen und, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, Vervielfältigungen erstellen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es des Benehmens mit der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(6) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse zur Untersuchung zu überlassen, soweit dies zur Feststellung einer <i>Tierseuche</i> erforderlich ist.</p>	<p>(6) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, zur Untersuchung zu überlassen, soweit dies zur Feststellung einer Seuche erforderlich ist.</p>
<p>(7) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 5 und 6 genannten Personen</p>	<p>(7) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 5 und 6 genannten Personen</p>
<p>1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des <i>Tierhalters</i> oder sonst Verfügungsberechtigten dienen,</p>	<p>1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Unternehmers, Heimtierhalters oder sonst Verfügungsberechtigten dienen,</p>
<p>2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der <i>Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)</i> wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(8) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen oder Personen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben immunologischer Tierarzneimittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von <i>Tierseuchenerregern</i> sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, soweit die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der immunologische Tierarzneimittel oder Futtermittel, die Träger von <i>Tierseuchenerregern</i> sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.</p>	<p>(8) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen oder Personen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben immunologischer Tierarzneimittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Seuchenerregern sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, soweit die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der immunologische Tierarzneimittel oder Futtermittel, die Träger von Seuchenerregern sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.</p>
<p>(9) Der <i>Tierhalter</i> oder der sonst Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 5 bis 8 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>(9) Der Unternehmer, Heimtierhalter oder der sonst Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 5 bis 8 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.</p>
<p>(10) Die Absätze 4 bis 6, 8 und 9 gelten für die Durchführung eines Monitorings nach § 10 entsprechend.</p>	<p>(10) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(11)Die für die Erfassung von Risiken immunologischer Tierarzneimittel zuständige Bundesoberbehörde kann in Betrieben und Einrichtungen, die immunologische Tierarzneimittel herstellen oder in den Verkehr bringen, die Einhaltung der Vorschriften über die Sammlung und Auswertung von Daten zu unerwünschten Wirkungen immunologischer Tierarzneimittel überprüfen. Zu diesem Zweck können Beauftragte der zuständigen Bundesoberbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde, der die Überwachung tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Übrigen obliegt, Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, Auskünfte verlangen, Unterlagen einsehen, prüfen und Vervielfältigungen erstellen.</p>	<p>(11)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(12)Die nach Landesrecht für die Lebensmittelüberwachung, die Tierarzneimittelüberwachung, die Futtermittelüberwachung und die Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden übermitteln der für die Überwachung nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Ersuchen die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben.</p>	<p>(12)u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(13)Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 und 2 Nummer 11 eingeschränkt.</p>	<p>(13)u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 25	§ 25
Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen	Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen
<p>(1) <i>Viehmärkte, Viehhöfe, Viehausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen</i> und Schlachtstätten werden durch die zuständige Behörde überwacht. Die zuständige Behörde kann die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um an den der Überwachung unterliegenden Orten oder in den der Überwachung unterliegenden Betrieben und sonstigen Einrichtungen sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 notwendigen Anforderungen eingehalten werden.</p>	<p>(1) Auftriebe gehaltener Huftiere, in Gefangenschaft gehaltener Vögel, gehaltenen Geflügels, gehaltener Hasen und gehaltener Kaninchen, Transportunternehmen und Schlachtstätten werden durch die zuständige Behörde überwacht. Die zuständige Behörde kann die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um an den der Überwachung unterliegenden Orten oder in den der Überwachung unterliegenden Betrieben und sonstigen Einrichtungen sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 notwendigen Anforderungen eingehalten werden.</p>
<p>(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen <i>Vieh</i> nur in geringem Umfang gehandelt <i>wird</i>, können von der zuständigen Behörde von der Überwachung befreit werden, soweit Belange der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> nicht entgegenstehen.</p>	<p>(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen gehaltene Huftiere, in Gefangenschaft gehaltene Vögel, gehaltenes Geflügel, gehaltene Hasen und gehaltene Kaninchen nur in geringem Umfang gehandelt werden, können von der zuständigen Behörde von der Überwachung befreit werden, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.</p>
<p>(3) Die Überwachung kann ausgedehnt werden auf</p>	<p>(3) Die Überwachung kann ausgedehnt werden auf</p>
<p>1. <i>Vieh, Hunde, Katzen und Fische</i>, soweit sie zum Zwecke des Inverkehrbringens zusammengebracht werden,</p>	<p>1. gehaltene Huftiere, in Gefangenschaft gehaltene Vögel, gehaltenes Geflügel, gehaltene Hasen und gehaltene Kaninchen, sowie gehaltene Hunde, gehaltene Katzen und gehaltene Wassertiere, soweit sie zum Zwecke des Inverkehrbringens zusammengebracht werden,</p>
<p>2. <i>Tierschauen, Wettbewerben</i> oder Veranstaltungen ähnlicher Art,</p>	<p>2. Tierschauen, Wettbewerbe oder Veranstaltungen ähnlicher Art,</p>
<p>3. <i>Vieh oder Fische</i>, soweit sie auf behördliche Anordnung zusammengezogen worden sind,</p>	<p>3. gehaltene Huftiere, in Gefangenschaft gehaltene Vögel, gehaltene Hasen, gehaltene Kaninchen und gehaltene Wassertiere, soweit sie auf behördliche Anordnung zusammengezogen worden sind,</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
4. Tierhaltungen,	4. un verändert
5. Tierkliniken oder	5. un verändert
6. sonstige Betriebe oder Einrichtungen,	6. un verändert
von denen die Gefahr einer <i>Tierseuche</i> ausgehen kann.	von denen die Gefahr einer Seuche ausgehen kann.
§ 26	§ 26
Rechtsverordnungen zur Überwachung	Rechtsverordnungen zur Überwachung
(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 notwendig ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere Vorschriften über	(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 notwendig ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere Vorschriften über
1. Untersuchungen einschließlich der Probenahme,	1. un verändert
2. Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entsprechen,	2. Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind , diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entsprechen,
3. die Absonderung, bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne, und die behördliche Beobachtung,	3. un verändert
4. Einzelheiten der Mitwirkungspflichten, insbesondere Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,	4. un verändert
5. Pflichten zur	5. un verändert
a) Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen,	a) un verändert

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
b) Aufzeichnung, zur Mitführung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und	b) un verändert
c) Entnahme von Proben und deren Aufbewahrung und	c) un verändert
6. den Personenkreis, der nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 verpflichtet ist,	6. un verändert
erlassen.	erlassen.
(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur wirksamen Ausführung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen	(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur wirksamen Ausführung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen
1. eine Anzeige über	1. eine Anzeige über
a) das Vorhandensein, die Anzahl, die Nutzungsart, den Abgang oder den Zugang oder über Ortsveränderungen von <i>Haustieren und Fischen</i> ,	a) das Vorhandensein, die Anzahl, die Nutzungsart, den Abgang oder den Zugang oder über Ortsveränderungen von gehaltenen Landtieren und Wassertieren ,
b) den Abgang oder den Zugang von toten Tieren oder Teilen von Tieren oder	b) un verändert
c) die in den § 6 Absatz 1 Nummer 2, 5, 6 und 11 und in § 25 aufgeführten Betriebe, Unternehmen oder Veranstaltungen sowie	c) un verändert
2. eine behördliche Registrierung oder Zulassung, einschließlich der Vergabe von Registriernummern oder Zulassungsnummern, von <i>Haustieren</i> und der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Betriebe, Unternehmen oder Veranstaltungen	2. eine behördliche Registrierung oder Zulassung, einschließlich der Vergabe von Registriernummern oder Zulassungsnummern, von gehaltenen Landtieren und der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Betriebe, Unternehmen oder Veranstaltungen
vorschreiben.	vorschreiben.
(3) <i>Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung anderer als anzeigepflichtiger Tierseuchen</i>	entfällt

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
1. <i>Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Tierseuchen oder den Nachweis deren Erreger vorzuschreiben,</i>	
2. <i>das Meldeverfahren zu regeln,</i>	
3. <i>den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen.</i>	
<i>Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.</i>	
(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Berichtspflichten, die sich aus Rechtsvorschriften nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ergeben und gegenüber der Europäischen Union bestehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übermittlung der erforderlichen Angaben an das Bundesministerium oder das Friedrich-Loeffler-Institut durch die zuständigen Behörden zu regeln.	(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Berichtspflichten, die sich aus Rechtsvorschriften nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ergeben und gegenüber der Europäischen Union bestehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übermittlung der erforderlichen Angaben an das Bundesministerium oder das Friedrich-Loeffler-Institut durch die zuständigen Behörden zu regeln.
§ 27	§ 27
Friedrich-Loeffler-Institut	Friedrich-Loeffler-Institut
(1) Das Friedrich-Loeffler-Institut ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums. Es forscht auf dem Gebiet der <i>Tierseuchen</i> , des Tierschutzes, der Tierhaltung, der Tierernährung und der Nutztiergenetik und unterrichtet und berät die Bundesregierung auf diesen Gebieten.	(1) Das Friedrich-Loeffler-Institut ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums. Es forscht auf dem Gebiet der Seuchen bei Tieren , des Tierschutzes, der Tierhaltung, der Tierernährung und der Nutztiergenetik und unterrichtet und berät die Bundesregierung auf diesen Gebieten.
(2) Das Friedrich-Loeffler-Institut ist zuständig für	(2) Das Friedrich-Loeffler-Institut ist zuständig für
1. die Zulassung von In-vitro-Diagnostika,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Erstellung von Risikobewertungen auf dem Gebiet der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> und	2. die Erstellung von Risikobewertungen auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung und

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>3. die Beobachtung der weltweiten Tiergesundheitssituation im Hinblick auf die Gefahr der Einschleppung von <i>Tierseuchenerregern</i> durch lebende Tiere oder Erzeugnisse in das Inland.</p>	<p>3. die Beobachtung der weltweiten Tiergesundheitssituation im Hinblick auf die Gefahr der Einschleppung von Seuchenerregern durch lebende Tiere oder Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, in das Inland.</p>
<p>Die für die Zulassung nach Satz 1 Nummer 1 zuständige Organisationseinheit ist personell und organisatorisch von den übrigen Organisationseinheiten des Friedrich-Loeffler-Institutes zu trennen.</p>	<p>Die für die Zulassung nach Satz 1 Nummer 1 zuständige Organisationseinheit ist personell und organisatorisch von den übrigen Organisationseinheiten des Friedrich-Loeffler-Institutes zu trennen.</p>
<p>(3) Das Friedrich-Loeffler-Institut wirkt mit bei der</p>	<p>(3) Das Friedrich-Loeffler-Institut wirkt mit bei der</p>
<p>1. Erstellung von Plänen zur Durchführung eines Monitorings und der Bewertung seiner Ergebnisse,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. <i>Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind,</i></p>	<p>2. Untersuchung von Tieren und möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminierten Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die zum Eingang in die Union oder zur Ausfuhr bestimmt sind,</p>
<p>3. epidemiologischen Untersuchung im Falle des Verdachtes oder des Ausbruchs einer <i>Tierseuche</i>.</p>	<p>3. epidemiologischen Untersuchung im Falle des Verdachtes oder des Ausbruchs einer Seuche.</p>
<p>Es nimmt die Aufgabe eines</p>	<p>Es nimmt die Aufgabe eines</p>
<p>1. nationalen Referenzlabors für <i>anzeigepflichtige Tierseuchen</i>,</p>	<p>1. nationalen Referenzlabors für Seuchen,</p>
<p>2. <i>gemeinschaftlichen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen</i>,</p>	<p>2. Referenzlabors der Europäischen Union für Seuchen,</p>
<p>3. Referenzlabors eines anderen Mitgliedstaates, eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>wahr, soweit es als solches benannt ist. <i>Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als nationales Referenzlabor für anzeigepflichtige Tierseuchen obliegt es dem Friedrich-Loeffler-Institut ferner, Ringversuche oder ähnliche Maßnahmen durchzuführen, um darauf hinzuwirken, dass die von den zuständigen Behörden mit der Untersuchung anzeigepflichtiger Tierseuchen beauftragten Laboratorien die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehenen Anforderungen, insbesondere an die Diagnostik, erfüllen können.</i></p>	<p>wahr, soweit es als solches benannt ist.</p>
<p>(4) Stellt das Friedrich-Loeffler-Institut im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Referenzlabor nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 das Vorliegen einer Gefahr oder eines Risikos für die Tiergesundheit fest, kann es die im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse einschließlich damit im Zusammenhang stehender produktbezogener Angaben veröffentlichen, soweit dies erforderlich ist, um die Gefahr abzuwehren oder dem Risiko vorzubeugen. Bei der Entscheidung über die Veröffentlichung ist den Belangen der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Das Friedrich-Loeffler-Institut veröffentlicht</p>	<p>(5) Das Friedrich-Loeffler-Institut veröffentlicht</p>
<p>1. unter Mitwirkung wissenschaftlicher Sachverständiger eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs im Hinblick auf <i>anzeigepflichtige Tierseuchen</i> (amtliche Methodensammlung),</p>	<p>1. unter Mitwirkung wissenschaftlicher Sachverständiger eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Untersuchungsmaterial tierischen Ursprungs im Hinblick auf nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 der Tierseuchenmeldeverordnung meldepflichtige Seuchen (amtliche Methodensammlung),</p>
<p>2. unter Mitwirkung der Länder jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Tiergesundheit (Tiergesundheitsjahresbericht),</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin nach Absatz 7 Satz 2.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Die amtliche Methodensammlung nach Satz 1 Nummer 1 ist auf dem neuesten Stand zu halten.	Die amtliche Methodensammlung nach Satz 1 Nummer 1 ist auf dem neuesten Stand zu halten.
(6) Auf Ersuchen einer obersten Landesbehörde kann das Friedrich-Loeffler-Institut die zuständigen Behörden im Hinblick auf	(6) Auf Ersuchen einer obersten Landesbehörde kann das Friedrich-Loeffler-Institut die zuständigen Behörden im Hinblick auf
1. Maßnahmen	1. Maßnahmen
a) zur Erkennung von <i>Tierseuchen</i> und deren Bekämpfung,	a) zur Erkennung von Seuchen und deren Bekämpfung,
b) zur Vorbeugung vor und der Verhinderung der Verschleppung von <i>Tierseuchen</i> ,	b) zur Vorbeugung vor und der Verhinderung der Verschleppung von Seuchen ,
2. die Beurteilung der Gefahren im Falle des Verdachtes oder des Ausbruches einer <i>Tierseuche</i>	2. die Beurteilung der Gefahren im Falle des Verdachtes oder des Ausbruches einer Seuche
beraten.	beraten.
(7) Beim Friedrich-Loeffler-Institut wird eine Ständige Impfkommision Veterinärmedizin eingerichtet. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin ist weisungsunabhängig und gibt Empfehlungen zur Durchführung von Impfungen. Die Mitglieder der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin werden vom Friedrich-Loeffler-Institut im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums bedarf. Ihre Sitzungen sind vertraulich und die Mitglieder der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter des Bundesministeriums und des Paul-Ehrlich-Institutes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin teil. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	(7) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>1. die Zusammensetzung und das Verfahren der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin, einschließlich der Geschäftsführung, sowie die Heranziehung externer Sachverständiger zu regeln und</p>	
<p>2. die Aufgaben der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin näher zu bestimmen.</p>	
<p>(8) Das Friedrich-Loeffler-Institut arbeitet zu den in § 1 genannten Zwecken mit ausländischen Stellen und supranationalen Organisationen sowie mit der Weltorganisation für Tiergesundheit und anderen internationalen Organisationen zusammen, um einer möglichen grenzüberschreitenden Ausbreitung von <i>Tierseuchen</i> vorzubeugen oder diese Ausbreitung zu verhindern. Die Zusammenarbeit kann eine dauerhafte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten, insbesondere die Ausbildung von Personal der Drittstaaten, Unterstützungsleistungen im Bereich der Labordiagnostik sowie die Beteiligung an epidemiologischen Untersuchungen und epidemiologischen Lage- und Risikobewertungen, umfassen, auch verbunden mit dem Einsatz von Personal des Friedrich-Loeffler-Institutes im Ausland.</p>	<p>(8) Das Friedrich-Loeffler-Institut arbeitet zu den in § 1 genannten Zwecken mit ausländischen Stellen und supranationalen Organisationen sowie mit der Weltorganisation für Tiergesundheit und anderen internationalen Organisationen zusammen, um einer möglichen grenzüberschreitenden Ausbreitung von Seuchen vorzubeugen oder diese Ausbreitung zu verhindern. Die Zusammenarbeit kann eine dauerhafte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten, insbesondere die Ausbildung von Personal der Drittstaaten, Unterstützungsleistungen im Bereich der Labordiagnostik sowie die Beteiligung an epidemiologischen Untersuchungen und epidemiologischen Lage- und Risikobewertungen, umfassen, auch verbunden mit dem Einsatz von Personal des Friedrich-Loeffler-Institutes im Ausland.</p>
	<p>(9) Das Friedrich-Loeffler-Institut stellt den zuständigen Behörden das EDV-Programm „Tierseuchennachrichten (TSN)“ zur Verfügung.“</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 28	§ 28
Durchführung bei Bundeswehr, Kliniken und Instituten	Durchführung bei Bundeswehr, Kliniken und Instituten
<p>(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften für <i>das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr</i>, die Durchfuhr und die Ausfuhr, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Behörde <i>den Ausbruch, den Verdacht des Ausbruchs</i>, den Verlauf und das Erlöschen einer <i>Tierseuche</i> in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei <i>Tierseuchen</i>, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Vorschriften für die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, den Eingang in die Union, die Durchfuhr und die Ausfuhr, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Behörde einen Nachweis oder Gründe für den Verdacht einer Seuche, den Verlauf und das Erlöschen einer Seuche in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p>(2) Dem Friedrich-Loeffler-Institut, dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) sowie dem Paul-Ehrlich-Institut obliegt die Bekämpfung von <i>Tierseuchen</i> bei den von ihnen gehaltenen Tieren, soweit die <i>Tierseuchen</i> Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.</p>	<p>(2) Dem Friedrich-Loeffler-Institut, dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) sowie dem Paul-Ehrlich-Institut obliegt die Bekämpfung von Seuchen bei den von ihnen gehaltenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.</p>
<p>(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können</p>	<p>(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können</p>
<p>1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten sowie</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. im Benehmen mit dem Bundesministerium anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von <i>Tierseuchen</i> arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,</p>	<p>2. im Benehmen mit dem Bundesministerium anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Seuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
die Bekämpfung von <i>Tierseuchen</i> in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 übertragen.	die Bekämpfung von Seuchen in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 übertragen.
(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die Vorschriften zur Bekämpfung von <i>Tierseuchen</i> mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die <i>Tierseuchen</i> nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, soweit der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und Belange der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> nicht entgegenstehen.	(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die Vorschriften zur Bekämpfung von Seuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, soweit der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben <i>den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Tierseuche</i> , die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.	(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den einen Nachweis oder Gründe für den Verdacht einer Seuche , die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
§ 29	§ 29
Mitwirkung der Zolldienststellen	Mitwirkung der Zolldienststellen
(1) <i>Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen von Tieren und Erzeugnissen mit.</i> Die Zolldienststellen können	(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Eingangs von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren und Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, in die Union, bei deren Durchfuhr und Ausfuhr mit. Die Zolldienststellen können
1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel bei <i>der Einfuhr, Durchfuhr</i> und Ausfuhr zur Überwachung anhalten,	1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lademittel und Verpackungsmittel bei ihrem Eingang in die Union, der Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten,

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, der sich bei der Abfertigung ergibt, den nach § 24 Absatz 1 zuständigen Behörden mitteilen,	2. un v e r ä n d e r t
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, dass die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der für die Überwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.	3. un v e r ä n d e r t
Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.	Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) Zum Zwecke der Überwachung <i>in das Inland eingeführter</i> Tiere und Erzeugnisse übermitteln die Zolldienststellen den nach § 24 Absatz 1 zuständigen Behörden nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 die für die Überwachung erforderlichen Angaben über das Eintreffen oder den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens von Sendungen der vorstehend genannten Art. Zu übermittelnde Angaben nach Satz 1 sind die Angaben über die Menge, das Herkunftsland, <i>den Einführer</i>, den Hersteller oder einen anderen auf Grund dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen (sonstiger Verantwortlicher). Die Angaben zu den <i>Einführern</i>, Herstellern und sonstigen Verantwortlichen umfassen deren Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten, soweit den Zolldienststellen die Angaben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung vorliegen. Die Übermittlung der Angaben nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt ausschließlich im Rahmen eines automatisierten elektronischen Informationsaustausches zwischen den Zolldienststellen und dem Bundesamt. Das Bundesamt leitet die übermittelten Angaben an die zuständigen Behörden weiter. Sofern die Länder für die Zwecke des Satzes 1 eine gemeinsame Stelle einrichten, sind die in den Sätzen 1 bis 3 bezeichneten Angaben dieser Stelle zu übermitteln; diese Stelle leitet die übermittelten Angaben den zuständigen Behörden weiter. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Sätze 1 bis 6 werden durch das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.</p>	<p>(2) Zum Zwecke der Überwachung von aus einem Drittland in das Inland verbrachter Tiere und Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, übermitteln die Zolldienststellen den nach § 24 Absatz 1 zuständigen Behörden nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 die für die Überwachung erforderlichen Angaben über das Eintreffen oder den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens von Sendungen der vorstehend genannten Art. Zu übermittelnde Angaben nach Satz 1 sind die Angaben über die Menge, das Herkunftsland, die für die Verbringung verantwortliche Person, den Hersteller oder einen anderen auf Grund dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen (sonstiger Verantwortlicher). Die Angaben zu den für die Verbringung verantwortlichen Personen, Herstellern und sonstigen Verantwortlichen umfassen deren Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten, soweit den Zolldienststellen die Angaben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Überwachung vorliegen. Die Übermittlung der Angaben nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt ausschließlich im Rahmen eines automatisierten elektronischen Informationsaustausches zwischen den Zolldienststellen und dem Bundesamt. Das Bundesamt leitet die übermittelten Angaben an die zuständigen Behörden weiter. Sofern die Länder für die Zwecke des Satzes 1 eine gemeinsame Stelle einrichten, sind die in den Sätzen 1 bis 3 bezeichneten Angaben dieser Stelle zu übermitteln; diese Stelle leitet die übermittelten Angaben den zuständigen Behörden weiter. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Sätze 1 bis 6 werden durch das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Das Bundesamt gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren und Erzeugnisse die erste zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten können, sowie die diesen Zolldienststellen zugeordneten zuständigen Behörden, soweit <i>die Einfuhr</i> durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2, geregelt ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf die Generalzolldirektion übertragen.</p>	<p>(3) Das Bundesamt gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren und Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, die erste zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten können, sowie die diesen Zolldienststellen zugeordneten zuständigen Behörden, soweit die der Eingang in die Union durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 2, geregelt ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf die Generalzolldirektion übertragen.</p>
§ 30	§ 30
<p>Bereitstellung von <i>Tierimpfstoffen, Tierseuchenbekämpfungszentren</i></p>	<p>Bereitstellung von immunologischen Tierarzneimitteln, Seuchenbekämpfungszentren</p>
<p>(1) Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, dass eine <i>Tierseuche</i> nicht durch eine allgemeine, insbesondere vorbeugende Impfung empfänglicher Tiere, sondern nur im Falle eines Ausbruchs einer Tierseuche zur Verhinderung einer Verschleppung der Tierseuche durch eine räumlich begrenzte Impfung der betroffenen Bestände bekämpft werden darf, so treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der für eine notwendige Impfung erforderliche Tierimpfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht.</p>	<p>(1) Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, dass eine Seuche nicht durch eine allgemeine, insbesondere vorbeugende Impfung empfänglicher Tiere, sondern nur im Falle eines Ausbruchs einer Tierseuche zur Verhinderung einer Verschleppung der Tierseuche durch eine räumlich begrenzte Impfung der betroffenen Bestände bekämpft werden darf, so treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der für eine notwendige Impfung erforderliche Tierimpfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, dass im Falle des Ausbruchs einer <i>anzeigepflichtigen Tierseuche Tierseuchenbekämpfungszentren</i> eingerichtet werden müssen, so treffen der Bund und die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Tierseuchenbekämpfungszentren bei Ausbruch der <i>Tierseuche</i> unverzüglich einsatzbereit sind.</p>	<p>(2) Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, dass im Falle des Ausbruchs einer Seuche Seuchenbekämpfungszentren eingerichtet werden müssen, so treffen der Bund und die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Seuchenbekämpfungszentren bei Ausbruch der Seuche unverzüglich einsatzbereit sind.</p>
<p>§ 31</p>	<p>§ 31</p>
Strafvorschriften	Strafvorschriften
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p>	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p>
<p>1. <i>entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 ein Tier, ein totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis innerschichtlich verbringt, einführt oder durchführt oder</i></p>	<p>1. entgegen § 13 Satz 1 ein Tier, ein totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis, einen Gegenstand oder Stoff, das oder der möglicherweise kontaminiert ist, aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland verbringt, aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat verbringt, in die Union verbringt oder durchführt oder</p>
<p>2. einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p>	<p>(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p>
<p>1. <i>entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein immunologisches Tierarzneimittel oder ein In-vitro-Diagnostikum in den Verkehr bringt oder anwendet oder</i></p>	<p>1. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 ein In-vitro-Diagnostikum in den Verkehr bringt oder anwendet oder</p>
<p>2. ohne Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 <i>ein immunologisches Tierarzneimittel oder ein In-vitro-Diagnostikum herstellt.</i></p>	<p>2. ohne Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ein In-vitro-Diagnostikum herstellt.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.	(3) un verändert
(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.	(4) un verändert
(5) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.	(5) un verändert
§ 32	§ 32
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 31 Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.	(1) un verändert
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. <i>entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</i>	1. entgegen § 3 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
2. <i>entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2, ein krankes oder verdächtiges Tier von einem dort genannten Ort nicht fernhält,</i>	entfällt
3. <i>einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5 Satz 2 oder Satz 5, nach § 5 Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 2, § 24 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 oder § 38 Absatz 11 zuwiderhandelt,</i>	entfällt
4. einer Rechtsverordnung	4. einer Rechtsverordnung

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>a) nach § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 1, nach § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 10 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 zweiter Halbsatz, nach § 26 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 5, oder nach § 26 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 38 Absatz 10 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 zweiter Halbsatz,</p>	<p>a) nach 4 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 4, nach § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 1, nach § 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 10 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 zweiter Halbsatz, nach § 26 Absatz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 5, oder nach § 26 Absatz 1, oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 38 Absatz 10 Satz 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 zweiter Halbsatz,</p>
<p>b) nach § 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz oder § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 1, oder nach § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 9 erster Halbsatz,</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) nach § 7, auch in Verbindung mit § 39 Absatz 2 erster Halbsatz Nummer 2, nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 oder § 12 Absatz 6 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 oder</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4, jeweils auch in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 oder nach § 39 Absatz 1 Satz 1</p>	<p>d) nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 4 oder Nummer 7, jeweils auch in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 oder nach § 39 Absatz 1 Satz 1</p>
<p>oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p>	<p>oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p>
<p>5. entgegen § 13 Absatz 2 ein lebendes oder totes Tier, ein Teil eines Tieres oder ein Erzeugnis verbringt,</p>	<p>5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 5, nach § 5 Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 2, § 24 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 oder § 38 Absatz 11 zuwiderhandelt,</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
6. entgegen § 24 Absatz 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	6. un v e r ä n d e r t
7. entgegen § 24 Absatz 9 eine Maßnahme nicht duldet oder eine Person nicht unterstützt oder	7. un v e r ä n d e r t
8. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 4	8. un v e r ä n d e r t
a) Buchstabe a,	a) un v e r ä n d e r t
b) Buchstabe b,	b) un v e r ä n d e r t
c) Buchstabe c oder	c) un v e r ä n d e r t
d) Buchstabe d	d) un v e r ä n d e r t
genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 8 geahndet werden können.	(4) un v e r ä n d e r t
§ 35	§ 35
Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung	Amtshilfe, gegenseitige Unterrichtung
(1) Die zuständigen Behörden	(1) un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen die zur Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlichen Auskünfte und übermitteln die dafür notwendigen Schriftstücke,</p>	
<p>2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.</p>	
<p>(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die zuständigen Behörden können, sofern es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der <i>Tierseuchenbekämpfung</i> gewonnen haben, den anderen zuständigen Behörden, den anderen Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Friedrich-Loeffler-Institut und der Europäischen Kommission mitteilen.</p>	<p>(3) Die zuständigen Behörden können, sofern es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Seuchenbekämpfung gewonnen haben, den anderen zuständigen Behörden, den anderen Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium, dem Friedrich-Loeffler-Institut und der Europäischen Kommission mitteilen.</p>
<p>(3a) Die zuständigen Behörden unterrichten die für die Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden über den Verdacht oder den Ausbruch einer <i>anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit</i>, die auf den Menschen übertragen werden kann, unter Angabe der Gemeinde, in der der Verdacht oder der Ausbruch festgestellt worden ist. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.</p>	<p>(3a) Die zuständigen Behörden unterrichten die für die Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden über den Verdacht, den Nachweis oder den Ausbruch einer Seuche, die auf den Menschen übertragen werden kann, unter Angabe der Gemeinde, in der der Verdacht, der Nachweis oder der Ausbruch festgestellt worden ist. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3b) Hat die nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde Ermittlungen nach dieser Vorschrift eingeleitet, übermittelt die zuständige Behörde auf Ersuchen der nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zum Zwecke der Durchführung der Ermittlungen Name und Anschrift des <i>Tierhalters</i>, in dessen Bestand der Verdacht oder der Ausbruch der <i>Tierseuche oder Tierkrankheit</i> festgestellt worden ist, und den Standort der Tiere.</p>	<p>(3b) Hat die nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde Ermittlungen nach dieser Vorschrift eingeleitet, übermittelt die zuständige Behörde auf Ersuchen der nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zum Zwecke der Durchführung der Ermittlungen Name und Anschrift des Unternehmers oder Heimtierhalters, in dessen Bestand der Verdacht, der Nachweis oder der Ausbruch der Seuche festgestellt worden ist, und den Standort der Tiere.</p>
<p>(4) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission obliegt dem Bundesministerium, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Friedrich-Loeffler-Institut, das Bundesamt oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 3 und 4 auf andere Behörden übertragen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Drittländer, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 36	§ 36
Schiedsverfahren	Schiedsverfahren
<p>(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf lebende oder tote Tiere, auf Teile von Tieren und Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Europäischen Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.</p>	<p>(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf lebende oder tote Tiere, auf Teile von Tieren und Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Europäischen Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.</p>
<p>(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozessordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht; auf Rechtsmittel, die gegen Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsgerichte erhoben werden, findet § 1065 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass das zuständige Oberverwaltungsgericht über das Rechtsmittel entscheidet. Abweichend von § 1059 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 37	§ 37
Anfechtung von Anordnungen	Anfechtung von Anordnungen
Die Anfechtung einer Anordnung	Die Anfechtung einer Anordnung
1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung <i>kranker oder verdächtiger Tiere</i> ,	1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung an einer Seuche erkrankter oder mit einem Seuchenerreger nachweislich oder möglicherweise infizierter Tiere ,

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,	2. un verändert
3. eines Verbringungsverbotes für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,	3. un verändert
4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-vitro-Diagnostikums,	4. un verändert
5. der Tötung von Tieren,	5. un verändert
6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,	6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind,
7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,	7. un verändert
8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,	8. un verändert
9. über die Verpflichtung zur verstärkten Bejagung oder eines Verbotes oder einer Beschränkung der Jagd,	9. un verändert
10. der Suche nach verendeten <i>wildlebenden</i> Tieren,	10. der Suche nach verendeten wild lebenden Tieren,
11. eines Verbotes oder einer Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen,	11. un verändert
12. über die Duldung von Maßnahmen zur Absperrung von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten,	12. un verändert
die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 1 oder 2 Nummer 1 oder auf § 39 Absatz 2 gestützt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Ferner hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, soweit	die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 1 oder 2 Nummer 1 oder auf § 39 Absatz 2 gestützt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Ferner hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, soweit

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
1. eine Maßnahme nach Satz 1 angeordnet worden ist und die Anordnung auf § 5 Absatz 1, § 24 Absatz 3 oder § 38 Absatz 11 gestützt ist,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. die Tötung von Tieren und unschädliche Beseitigung von toten Tieren, Teilen von Tieren und Erzeugnissen auf Grund eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes angeordnet worden ist,	2. die Tötung von Tieren und unschädliche Beseitigung von toten Tieren, Teilen von Tieren und Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind , auf Grund eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes angeordnet worden ist,
3. die Bejagung oder die Suche nach verendeten <i>wildlebenden</i> Tieren durch andere Personen als den Jagd ausübungsberechtigten angeordnet worden ist.	3. die Bejagung oder die Suche nach verendeten wild lebenden Tieren durch andere Personen als den Jagd ausübungsberechtigten angeordnet worden ist.
§ 38	§ 38
Rechtsverordnungen und Anordnungsbefugnisse in bestimmten Fällen	Rechtsverordnungen und Anordnungsbefugnisse in bestimmten Fällen
(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann das Bundesministerium auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Bei Gefahr im Verzuge und soweit dies nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, kann das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu den in § 1 Satz 1 genannten Zwecken die Anwendung eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union aussetzen oder beschränken.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 oder 3 treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Richtlinien oder Entscheidungen der Organe der Europäischen Union dienen, können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unanwendbar geworden sind.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(8) In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden. Soweit eine nach Satz 1 erlassene Rechtsverordnung die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.</p>	<p>(8) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 und 2, den §§ 9, 10 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit das Bundesministerium von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.</p>	<p>(9) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(10) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des § 6 Absatz 1, der §§ 9 und 26 Absatz 1 bis 3 Vorschriften erlassen, die über die nach diesen Bestimmungen vom Bundesministerium erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor <i>Tierseuchen</i> erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.</p>	<p>(10) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des § 6 Absatz 1, der §§ 9 und 26 Absatz 1 bis 3 Vorschriften erlassen, die über die nach diesen Bestimmungen vom Bundesministerium erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor Seuchen erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.</p>
<p>(11) Die zuständige Behörde kann zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.</p>	<p>(11) un v e r ä n d e r t</p>
	<p>(12) Soweit durch Änderungen dieses Gesetzes Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes fortgefallen sind, können Vorschriften, die auf solche Ermächtigungen oder Ermächtigungen des Tierseuchengesetzes oder des Viehseuchengesetzes gestützt sind, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums aufgehoben werden.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 39	§ 39
Weitergehende Maßnahmen	Weitergehende Maßnahmen
<p>(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Vorsorge für die <i>menschliche oder tierische</i> Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich ist und Regelungen auf Grund anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht getroffen werden können, <i>das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr</i> und die Durchfuhr von lebenden oder toten Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen zu verbieten oder zu beschränken. § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Vorsorge für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder zu deren Schutz erforderlich ist und Regelungen auf Grund anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht getroffen werden können, die Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, die Verbringung aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat, den Eingang in die Union, die Ausfuhr und die Durchfuhr von lebenden oder toten Tieren, Teilen von Tieren oder Erzeugnissen, Gegenständen oder Stoffen, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, zu verbieten oder zu beschränken. § 14 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.</p>
<p>(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Hinblick auf lebende und tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse Vorschriften in entsprechender Anwendung</p>	<p>(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Hinblick auf lebende und tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse, Gegenstände oder Stoffe, die möglicherweise mit einem Seuchenerreger kontaminiert sind, Vorschriften in entsprechender Anwendung</p>
1. des § 6,	1. unverändert
2. des § 7,	2. unverändert
3. des § 8,	3. unverändert
4. des § 9 oder	4. unverändert
5. des § 26	5. unverändert
zu erlassen und hierbei insbesondere im Falle nicht im Inland vorkommender <i>Tierseuchen</i> die Tötung von Tieren vorzuschreiben; die §§ 37 und 38 Absatz 1, 2, 4, 10 und 11 gelten entsprechend.	zu erlassen und hierbei insbesondere im Falle nicht im Inland vorkommender Seuchen die Tötung von Tieren vorzuschreiben; die §§ 37 und 38 Absatz 1, 2, 4, 10 und 11 gelten entsprechend.

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 41	§ 41
Verhältnis zu anderen Vorschriften	Verhältnis zu anderen Vorschriften
<p>Soweit in oder auf Futtermitteln <i>Tierseuchenerreger anzeigepflichtiger oder mitteilungspflichtiger Tierseuchen</i> vorhanden sind oder sein können, gelten, vorbehaltlich des Satzes 2, hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen für die Teilnahme am Warenverkehr und die Verwendung innerhalb eines Betriebes, ausschließlich dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. § 17 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bleibt unberührt.</p>	<p>Soweit in oder auf Futtermitteln Seuchenerreger einer nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Tierseuchenmeldeverordnung meldepflichtigen Seuche oder einer mitteilungspflichtigen Seuche vorhanden sind oder sein können, gelten, vorbehaltlich des Satzes 2, hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen für die Teilnahme am Warenverkehr und die Verwendung innerhalb eines Betriebes, ausschließlich dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. § 17 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bleibt unberührt.</p>
§ 44	§ 44
(Änderung weiterer Vorschriften)	entfällt
§ 45	§ 45
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)	entfällt

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p align="center">Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel</p>	<p align="center">Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel</p>
<p align="center">(Tierarzneimittelgesetz - TAMG) vom: 27.09.2021 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.3.2024 I Nr. 97</p>	<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes</p>
<p align="center">Inhaltsübersicht</p>	<p align="center">Inhaltsübersicht</p>
<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p align="center">unverändert</p>
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Anwendungsbereich</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center">Abschnitt 2 Tierarzneimittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/6</p>	<p align="center">unverändert</p>
<p align="center">Unterabschnitt 1 Freistellung von der Zulassungspflicht von Tierarzneimitteln für bestimmte Heimtiere, Kennzeichnung und Packungsbeilage sowie Widerruf der Freistellung</p>	<p align="center">unverändert</p>
<p>§ 4 Freistellung von Tierarzneimitteln für bestimmte Heimtiere von der Pflicht zur Zulassung</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 5 Kennzeichnung und Packungsbeilage freigestellter Tierarzneimittel</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 6 Widerruf der Freistellung von Tierarzneimitteln</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center">Unterabschnitt 2 Besondere Anforderungen an die Primärverpackung, die äußere Umhüllung und die Packungsbeilage</p>	<p align="center">unverändert</p>
<p>§ 7 Kennzeichnung und Packungsbeilage von nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 zulassungspflichtigen Tierarzneimitteln</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 8 Packungsbeilage in Papierform</p>	<p>unverändert</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p align="center">Unterabschnitt 3 Durchführungsvorschriften für die Zulassung</p>	<p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 9 Durchführungsvorschriften für die Zulassung von Tierarzneimitteln; Verordnungsermächtigungen</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">Unterabschnitt 4 Ergänzende Vorschriften für klinische Prüfungen und Rückstandsprüfungen</p>	<p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 10 Genehmigung von Anträgen zur Durchführung einer klinischen Prüfung und einer Rückstandsprüfung</p>	<p>§ 10 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 11 Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung einer klinischen Prüfung</p>	<p>§ 11 u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">Unterabschnitt 5 Übermittlung von Informationen an die Produktdatenbank</p>	<p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 12 Übermittlung von Informationen an die Produktdatenbank; Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 12 u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">Unterabschnitt 6 Ergänzende Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel</p>	<p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 13 Registrierung, Kennzeichnung und Packungsbeilage homöopathischer Tierarzneimittel; Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 13 u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">Unterabschnitt 7 Ergänzende Vorschriften für die Herstellungserlaubnis</p>	<p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 14 Ausnahmen von der Herstellungserlaubnis</p>	<p>§ 14 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 15 Ergänzende Vorschriften zur Erteilung der Herstellungserlaubnis</p>	<p>§ 15 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 16 Import, Herstellung von und Handel mit Wirkstoffen; Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 16 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 17 Nachweis über die erforderliche Sachkunde der für die Herstellung und die Chargenfreigabe verantwortlichen sachkundigen Person; Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 17 u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">Unterabschnitt 8 Ergänzende Vorschriften für die Großhandelsvertriebs- erlaubnis</p>	<p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 18 Ergänzende Vorschriften zur Erteilung der Großhandelsvertriebs-erlaubnis</p>	<p>§ 18 u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 19 Verordnungsermächtigung zur Regelung der Benennung einer verantwortlichen Person</p>	<p>§ 19 u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 20 Verordnungsermächtigung zur Regelung von Ausnahmen von der Großhandelsvertriebserlaubnis	§ 20 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 9 Parallelhandel mit Tierarzneimitteln	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Verordnungsermächtigung zur Regelung des Parallelhandels mit Tierarzneimitteln	§ 21 u n v e r ä n d e r t
	Unterabschnitt 10 Werbung für verschreibungspflichtige zulassungspflichtige immunologische Tierarzneimittel
	§ 21a Werbung
A b s c h n i t t 3 A n f o r d e r u n g e n a n T i e r a r z n e i - m i t t e l a u ß e r h a l b d e s A n w e n - d u n g s b e r e i c h e s d e r V e r o r d n u n g (E U) 2 0 1 9 / 6 u n d a n v e t e r i n ä r - m e d i z i n t e c h n i s c h e P r o d u k t e	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Zulassung von Tierarzneimitteln außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 2019/6 und von veterinärmedizinischen Produkten; Verbringen	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Verfahren der Zulassung	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 23 Klinische Prüfungen	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 24 Einstufung	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 Verbringen	§ 25 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Kennzeichnung, Packungsbeilage, Fachinformation	u n v e r ä n d e r t
§ 26 Kennzeichnung und Packungsbeilage von nach § 22 zulassungspflichtigen Tierarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Fachinformation	§ 27 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Herstellung, Abgabe und Anwendung	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Herstellungserlaubnis	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Großhandelsvertriebserlaubnis	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Einzelhandel im Fernabsatz	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Tierärztliche Verschreibungen	§ 31 u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 32 Buchführung	§ 32 un verändert
§ 33 Werbung	§ 33 un verändert
§ 34 Pharmakovigilanz	§ 34 un verändert
§ 35 Überwachung	§ 35 un verändert
	Unterabschnitt 4 Vorschriften für inaktivierte immunologische Tierarz- neimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6
	§ 35a Verschreibungspflicht
	§ 35b Herstellung
	§ 35c Anzeige
	§ 35d Einfuhr, Ausfuhr, Verbringen
	§ 35e Kennzeichnung
	§ 35f Abgabe
	§ 35g Wartezeit
	§ 35h Verordnungsermächtigungen für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6
Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften	un verändert
Unterabschnitt 1 Information der Öffentlichkeit, Verbote	un verändert
§ 36 Information der Öffentlichkeit	§ 36 un verändert
§ 37 Verbot des Bereitstellens	§ 37 un verändert
§ 38 Verbote zum Schutz vor Täuschung	§ 38 un verändert
§ 39 Verbot der Anwendung	§ 39 un verändert
Unterabschnitt 2 Kategorisierung	un verändert
§ 40 Kategorisierung; Verordnungsermächtigung	§ 40 un verändert
§ 41 Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der Verkaufsabgrenzung	§ 41 un verändert

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Unterabschnitt 3 Abgabe, Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten	u n v e r ä n d e r t
§ 42 Grundsatz	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Apothekenpflicht	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Tierärztliches Dispensierrecht	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Weitere Vorschriften zur Abgabe; Verordnungsermächtigung	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Abgabe von Mustern	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel und veterinärmedizinischer Produkte	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Bezug und Abgabe von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen, die bei Tieren angewendet werden dürfen	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Bezug von Arzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Anwendung von Tierarzneimitteln	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 Befugnisse tierärztlicher Bildungsstätten	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Verordnungsermächtigungen zur Regelung von Verfahrensvorschriften auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/6	§ 52 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 4 Kennzeichnung, Packungsbeilage, Packungsgrößen und Preise	u n v e r ä n d e r t
§ 53 Verordnungsermächtigungen zur Regelung der Kennzeichnung, der Packungsbeilage, der Packungsgrößen und der Preise	§ 53 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 5 Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und zu tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung	u n v e r ä n d e r t
§ 54 Nutzungsarten	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Mitteilungen über Tierhaltungen	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung	§ 56 u n v e r ä n d e r t
§ 57 Ermittlung der Therapiehäufigkeit	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 59 Verarbeitung und Übermittlung von Daten	§ 59 u n v e r ä n d e r t
§ 60 Resistenzmonitoring	§ 60 u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 61 Verordnungsermächtigungen	§ 61 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Unterabschnitt 6 Sicherung und Kontrolle der Qualität	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 62 Verordnungsermächtigung zur Regelung von Betriebsverordnungen	§ 62 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 63 Arzneibuch und amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren	§ 63 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Unterabschnitt 7 Zuständigkeit	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 64 Zuständige Behörde	§ 64 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 65 Zuständige Bundesoberbehörde, Verordnungsermächtigung	§ 65 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Unterabschnitt 8 Überwachung	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 66 Gegenseitige Information	§ 66 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 67 Verwendung bestimmter Daten	§ 67 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 68 Datenbankgestütztes Informationssystem; Übermittlungsbefugnisse	§ 68 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 69 Datenübermittlungen an das Informationssystem; Verordnungsermächtigung	§ 69 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 70 Datenabrufe aus dem Informationssystem	§ 70 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 71 Speicherungsfristen	§ 71 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 72 Durchführung der Überwachung	§ 72 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 73 Probenahme	§ 73 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 74 Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten	§ 74 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 75 Probenahme bei Tierarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angeboten werden	§ 75 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 76 Maßnahmen der zuständigen Behörden	§ 76 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 77 Überwachung von Stoffen, die als Tierarzneimittel verwendet werden können	§ 77 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Unterabschnitt 9 Sondervorschriften für Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 78 Anwendung und Vollzug des Gesetzes; Verordnungsermächtigung	§ 78 <code>u n v e r ä n d e r t</code>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Unterabschnitt 10 Allgemeine Anzeigepflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 79 Allgemeine Anzeigepflicht	§ 79 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 11 Sonstige Durchführungsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 80 Unabhängigkeit	§ 80 u n v e r ä n d e r t
§ 81 Verordnungsermächtigungen für Krisenzeiten	§ 81 u n v e r ä n d e r t
§ 82 Verhältnis zu anderen Gesetzen	§ 82 u n v e r ä n d e r t
§ 83 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	§ 83 u n v e r ä n d e r t
§ 84 Verordnungsermächtigung zur Angleichung an das Recht der Europäischen Union	§ 84 u n v e r ä n d e r t
§ 85 Verordnungsermächtigung zur Anpassung an Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union	§ 85 u n v e r ä n d e r t
§ 86 (weggefallen)	§ 86 u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 5 S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n	u n v e r ä n d e r t
§ 87 Strafvorschriften	§ 87 u n v e r ä n d e r t
§ 88 Strafvorschriften	§ 88 u n v e r ä n d e r t
§ 89 Bußgeldvorschriften	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 90 Einziehung	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Verordnungsermächtigung	§ 91 u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 6 Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n	u n v e r ä n d e r t
§ 92 Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	§ 92 u n v e r ä n d e r t
§ 93 Weitere Anwendung von Vorschriften	§ 93 u n v e r ä n d e r t
§ 94 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 Evaluierung	§ 95 u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 Einteilung der Nutzungsarten	Anlage 1 u n v e r ä n d e r t
Anlage 2 Dem Bundesinstitut für Risikobewertung zum Zweck der Durchführung einer Risikobewertung mitzuteilende Daten	Anlage 2 u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 3	§ 3
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für	(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für
<p>1. Tierarzneimittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7) geändert worden ist, ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Tierarzneimittel, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/6 fallen; hierunter fallen insbesondere</p>	<p>2. Tierarzneimittel, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/6 fallen; hierunter fallen insbesondere</p>
	<p>a) inaktivierte immunologische Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 3,</p>
<p>a) Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b oder c der Verordnung (EU) 2019/6,</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a, b oder d der Verordnung (EU) 2019/6,</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Tierarzneimittel, die aus Stoffen oder Stoffzusammenstellungen in unverarbeitetem Zustand bestehen, und</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) Tierarzneimittel, die im Rahmen ihrer Herstellung keinen industriellen Prozess durchlaufen haben, und</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
3. Wirkstoffe, die dazu bestimmt sind, als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet zu werden.	3. un verändert
(2) Keine Tierarzneimittel sind	(2) un verändert
1. Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, äußerlich am Tier zur Reinigung, zur Pflege, zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs angewendet zu werden, soweit ihnen keine Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind, die als Wirkstoffe in apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln verwendet werden,	
2. Biozidprodukte nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 305 vom 21.11.2015, S. 55; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/807 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 81) geändert worden ist, sowie	
3. Futtermittel nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist.	
(3) Soweit dieses Gesetz dies bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für folgende veterinärmedizinischen Produkte:	(3) un verändert

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
1. Gegenstände, die ein Tierarzneimittel nach Absatz 1 enthalten oder auf die ein Tierarzneimittel nach Absatz 1 aufgebracht ist und die dazu bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend mit dem tierischen Körper in Berührung gebracht zu werden,	
2. tierärztliche Instrumente, sofern sie zur einmaligen Anwendung bestimmt sind und aus der Kennzeichnung hervorgeht, dass sie einem Verfahren zur Verminderung der Keimzahl unterzogen worden sind,	
3. Gegenstände, ausgenommen tierärztliche Instrumente,	
a) die nicht Gegenstände im Sinne von Nummer 1 oder 2 sind und	
b) die in den tierischen Körper dauernd oder vorübergehend eingebracht werden zur	
aa) Heilung, Linderung oder Verhütung von Tierkrankheiten oder krankhaften Beschwerden,	
bb) Wiederherstellung, Korrektur oder Beeinflussung der physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung oder	
cc) Erstellung einer medizinischen Diagnose,	
4. Verbandstoffe und chirurgische Nahtmaterialien, sofern sie zur Anwendung am oder im tierischen Körper bestimmt und nicht Gegenstände im Sinne von Nummer 1, 2 oder 3 sind,	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>5. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die, auch im Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder anderen Zubereitungen aus Stoffen, nicht am oder im tierischen Körper angewendet werden und dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Krankheitserregern bei Tieren zu dienen; hierunter fallen Tierarzneimittel, die</p>	
<p>a) aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten gesunder, kranker, krank gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Lebewesen gewonnen werden, die spezifische Antikörper enthalten und die dazu bestimmt sind, wegen dieser Antikörper verwendet zu werden, einschließlich der dazu gehörenden Kontrollsera (Testsera), sowie</p>	
<p>b) Antigene oder Haptene enthalten und die dazu bestimmt sind, als Testantigene verwendet zu werden.</p>	
<p>(4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf</p>	<p>(4) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf</p>
<p>1. <i>immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/6, die unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem, biochemischem oder synthetischem Weg hergestellt werden und bestimmt sind zur</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>a) <i>Vorbeugung vor Tierseuchen oder Heilung von Tierseuchen,</i></p>	
<p>b) <i>Erkennung von Tierseuchen oder</i></p>	
<p>c) <i>Erzeugung einer unspezifischen Reaktion des Immunsystems,</i></p>	
<p>2. Testsysteme zur In-vitro-Diagnostik, die, ohne am oder im Tier angewendet zu werden,</p>	<p>1. unverändert</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
a) unter Verwendung von Tierseuchenerregern oder auf biotechnischem, biochemischem oder chemisch-synthetischem Wege hergestellt werden und	
b) der Feststellung eines physiologischen oder pathologischen Zustandes mittels eines direkten oder indirekten Nachweises von Tierseuchenerregern dienen,	
3. die Gewinnung und das Bereitstellen von Keimzellen zur künstlichen Befruchtung bei Tieren sowie	2. un verändert
4. Arzneifuttermittel und Zwischenerzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1; L 162 vom 19.6.2019, S. 28).	3. un verändert
<i>Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für § 63.</i>	
§ 9	§ 9
Durchführungsvorschriften für die Zulassung von Tierarzneimitteln; Verordnungsermächtigungen	Durchführungsvorschriften für die Zulassung von Tierarzneimitteln; Verordnungsermächtigungen
(1) Die zuständige Bundesoberbehörde bestimmt die Frist nach Artikel 31 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 für die Vorlage zusätzlicher Informationen in Zulassungsverfahren nach den Artikeln 47, 49, 52 und 53 der Verordnung (EU) 2019/6 im Einzelfall.	(1) un verändert

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) Kann die zuständige Bundesoberbehörde in einem Zulassungsverfahren nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2019/6 die Zulassung auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht erteilen, teilt sie dies dem Antragsteller unter Angabe von Gründen mit. Sie gibt dem Antragsteller dabei Gelegenheit, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auszuräumen. Die Frist nach Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 ist von dem Tag, an dem der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 zugestellt wird, bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der gesetzten Frist gehemmt. Hilft die Antragstellerin oder der Antragsteller den Mängeln nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist die Zulassung zu versagen.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Antrag und die Unterlagen bei der zuständigen Bundesoberbehörde in Zulassungsverfahren nach den Artikeln 47, 49, 52 und 53 der Verordnung (EU) 2019/6 in englischer Sprache einreichen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die zuständige Bundesoberbehörde erteilt eine Zulassung schriftlich oder elektronisch unter Zuteilung einer Zulassungsnummer. Die Zulassung gilt nur für das im jeweiligen Zulassungsbescheid aufgeführte Tierarzneimittel.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Zulassungen, die im Verfahren nach den Artikeln 47, 49, 52 oder 53 der Verordnung (EU) 2019/6 erteilt wurden, erlöschen durch in schriftlicher oder elektronischer Form erklärten Verzicht des Zulassungsinhabers.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften für Zulassungsverfahren zu regeln, soweit <i>diese zur Ergänzung der Regelungen der Verordnung (EU) 2019/6 erforderlich sind.</i></p>	<p>(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften für Zulassungsverfahren zu regeln, soweit</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>1. diese zur Ergänzung der Regelungen der Verordnung (EU) 2019/6 erforderlich sind und</p>
	<p>2. es sich nicht um immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/6 handelt.</p>
	<p>Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften für das Zulassungsverfahren bei immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/6 zu regeln, soweit diese Vorschriften zur Ergänzung der Regelungen der Verordnung (EU) 2019/6 erforderlich sind.</p>
<p>(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren bei Ruhen, Widerruf oder Änderung der Zulassungsbedingungen nach Artikel 130 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 zu erlassen.</p>	<p>(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren bei Ruhen, Widerruf oder Änderung der Zulassungsbedingungen nach Artikel 130 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 zu erlassen, soweit es sich nicht um immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/6 handelt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren bei Ruhen, Widerruf oder Änderung der Zulassungsbedingungen nach Artikel 130 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 bei immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/6 zu regeln.</p>
<p>(8) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Landes entscheidet die zuständige Bundesoberbehörde über das Bestehen einer Zulassungspflicht eines Tierarzneimittels nach der Verordnung (EU) 2019/6. Dem Antrag hat die zuständige Behörde des Landes eine begründete Stellungnahme beizufügen.</p>	<p>(8) unverändert</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 14	§ 14
Ausnahmen von der Herstellungserlaubnis	Ausnahmen von der Herstellungserlaubnis
(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt oder liegen soll, erteilt auf Antrag für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Produktionsstätten eine Herstellungserlaubnis nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) <i>Folgende Personen bedürfen</i> keiner Herstellungserlaubnis nach Absatz 1:	(2) Sofern es sich nicht um ein immunologisches Tierarzneimittel nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/6 handelt, bedürfen folgende Personen keiner Herstellungserlaubnis nach Absatz 1:
1. eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Apotheke für die Zubereitung, die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung oder der Darbietung von Tierarzneimitteln im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs, sofern	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) die Voraussetzungen der Artikel 103 und 104 der Verordnung (EU) 2019/6 erfüllt sind und	
b) die Tierarzneimittel ausschließlich direkt an die Verbraucherin oder den Verbraucher abgegeben werden,	
2. eine Tierärztin oder ein Tierarzt im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für die Zubereitung, die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung oder der Darbietung eines Tierarzneimittels, sofern	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) die Voraussetzungen der Artikel 103 und 104 der Verordnung (EU) 2019/6 erfüllt sind,	
b) der Vorgang für die von ihr oder ihm behandelten Tiere erfolgt und	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
c) das Tierarzneimittel ausschließlich direkt an die Tierhalterin oder den Tierhalter abgegeben oder durch die Tierärztin oder den Tierarzt selbst oder unter deren oder dessen Aufsicht angewendet wird sowie	
3. eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler, die oder der die erforderliche Sachkenntnis nach § 45 Absatz 8 Satz 2 besitzt, für die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung oder der Darbietung von Tierarzneimitteln, sofern	3. un verändert
a) die Voraussetzungen der Artikel 103 und 104 der Verordnung (EU) 2019/6 erfüllt sind und	
b) die Tierarzneimittel ausschließlich direkt an die Verbraucherin oder den Verbraucher abgegeben werden.	
Satz 1 gilt für die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung oder Darbietung von Tierarzneimitteln nur, sofern	
1. im Einzelfall keine geeigneten Packungsgrößen auf dem Markt verfügbar sind oder	1. un verändert
2. in sonstigen Fällen das Verhältnis oder jede andere Form der Verpackung, das oder die unmittelbar mit dem Tierarzneimittel in Berührung kommt, nicht beschädigt wird.	2. un verändert
	(3) Eine Tierärztin oder ein Tierarzt bedarf im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke keiner Herstellungserlaubnis für immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/6 für die Zubereitung, die Aufteilung oder die Änderung der Verpackung oder der Darbietung des immunologischen Tierarzneimittels, sofern
	1. die Voraussetzungen der Artikel 103 und 104 der Verordnung (EU) 2019/6 erfüllt sind,

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	2. der Vorgang für die von ihr oder ihm behandelten Tiere erfolgt und
	3. das Tierarzneimittel ausschließlich durch die Tierärztin oder den Tierarzt selbst oder unter deren oder dessen Aufsicht angewendet wird.
§ 21	§ 21
Verordnungsermächtigung zur Regelung des Parallelhandels mit Tierarzneimitteln	Verordnungsermächtigung zur Regelung des Parallelhandels mit Tierarzneimitteln
(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten über das Verfahren zu regeln für	(1) un v e r ä n d e r t
1. die Festlegung administrativer Abläufe für den Parallelhandel mit Tierarzneimitteln nach Artikel 102 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 und	
2. die Genehmigung eines Antrags auf Parallelhandel nach Artikel 102 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6, einschließlich der Rücknahme, des Widerrufs und des Ruhens der Genehmigung.	
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann dabei insbesondere die Art und Weise der Weiterleitung von Unterlagen an die zuständigen Behörden bestimmen sowie vorschreiben, dass die Unterlagen elektronisch eingereicht werden.	
(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann die Ermächtigung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständige Bundesoberbehörde übertragen.	(2) un v e r ä n d e r t
	Unterabschnitt 10

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>Werbung für verschreibungspflichtige zulassungspflichtige immunologische Tierarzneimittel</p>
	<p>§ 21a</p>
	<p>Werbung</p>
	<p>Abweichend von Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 ist die Werbung für verschreibungspflichtige zulassungspflichtige immunologische Tierarzneimittel zulässig, sofern die Werbung die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2019/6 erfüllt.</p>
<p>§ 35</p>	<p>§ 35</p>
<p>Überwachung</p>	<p>Überwachung</p>
<p>Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes über Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte ist Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2019/6 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>Unterabschnitt 4</p>
	<p>Vorschriften für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6</p>
	<p>§ 35a</p>
	<p>Verschreibungspflicht</p>
	<p>(1) Inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 sind stets verschreibungspflichtig.</p>
	<p>(2) Sie dürfen von der Tierärztin oder dem Tierarzt für die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Tiere nur verschrieben werden unter außergewöhnlichen Umständen und wenn kein immunologisches Tierarzneimittel für diese Zieltierart und dieses Anwendungsgebiet zugelassen ist.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	§ 35b
	Herstellung
	<p>(1) Wer inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 herstellt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p>
	<p>(2) Inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 dürfen nur bei Vorliegen einer entsprechenden tierärztlichen Verschreibung nach Artikel 105 der Verordnung (EU) 2019/6 hergestellt werden.</p>
	<p>(3) Für jede einzelne der folgenden Tätigkeiten ist eine Herstellungserlaubnis erforderlich:</p>
	<p>1. Herstellung von inaktivierten immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 oder</p>
	<p>2. Beteiligung an einer Phase des Prozesses der Herstellung oder der Endbearbeitung eines solchen Tierarzneimittels, auch Beteiligung an der Verarbeitung, Zusammenfügung, Verpackung und Neuverpackung, Kennzeichnung und Neukennzeichnung, Lagerung, Sterilisierung, Untersuchung oder Freigabe des Tierarzneimittels für die Anwendung als Teil dieses Prozesses.</p>
	<p>(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn</p>
	<p>1. eine verantwortliche Person benannt wurde, unter deren Leitung inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 hergestellt, geprüft oder freigegeben werden sollen, die die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt,</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	2. eine Produktionsstätte benannt wird, in der geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung und Lagerung vorhanden sind,
	3. eine mindestens erstmalige Inspektion der Produktionsstätte erfolgt ist und
	4. im Ergebnis der Inspektion das Zertifikat nach Artikel 94 der Verordnung (EU) 2019/6 ausgestellt wurde.
	(5) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde erteilt.
	(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Sicherung der erforderlichen Qualität von inaktivierten immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
	1. die Herstellung, die Verpackung sowie die Abgabe und
	2. die Kennzeichnung und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse.
	(7) Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach Absatz 4 nach der Erteilung nicht mehr vor, ist das Ruhen oder der Widerruf der Herstellungserlaubnis von der zuständigen Behörde anzuordnen.
	§ 35c
	Anzeige

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(1) Wer als Herstellerin oder Hersteller inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 abgibt, hat dies mit der Aufnahme der Tätigkeit der Herstellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige umfasst Angaben zu</p>
	<p>1. der Unternehmerin oder dem Unternehmer nach Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABI. L 84 vom 31.3.2016, S. 1), die oder der die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Tiere hält,</p>
	<p>2. dem Seuchenerreger nach Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/429,</p>
	<p>3. der insgesamt hergestellten Menge,</p>
	<p>4. der Anzahl der hergestellten Chargen sowie deren Größe.</p>
	<p>(2) Die zuständigen Behörden teilen der zuständigen Bundesoberbehörde die Angaben nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 sowie den Hersteller mit.</p>
	<p>§ 35d</p>
	<p>Einfuhr, Ausfuhr, Verbringen</p>
	<p>(1) Die Einfuhr und Ausfuhr von inaktivierten immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 ist verboten.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen sowie der Empfang von inaktivierten immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 ist nur zulässig, wenn die behandelnde Tierärztin oder der behandelnde Tierarzt der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Tiere eine tierärztliche Verschreibung für die verbrachten Tierarzneimittel vorweisen kann. § 35c Absatz 1 und 2 gilt für die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt, die oder der inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 empfängt, entsprechend.</p>
	<p>(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>
	<p>1. das innergemeinschaftliche Verbringen zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen und</p>
	<p>2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung nach Nummer 1 zu regeln.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 35e</p>
	<p style="text-align: center;">Kennzeichnung</p>
	<p>Die Primärverpackung und, soweit vorhanden, die äußere Umhüllung eines inaktivierten immunologischen Tierarzneimittels nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 sind zu kennzeichnen mit:</p>
	<p>1. dem Hinweis " autogener Impfstoff",</p>
	<p>2. Angaben zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe und zur qualitativen Zusammensetzung der Hilfsstoffe und sonstigen Bestandteile unter Angabe ihres gebräuchlichen Namens oder ihrer chemischen Beschreibung sowie ihrer quantitativen Zusammensetzung,</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	3. dem Namen oder der Firma und der Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers,
	4. dem Namen und der Praxisanschrift der verschreibenden Tierärztin oder des verschreibenden Tierarztes,
	5. der Art der Aufbewahrung und
	6. dem Datum des Verfalls, berechnet als der Tag nach Ablauf von maximal sechs Monaten seit der Abfüllung des Mittels.
	§ 35f
	Abgabe
	<p>Inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 dürfen von der Herstellerin oder dem Hersteller nur abgegeben werden an die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt, die oder der die tierärztliche Verschreibung für diese Tierarzneimittel ausgestellt hat.</p>
	§ 35g
	Wartezeit
	<p>Die behandelnde Tierärztin oder der behandelnde Tierarzt haben vor der Anwendung von inaktivierten immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 an Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, eine Wartezeit unter Berücksichtigung der Rückstandshöchstwerte nach der Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 festzulegen. Sie haben über die Ermittlung und die Einhaltung der Wartezeit Aufzeichnungen zu machen.</p>
	§ 35h
	Verordnungsermächtigungen für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	<p>Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen über</p>
	<p>1. das Verfahren zur Erteilung sowie über das Verfahren bei Ruhen, Widerruf oder Änderung der Herstellungserlaubnis,</p>
	<p>2. das Verfahren der Anzeige und über</p>
	<p>3. weitere Einzelheiten der Kennzeichnung und Verpackung.</p>
<p>§ 37</p>	<p>§ 37</p>
<p>Verbot des Bereitstellens</p>	<p>Verbot des Bereitstellens</p>
<p>(1) Es ist verboten, ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizintechnisches Produkt ohne die erforderliche Zulassung, Registrierung oder Freistellung in den Verkehr zu bringen oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf dem Markt bereitzustellen.</p>	<p>(1) Es ist verboten, ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizintechnisches Produkt ohne die erforderliche Zulassung, Registrierung oder Freistellung in den Verkehr zu bringen oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf dem Markt bereitzustellen. Inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 dürfen über § 35f hinaus nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
<p>(2) Ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizintechnisches Produkt, das keiner Zulassung oder Registrierung bedarf, darf nicht in den Verkehr gebracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bedenklich ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Bedenklich ist ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizintechnisches Produkt, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft der begründete Verdacht besteht, dass es bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 39	§ 39
Verbot der Anwendung	Verbot der Anwendung
(1) Es ist verboten, ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizintechnisches Produkt entgegen den Zulassungsbedingungen anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn das Tierarzneimittel nach den Artikeln 112 bis 114 der Verordnung (EU) 2019/6 vom Tierarzt selbst oder auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung angewendet wird.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Es ist verboten, ein nach § 4 Absatz 1 freigestelltes Tierarzneimittel bei nicht in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Tierarten anzuwenden.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Es ist verboten, ein im Sinne von § 37 Absatz 3 bedenkliches Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnisches Produkt, das keiner Zulassung oder Registrierung bedarf, bei Tieren anzuwenden.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Es ist verboten, Stoffe oder Stoffzusammenstellungen bei Tieren anzuwenden oder zu verabreichen, um	(4) Es ist verboten, Stoffe oder Stoffzusammenstellungen bei Tieren anzuwenden oder zu verabreichen, um
1. Tierkrankheiten zu heilen oder zu verhüten,	1. un v e r ä n d e r t
2. die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen,	2. un v e r ä n d e r t
3. eine medizinische Diagnose zu erstellen oder	3. un v e r ä n d e r t
4. eine Tötung durch das Einschläfern eines Tieres durchzuführen.	4. un v e r ä n d e r t
Satz 1 gilt nicht, wenn der Stoff oder die Stoffzusammenstellung	Satz 1 gilt nicht, wenn der Stoff oder die Stoffzusammenstellung
1. als Tierarzneimittel oder Arzneimittel zugelassen oder registriert ist,	1. un v e r ä n d e r t
2. als Tierarzneimittel nach § 4 Absatz 1 von der Zulassung freigestellt ist oder	2. un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	3. als inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach § 35b hergestellt wurde oder
3. in einem Tierarzneimittel enthalten ist, das in einem Betrieb hergestellt wurde, der der allgemeinen Anzeigepflicht nach § 79 Absatz 1 unterliegt.	4. un v e r ä n d e r t
(5) Es ist verboten, einem der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tierpharmakologisch wirksame Stoffe zu verabreichen, wenn diese Stoffe in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1; L 293 vom 11.11.2010, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2203 (ABl. L, 2023/2203, 23.10.2023) geändert worden ist, aufgeführt sind.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 40	§ 40
Kategorisierung; Verordnungsermächtigung	Kategorisierung; Verordnungsermächtigung
(1) Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte werden als apothekenpflichtig oder als frei verkäuflich kategorisiert.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Nach der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes verschreibungspflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte sind stets apothekenpflichtig. Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte, die keiner Pflicht zur Zulassung oder zur Registrierung unterliegen oder die von der Pflicht zur Zulassung nach § 4 freigestellt sind, sind stets frei verkäuflich.	(2) Nach der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes verschreibungspflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte sind stets apothekenpflichtig. Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte, die keiner Pflicht zur Zulassung oder zur Registrierung unterliegen oder die von der Pflicht zur Zulassung nach § 4 freigestellt sind, sind stets frei verkäuflich. Satz 1 gilt nicht für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6.

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einteilungskriterien für die Kategorien nach Absatz 1 festzulegen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 42</p>	<p>§ 42</p>
<p>Grundsatz</p>	<p>Grundsatz</p>
<p>Ein nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach § 24 Absatz 1 oder 2 verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel oder veterinärmedizinisches Produkt darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden.</p>	<p>Ein nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach § 24 Absatz 1 oder 2 oder § 35a verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel oder veterinärmedizinisches Produkt darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden.</p>
<p>§ 43</p>	<p>§ 43</p>
<p>Apothekenpflicht</p>	<p>Apothekenpflicht</p>
<p>Ein nach § 41 Absatz 1 als apothekenpflichtig kategorisiertes Tierarzneimittel oder veterinärmedizinisches Produkt darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Einzelhandel nur durch Apotheken auf dem Markt bereitgestellt werden; das Nähere regelt das Apothekengesetz.</p>	<p>Ein nach § 41 Absatz 1 als apothekenpflichtig kategorisiertes Tierarzneimittel oder veterinärmedizinisches Produkt darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Einzelhandel nur durch Apotheken auf dem Markt bereitgestellt werden; das Nähere regelt das Apothekengesetz. Satz 1 gilt nicht für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 44	§ 44
Tierärztliches Dispensierrecht	Tierärztliches Dispensierrecht
<p>(1) Abweichend von § 43 darf eine Tierärztin oder ein Tierarzt im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke ein als apothekenpflichtig kategorisiertes Tierarzneimittel oder veterinärmedizinisches Produkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Einzelhandel auf dem Markt bereitstellen. Dies gilt auch für nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 durch die Tierärztin oder den Tierarzt bezogene Arzneimittel im Sinne von § 2 Absatz 1, 2 und 3a des Arzneimittelgesetzes. Die Einzelhandelstätigkeit nach Satz 1 umfasst</p>	<p>(1) Abweichend von § 43 darf eine Tierärztin oder ein Tierarzt im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke ein als apothekenpflichtig kategorisiertes Tierarzneimittel oder veterinärmedizinisches Produkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Einzelhandel auf dem Markt bereitstellen. Satz 1 gilt auch für nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 durch die Tierärztin oder den Tierarzt bezogene Arzneimittel im Sinne von § 2 Absatz 1, 2 und 3a des Arzneimittelgesetzes und für nach § 35f bezogene inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6. Die Einzelhandelstätigkeit nach Satz 1 umfasst</p>
<p>1. die Abgabe durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt an Halterinnen und Halter der von ihr oder ihm behandelten Tiere,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. das Vorrätighalten zu diesem Zweck,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Abgabe durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt an Halterinnen und Halter der von ihr oder ihm behandelten Tiere zur Durchführung tierärztlich gebotener und tierärztlich kontrollierter krankheitsvorbeugender Maßnahmen bei Tieren sowie</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Abgabe durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt an Hofmischerinnen und Hofmischer nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2019/4 zum Zweck der Herstellung von Arzneifuttermitteln oder Zwischenerzeugnissen im Sinne dieser Verordnung für die von ihr oder ihm behandelten Tiere; dies gilt nur dann, wenn ein Tierarzneimittel für diesen Zweck zugelassen ist.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	Abweichend von Satz 3 umfasst die Einzelhandelstätigkeit nach Satz 1 bei inaktivierten immunologischen Tierarzneimitteln nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 nicht die Abgabe durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt an Hofmischerinnen und Hofmischer.
(2) Der Umfang der Abgabe darf den auf Grund der tierärztlichen Indikation festgestellten Bedarf nicht überschreiten. Mit der Abgabe ist der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Anweisung über Art, Zeitpunkt und Dauer der Anwendung (tierärztliche Behandlungsanweisung) auszuhändigen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Abgabe von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln oder veterinärmedizinischen Produkten zur Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, darf nur erfolgen, wenn	(3) Die Abgabe von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln oder veterinärmedizinischen Produkten zur Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, darf nur erfolgen, wenn
1. die abgegebene Menge bestimmt ist zur Anwendung innerhalb der auf die Abgabe folgenden	1. u n v e r ä n d e r t
a) sieben Tage für den Fall, dass das Tierarzneimittel oder veterinärmedizinische Produkt antimikrobiell wirksame Stoffe enthält und nach den Zulassungsbedingungen nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen ist, oder	
b) 31 Tage im Übrigen, und	
2. die Zulassungsbedingungen nicht eine längere Anwendungsdauer vorsehen.	2. u n v e r ä n d e r t
	Satz 1 gilt nicht für immunologische Tierarzneimittel, einschließlich inaktivierter immunologischer nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6.

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizintechnisches Produkt darf im Rahmen der Übergabe einer tierärztlichen Praxis an die Person abgegeben werden, die in die Rechtsstellung eingetreten ist und die die tierärztliche Hausapotheke weiter betreibt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 45</p>	<p>§ 45</p>
<p>Weitere Vorschriften zur Abgabe; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Weitere Vorschriften zur Abgabe; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis dürfen Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte, deren Abgabe durch Apotheken oder tierärztliche Hausapotheken vorgesehen ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes außer an Apotheken oder tierärztliche Hausapotheken nur abgeben an</p>	<p>(1) Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis dürfen Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte, deren Abgabe durch Apotheken oder tierärztliche Hausapotheken vorgesehen ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes außer an Apotheken oder tierärztliche Hausapotheken nur abgeben an</p>
<p>1. Herstellerinnen, Hersteller sowie andere Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. nach der Verordnung (EU) 2019/4 zugelassene Futtermittelunternehmer zum Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln oder Zwischenerzeugnissen im Sinne dieser Verordnung, wenn die Tierarzneimittel für diesen Zweck zugelassen sind; ausgenommen hiervon sind mobile Mischerinnen und Mischer sowie Hofmischerinnen und Hofmischer nach der Verordnung (EU) 2019/4,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Veterinärbehörden, soweit es sich um Tierarzneimittel handelt, die zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bestimmt sind,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die auf einer gesetzlichen Grundlage eingerichteten oder im Benehmen mit dem Bundesministerium von der zuständigen Behörde anerkannten zentralen Beschaffungsstellen für Tierarzneimittel,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
5. Hochschulen, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung der Studierenden der Pharmazie und der Veterinärmedizin handelt,	5. un v e r ä n d e r t
6. staatlich anerkannte Lehranstalten für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten und pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten, soweit es sich um Zwecke der Ausbildung handelt.	6. un v e r ä n d e r t
Ferner dürfen Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis Tierarzneimittel, deren Abgabe durch Apotheken oder tierärztliche Hausapotheken vorgesehen ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Einrichtungen von Forschung und Wissenschaft abgeben, sofern diesen Einrichtungen eine Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt worden ist, die zum Erwerb des betreffenden Tierarzneimittels berechtigt.	Ferner dürfen Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis Tierarzneimittel, deren Abgabe durch Apotheken oder tierärztliche Hausapotheken vorgesehen ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Einrichtungen von Forschung und Wissenschaft abgeben, sofern diesen Einrichtungen eine Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt worden ist, die zum Erwerb des betreffenden Tierarzneimittels berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6.
(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis dürfen Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte erst abgeben an	(2) un v e r ä n d e r t
1. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Empfänger, wenn diese ihnen einen Nachweis der Zulassung nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/4 vorgelegt haben, und	
2. die in Absatz 1 Nummer 4 bis 6 bezeichneten Empfänger, wenn diese ihnen einen Nachweis der zuständigen Behörde über die Anzeige nach § 79 vorgelegt haben.	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Die zentralen Beschaffungsstellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Beschaffungsstelle liegt oder liegen soll, nur anerkannt, wenn nachgewiesen wird, dass sie unter fachlicher Leitung einer Tierärztin oder eines Tierarztes stehen und geeignete Räume und Einrichtungen zur Prüfung, Kontrolle und Lagerung der Tierarzneimittel und der veterinärmedizinischen Produkte vorhanden sind.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Tierarzneimittel, die zur Durchführung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen bestimmt und nicht nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach § 24 Absatz 1 oder 2 verschreibungspflichtig sind, dürfen in der jeweils erforderlichen Menge durch die Veterinärbehörden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden. Mit der Abgabe ist der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche oder elektronische Anweisung über Art, Zeitpunkt und Dauer der Anwendung auszuhandigen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 und Satz 2 bezeichneten Empfänger dürfen die Tierarzneimittel nur für den Bedarf im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben beziehen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Herstellerinnen, Hersteller sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis haben bis zum 31. März jedes Kalenderjahres nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 der zuständigen Bundesoberbehörde elektronisch mitzuteilen:</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>1. im Fall der in Nummer 1 und Nummer 2 Absatz 5 und Absatz 7 bis 10 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren (Abl. L 123 vom 9.4.2021, S. 7) aufgeführten antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel die Art und Menge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr jeweils an folgende Empfänger abgegebenen Tierarzneimittel:</p>	
<p>a) tierärztliche Hausapotheken,</p>	
<p>b) Apotheken und</p>	
<p>c) die in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 bezeichneten Empfänger,</p>	
<p>2. im Fall von Tierarzneimitteln, die die in den nachfolgenden Vorschriften genannten Stoffe enthalten, die Art und Menge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Tierärztinnen und Tierärzte abgegebenen Tierarzneimittel:</p>	
<p>a) Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 oder</p>	
<p>b) Anlagen der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768).</p>	
<p>(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Näheres über Inhalt und Form der Mitteilungen nach Absatz 6 zu regeln und</p>	
<p>2. vorzuschreiben, dass</p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>a) in den Mitteilungen die Zulassungsnummer des jeweils abgegebenen Arzneimittels anzugeben ist und</p>	
<p>b) die Mitteilung der Menge des abgegebenen Arzneimittels nach den ersten beiden Ziffern der Postleitzahl der Anschrift der Tierärztinnen und Tierärzte aufzuschlüsseln ist.</p>	
<p>(8) Inhaberinnen und Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis dürfen nach § 40 Absatz 1 frei verkäufliche Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Einzelhändlerinnen und Einzelhändler abgeben, sofern diese die erforderliche Sachkenntnis besitzen. Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer Kenntnisse und Fertigkeiten über das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken, Kennzeichnen, Lagern und Bereitstellen von freiverkäuflichen Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten sowie Kenntnisse über die für diese Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnischen Produkte geltenden Vorschriften nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für Herstellerinnen und Hersteller für die von ihnen hergestellten Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnischen Produkte.</p>	<p>(8) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten für Herstellerinnen und Hersteller von Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten entsprechend, soweit sie für das betreffende Tierarzneimittel oder das betreffende veterinärmedizintechnische Produkt eine Herstellungserlaubnis innehaben.</p>	<p>(9) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(10) Tierärztinnen und Tierärzte haben bis zum 28. Januar eines jeden Kalenderjahres, erstmals bis zum 28. Januar 2026, der zuständigen Bundesoberbehörde die Art und Menge derjenigen von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr bei Hunden und Katzen angewendeten Arzneimittel elektronisch mitzuteilen, die Stoffe enthalten, die eine antibakterielle Wirkung haben.</p>	<p>(10) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(11) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	(11) un v e r ä n d e r t
1. Näheres über Inhalt und Form der Mitteilungen nach Absatz 10 zu regeln und	
2. vorzuschreiben, dass	
a) in den Mitteilungen die Zulassungsnummer des jeweils angewendeten Arzneimittels anzugeben ist und	
b) in den Mitteilungen die Art und das Körpergewicht des behandelten Tieres sowie die Dosierung und die Anzahl der Behandlungstage anzugeben ist.	
§ 47	§ 47
Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnischer Produkte	Abgabe verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnischer Produkte
(1) Ein nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach § 24 Absatz 1 oder 2 verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnisches Produkt darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke oder durch Apotheken auf tierärztliche Verschreibung auf dem Markt bereitgestellt werden.	(1) Ein nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach § 24 Absatz 1 oder 2 verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel oder veterinärmedizintechnisches Produkt darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke oder durch Apotheken auf tierärztliche Verschreibung auf dem Markt bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nicht für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6.
(2) Die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Tierarzneimittels oder veterinärmedizintechnischen Produkts ist auf die jeweils verschriebene Menge beschränkt.	(2) un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 49	§ 49
Bezug von Arzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten	Bezug von Arzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten
(1) Tierärztinnen und Tierärzte dürfen zum Zweck der Abgabe und Anwendung im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke beziehen:	(1) Tierärztinnen und Tierärzte dürfen zum Zweck der Abgabe und Anwendung im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke beziehen:
1. apothekenpflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte von Herstellerinnen, Herstellern sowie Inhaberinnen und Inhabern einer Großhandelsvertriebserlaubnis von Tierarzneimitteln sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. Arzneimittel nach § 2 Absatz 1, 2 und 3a des Arzneimittelgesetzes von pharmazeutischen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Großhändlerinnen und Großhändlern im Sinne des Arzneimittelgesetzes.	2. Arzneimittel nach § 2 Absatz 1, 2 und 3a des Arzneimittelgesetzes und von pharmazeutischen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Großhändlerinnen und Großhändlern im Sinne des Arzneimittelgesetzes.
	3. Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 von Herstellerinnen und Herstellern von Tierarzneimitteln.
(2) Eine Person, die in die Rechtsstellung eingetreten ist, darf im Rahmen des Betriebs der tierärztlichen Hausapotheke die Tierarzneimittel und veterinärmedizinischen Produkte nach Absatz 1 Nummer 1 von der Person, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist, beziehen, sofern der Bezug bei der Übergabe der tierärztlichen Praxis erfolgt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Veterinärbehörden und zentrale Beschaffungsstellen im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 dürfen die zu ihren Zwecken erforderlichen Tierarzneimittel und veterinärmedizinischen Produkte von anderen zentralen Beschaffungsstellen beziehen.	(3) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Empfängerinnen und Empfänger im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 dürfen Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nur für ihren Bedarf von Inhaberinnen und Inhabern einer Großhandelsvertriebserlaubnis oder von Apotheken beziehen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Hofmischerinnen und Hofmischer nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2019/4 dürfen apothekenpflichtige Tierarzneimittel zum Zweck der Herstellung von Arzneifuttermitteln oder Zwischenerzeugnissen nur in Apotheken oder von einer Tierärztin oder einem Tierarzt beziehen, wenn die Tierarzneimittel für diesen Zweck zugelassen sind.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Zugelassene Futtermittelunternehmerinnen und Futtermittelunternehmer nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/4, die Arzneifuttermittel oder Zwischenerzeugnisse herstellen, dürfen apothekenpflichtige Tierarzneimittel von Inhaberinnen und Inhabern einer Großhandelsvertriebserlaubnis zum Zweck der Herstellung von Arzneifuttermitteln oder Zwischenerzeugnissen beziehen, wenn die Tierarzneimittel für diesen Zweck zugelassen sind; dies gilt nicht für mobile Mischerinnen und Mischer sowie Hofmischerinnen und Hofmischer nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f und g der Verordnung (EU) 2019/4.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Eine Tierhalterin oder ein Tierhalter darf apothekenpflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte nur in Apotheken oder bei einer oder einem das Tier behandelnden Tierärztin oder Tierarzt im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke beziehen.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Andere als die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Personen dürfen apothekenpflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte nur in Apotheken erwerben.</p>	<p>(8) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Andere Personen als Tierärztinnen und Tierärzte dürfen Tierarzneimittel, deren Anwendung einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorbehalten ist, nicht in ihrem Besitz haben.</p>	<p>(9) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(10) Die Absätze 4 und 6 gelten für Herstellerinnen und Hersteller von Tierarzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten entsprechend, soweit sie für das betreffende Tierarzneimittel oder das betreffende veterinärmedizintechnische Produkt eine Herstellungserlaubnis innehaben.	(10) u n v e r ä n d e r t
§ 65	§ 65
Zuständige Bundesoberbehörde, Verordnungsermächtigung	Zuständige Bundesoberbehörde, Verordnungsermächtigung
(1) Zuständige Bundesoberbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist	(1) Zuständige Bundesoberbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist
1. das Paul-Ehrlich-Institut	1. das Paul-Ehrlich-Institut
a) für immunologische Tierarzneimittel <i>im Anwendungsbereich dieses Gesetzes,</i>	a) für immunologische Tierarzneimittel und für inaktivierte immunologische Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6,
b) im Bereich Immuntherapie für	b) u n v e r ä n d e r t
aa) monoklonale Antikörper und	
bb) Tierarzneimittel für neuartige Therapien und	
c) für Tierallergene,	c) u n v e r ä n d e r t
2. im Übrigen das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten sind, entscheidet die zuständige Bundesoberbehörde	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt	
a) bei Zulassungen nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/6 und nach § 22 Absatz 1 und 2,	
b) bei Änderungen von Zulassungsbedingungen nach Kapitel IV Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2019/6 und nach § 22 Absatz 4,	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
c) bei der Harmonisierung von Fachinformationen von national zugelassenen Tierarzneimitteln nach Artikel 72 der Verordnung (EU) 2019/6 und	
d) bei der Erarbeitung von Stellungnahmen in Verfahren zur Befassung im Interesse der Union nach den Artikeln 82 bis 84 der Verordnung (EU) 2019/6 sowie	
2. im Benehmen mit dem Umweltbundesamt	
a) bei der Einstufung von Tierarzneimitteln nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/6 und nach § 23,	
b) bei Maßnahmen nach den Artikel 79 der Verordnung (EU) 2019/6 und	
c) bei befristeten Sicherheitsbeschränkungen und bei der Anordnung des Ruhens und dem Widerruf einer Zulassung und bei der Aufforderung zur Beantragung einer Änderung der Zulassungsbedingungen nach den Artikeln 129 und 130 der Verordnung (EU) 2019/6 oder nach § 22 Absatz 5.	
In den Verfahren nach Satz 1 übermittelt die zuständige Bundesoberbehörde dem Umweltbundesamt die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt erforderlichen Angaben und Unterlagen und räumt dem Umweltbundesamt eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.	
(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit der Behörden des Bundes abweichend von den Absätzen 1 und 2 sowie von § 64 Absatz 3 zu regeln.	(3) un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 72	§ 72
Durchführung der Überwachung	Durchführung der Überwachung
<p>(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen müssen diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Die zuständige Behörde kann Sachverständige beiziehen. Sie soll Angehörige der zuständigen Bundesoberbehörde als Sachverständige beteiligen, soweit es sich um Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a oder b oder Artikel 4 Nummer 43 der Verordnung (EU) 2019/6, gentechnisch hergestellte Tierarzneimittel, Allergene, oder um Wirkstoffe oder andere Stoffe handelt, die menschlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft sind oder die auf gentechnischem Wege hergestellt werden.</p>	<p>(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen müssen diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Die zuständige Behörde kann Sachverständige beiziehen. Sie soll Angehörige der zuständigen Bundesoberbehörde als Sachverständige beteiligen, soweit es sich um Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 oder Absatz 7 Buchstabe a oder b oder Artikel 4 Nummer 43 der Verordnung (EU) 2019/6, gentechnisch hergestellte Tierarzneimittel, Allergene, oder um Wirkstoffe oder andere Stoffe handelt, die menschlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft sind oder die auf gentechnischem Wege hergestellt werden.</p>
(2) Der Überwachung unterliegen	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Personen, Betriebe und Einrichtungen, denen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2019/6 Pflichten im Umgang mit Arzneimitteln obliegen,	
2. Eigentümer und Halter von der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tieren sowie	
3. die mit den genannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehende Aufbewahrung von Aufzeichnungen.	
<p>(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen führen Kontrollen und Probennahmen durch, um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Dazu sind die der Überwachung unterliegenden Personen, Betriebe und Einrichtungen risikoorientiert zu kontrollieren.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Unbeschadet des Artikels 123 der Verordnung (EU) 2019/6 und soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch die Polizei, befugt,</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, die im Zusammenhang stehen mit</p>	
<p>a) der Herstellung, Zubereitung, Lagerung oder Bereitstellung von Tierarzneimitteln, Wirkstoffen und veterinärmedizinischen Produkten oder</p>	
<p>b) Personen, Betrieben und Einrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1,</p>	
<p>während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;</p>	
<p>2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 genannten Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel</p>	
<p>a) tagsüber auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten und</p>	
<p>b) auch dann zu betreten, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen;</p>	
<p>das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt;</p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder sonstige Vervielfältigungen, auch von Datenträgern, anzufertigen oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen;	
4. von den in Nummer 1 genannten Grundstücken, Betriebsräumen und Transportmitteln Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen;	
5. von natürlichen und juristischen Personen sowie von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, insbesondere solche über die Herstellung und das Behandeln der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und über deren Herkunft sowie über das Bereitstellen dieser Stoffe auf dem Markt;	
6. Proben zu fordern oder zu entnehmen und diese amtlich untersuchen zu lassen; § 73 bleibt unberührt.	
Im Fall von Satz 1 Nummer 3 und 4 dürfen folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verwendet werden, soweit dies zur Sicherung von Beweisen erforderlich ist:	
1. Name, Anschrift und Markenzeichen der Unternehmerin oder des Unternehmers sowie	
2. Namen von Beschäftigten.	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>Die Aufnahmen oder Aufzeichnungen sind zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Aufnahme oder Aufzeichnung. Die Frist des Satzes 2 gilt nicht, wenn wegen eines anhängigen Bußgeldverfahrens, eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens eine längere Aufbewahrung erforderlich ist; in diesen Fällen sind die Aufnahmen oder Aufzeichnungen mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten.</p>	
<p>(5) Die mit der Überwachung beauftragten Personen führen Aufzeichnungen über die Kontrollen nach den Absätzen 3 und 4 und erstellen erforderlichenfalls einen Bericht. Dabei informiert die zuständige Behörde die überprüften Personen, Betriebe und Einrichtungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über jeden im Rahmen der Kontrollen festgestellten Verstoß und gibt den überprüften Personen, Betrieben und Einrichtungen die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat hierzu Stellung zu nehmen.</p>	<p>(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(6) Soweit es zur Durchführung von Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, sind auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde in Begleitung der mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Befugnisse nach Absatz 4 wahrzunehmen.</p>	<p>(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(7) Die Staatsanwaltschaft hat die nach § 64 zuständige Behörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens, soweit sich dieses auf Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht, unter Angabe der Rechtsvorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht, wenn das Verfahren auf Grund einer Abgabe der Verwaltungsbehörde nach § 41 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet worden ist. Eine Übermittlung nach Satz 1 kann unterbleiben, solange und soweit ihr Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 89</p>	<p>§ 89</p>
<p>Bußgeldvorschriften</p>	<p>Bußgeldvorschriften</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 88 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>
<p>1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, 4 oder 5 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder 4 ein Tierarzneimittel bereitstellt,</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. entgegen § 10 Absatz 9 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. entgegen § 26 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizinisches Produkt bereitstellt,</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>4. entgegen § 29 Absatz 1 ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizinisches Produkt handelt,</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
	5. entgegen § 35b Absatz 1 oder 2 ein inaktiviertes immunologisches Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 herstellt,
	6. entgegen § 35c Absatz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
	7. entgegen § 35e ein inaktiviertes immunologisches Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 kennzeichnet,
	8. entgegen § 35f ein Tierarzneimittel nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 abgibt,
	9. entgegen § 35g keine Wartezeit festlegt,
5. entgegen § 39 Absatz 2 oder § 50 Absatz 2 oder 3 ein Tierarzneimittel anwendet,	10. unverändert
6. entgegen § 39 Absatz 3 ein bedenkliches Tierarzneimittel oder ein bedenkliches veterinärmedizintechnisches Produkt anwendet,	11. unverändert
7. entgegen § 39 Absatz 4 Satz 1 einen Stoff oder eine Stoffzusammenstellung anwendet oder verabreicht,	12. unverändert
8. entgegen § 48 Absatz 1 einen Stoff oder eine Zubereitung bezieht, lagert oder abgibt,	13. unverändert
9. entgegen § 48 Absatz 2 einen Stoff oder eine Zubereitung erwirbt oder lagert,	14. unverändert
10. entgegen § 48 Absatz 4 Satz 1, 2 oder 3 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	15. unverändert

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
11. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder § 56 Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	16. un verändert
12. entgegen § 58 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	17. un verändert
13. entgegen § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 einen dort genannten Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt,	18. un verändert
14. entgegen § 58 Absatz 3 Satz 1 einen dort genannten Plan nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	19. un verändert
15. einer Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	20. un verändert
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 zuwiderhandelt oder	21. un verändert
17. entgegen § 79 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 79 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 79 Absatz 4, entgegen § 79 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 79 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	22. un verändert

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 16, eine Packungsbeilage nicht oder nicht zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt zur Verfügung stellt,</p>	
<p>2. entgegen Artikel 58 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine Fachinformation, eine Packungsbeilage oder eine Kennzeichnung auf dem dort genannten Stand gehalten wird,</p>	
<p>3. entgegen Artikel 58 Absatz 5 ein Tierarzneimittel in Verkehr bringt,</p>	
<p>4. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 58 Absatz 7, 8 oder 9 zuwiderhandelt,</p>	
<p>5. entgegen Artikel 58 Absatz 10 oder 13 oder Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</p>	
<p>6. entgegen Artikel 58 Absatz 11 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	
<p>7. entgegen Artikel 77 Absatz 2 Satz 2 mehr als eine Pharmakovigilanz-Stammdokumentation führt,</p>	
<p>8. entgegen Artikel 77 Absatz 10 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p>	
<p>9. entgegen Artikel 77 Absatz 11 eine Mitteilung veröffentlicht,</p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
10. ohne Erlaubnis nach Artikel 88 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, Tierarzneimittel herstellt oder einführt oder sich an einem dort genannten Prozess beteiligt,	
11. entgegen Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c einen Zugang nicht gewährt,	
12. entgegen Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe f einen Betriebsraum nicht zugänglich macht,	
13. entgegen Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe g oder Artikel 108 Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,	
14. entgegen Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe h ein Tierarzneimittel liefert,	
15. entgegen Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe i oder Artikel 101 Absatz 6 die Behörde oder den Zulassungsinhaber nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	
16. entgegen Artikel 99 Absatz 1 Großhandel mit Tierarzneimitteln betreibt,	
17. entgegen Artikel 101 Absatz 1 oder 2 ein Tierarzneimittel bezieht oder liefert,	
18. entgegen Artikel 101 Absatz 7 für eine dort genannte Buchführung nicht sorgt,	
19. entgegen Artikel 101 Absatz 8 Satz 1 eine dort genannte Abgleichung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
20. entgegen Artikel 101 Absatz 8 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre zur Verfügung hält,	
20a. entgegen Artikel 105 Absatz 3 eine tierärztliche Verschreibung ausstellt,	
21. entgegen Artikel 107 Absatz 1 oder 2 ein antimikrobiell wirksames Arzneimittel anwendet oder verabreicht,	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
22. entgegen Artikel 119 Absatz 1 oder Artikel 120 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 33 dieses Gesetzes, ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizinisches Produkt bewirbt,	
23. entgegen Artikel 119 Absatz 7, auch in Verbindung mit § 33 dieses Gesetzes, eine Werbetätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,	
24. entgegen Artikel 119 Absatz 8 oder 9, jeweils auch in Verbindung mit § 33 dieses Gesetzes, ein Tierarzneimittel oder ein veterinärmedizinisches Produkt vertreibt,	
25. entgegen Artikel 119 Absatz 10, auch in Verbindung mit § 33 dieses Gesetzes, ein Muster nicht richtig abgibt oder	
26. entgegen Artikel 121 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 33 dieses Gesetzes, einen verbotenen Anreiz in Anspruch oder in Empfang nimmt.	
(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 91 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Ordnungswidrig handelt, wer als Hersteller oder als Inhaber einer Großhandelsvertriebserlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig ein Tierarzneimittel auf dem Markt bereitstellt, dessen Fachinformation nicht die Angaben nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 aufweist.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.	(6) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom: 20.07.2000 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 12.12.2023 I Nr. 359	(Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom: 20.07.2000 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung TierGesG und TamG
§ 27	§ 27
Gegenseitige Unterrichtung	Gegenseitige Unterrichtung
<p>(1) Das Gesundheitsamt unterrichtet insbesondere in den Fällen des § 25 Absatz 1 unverzüglich andere Gesundheitsämter oder die zuständigen Behörden und Stellen nach den §§ 54 bis 54b, deren Aufgaben nach diesem Gesetz berührt sind, und übermittelt ihnen die zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Angaben, sofern ihm die Angaben vorliegen. Die zuständigen Behörden und Stellen nach den §§ 54 bis 54b unterrichten das Gesundheitsamt, wenn dessen Aufgaben nach diesem Gesetz berührt sind, und übermitteln diesem die zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Angaben, soweit ihnen die Angaben vorliegen.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die für die Überwachung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde, wenn auf Grund von Tatsachen feststeht oder der Verdacht besteht,</p>	(2) un verändert
<p>1. dass ein spezifisches Lebensmittel, das an Endverbraucher abgegeben wurde, in mindestens zwei Fällen mit epidemiologischem Zusammenhang Ursache einer übertragbaren Krankheit ist, oder</p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. dass Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen wurden und deshalb eine Weiterverbreitung der Krankheit durch Lebensmittel zu befürchten ist.	
Das Gesundheitsamt stellt folgende Angaben zur Verfügung, soweit sie ihm vorliegen und die Angaben für die von der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu treffenden Maßnahmen erforderlich sind:	
1. Zahl der Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheider, auf Ersuchen der Lebensmittelüberwachungsbehörde auch Namen und Erreichbarkeitsdaten,	
2. betroffenes Lebensmittel,	
3. an Endverbraucher abgegebene Menge des Lebensmittels,	
4. Ort und Zeitraum seiner Abgabe,	
5. festgestellter Krankheitserreger und	
6. von Personen entgegen § 42 ausgeübte Tätigkeit sowie Ort der Ausübung.	
(3) Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die nach § 4 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zuständige Behörde, wenn	(3) Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zuständige Behörde, wenn
1. auf Grund von Tatsachen feststeht oder der Verdacht besteht, dass	1. u n v e r ä n d e r t
a) Erreger einer übertragbaren Krankheit unmittelbar oder mittelbar von Tieren auf eine betroffene Person übertragen wurden oder	
b) Erreger von einer betroffenen Person auf Tiere übertragen wurden, und	
2. es sich um Erreger einer nach einer auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung <i>anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit</i> handelt.	2. es sich um Erreger einer nach einer auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung mitteilungspflichtigen oder meldepflichtigen Seuche handelt.

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Das Gesundheitsamt übermittelt der nach § 4 Absatz 1 des <i>Tiergesundheitsgesetzes</i> zuständigen Behörde Angaben zum festgestellten Erreger, zur Tierart und zum Standort der Tiere, sofern ihm die Angaben vorliegen.	Das Gesundheitsamt übermittelt der nach dem Tiergesundheitsgesetz zuständigen Behörde Angaben zum festgestellten Erreger, zur Tierart und zum Standort der Tiere, sofern ihm die Angaben vorliegen.
(4) Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die für den Immissionsschutz zuständige Behörde, wenn im Fall einer örtlichen oder zeitlichen Häufung von Infektionen mit <i>Legionella sp.</i> der Verdacht besteht, dass Krankheitserreger durch Aerosole in der Außenluft auf den Menschen übertragen wurden. Das Gesundheitsamt übermittelt der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde Angaben zu den wahrscheinlichen Orten und Zeitpunkten der Infektionen, sofern ihm die Angaben vorliegen.	u n v e r ä n d e r t
(5) Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die zuständige Landesbehörde, wenn der Verdacht besteht, dass ein Arzneimittel die Quelle einer Infektion ist. Das Gesundheitsamt übermittelt der zuständigen Landesbehörde alle notwendigen Angaben, sofern es diese Angaben ermitteln kann, wie Bezeichnung des Produktes, Name oder Firma des pharmazeutischen Unternehmers und die Chargenbezeichnung. Über die betroffene Person sind ausschließlich das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie der erste Buchstabe des ersten Vornamens und der erste Buchstabe des ersten Nachnamens anzugeben. Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben unverzüglich der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Bundesoberbehörde. Die personenbezogenen Daten sind zu pseudonymisieren.	u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(6) Steht auf Grund von Tatsachen fest oder besteht der Verdacht, dass jemand, der an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert ist, oder dass ein Verstorbener, der an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert war, nach dem vermuteten Zeitpunkt der Infektion Blut-, Organ-, Gewebe- oder Zellspender war, so hat das Gesundheitsamt, wenn es sich dabei um eine durch Blut, Blutprodukte, Organe, Gewebe oder Zellen übertragbare Krankheit oder Infektion handelt, die zuständigen Behörden von Bund und Ländern unverzüglich über den Befund oder Verdacht zu unterrichten. Es meldet dabei die ihm bekannt gewordenen Sachverhalte. Nach den Sätzen 1 und 2 hat es bei Spendern vermittlungspflichtiger Organe (§ 1a Nummer 2 des Transplantationsgesetzes) auch die nach § 11 des Transplantationsgesetzes errichtete oder bestimmte Koordinierungsstelle zu unterrichten, bei sonstigen Organ-, Gewebe- oder Zell Spendern nach den Vorschriften des Transplantationsgesetzes die Einrichtung der medizinischen Versorgung, in der das Organ, das Gewebe oder die Zelle übertragen wurde oder übertragen werden soll, und die Gewebereinrichtung, die das Gewebe oder die Zelle entnommen hat.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz	Verordnung über Diagnostika nach dem Tiergesundheitsgesetz
(Tierimpfstoff-Verordnung - TierImpfStV 2006) vom: 24.10.2006 - Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 31.3.2020 / 752	(Tiergesundheitliche Diagnostika-Verordnung - TierGesDiagV) vom: 24.10.2006 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung TierGesG und TamG
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Verordnung sind	Im Sinne dieser Verordnung sind
1. Mittel:	1. Mittel:
Sera, <i>Impfstoffe</i> und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem Wege hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind;	Sera und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern oder auf biotechnischem Wege hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind;
2. Sera:	2. Sera:
<i>Mittel, die spezifische Antikörper oder Bestandteile von solchen Antikörpern enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Tieren wegen dieser Antikörper oder deren Bestandteile angewendet zu werden, sowie Mittel, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten einschließlich Eiern gewonnen werden, spezifische Antikörper enthalten und dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten und deren Erreger zu dienen;</i>	Mittel, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten einschließlich Eiern gewonnen werden, spezifische Antikörper enthalten und dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten und deren Erreger zu dienen;
3. <i>Impfstoffe</i> :	entfällt

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<i>Mittel, die dazu bestimmt sind, an Tieren oder tierischen Embryonen zur Erzeugung spezifischer Abwehr- oder Schutzstoffe angewendet zu werden;</i>	
4. Antigene:	3. unverändert
Mittel, ausgenommen Sera und Impfstoffe, die dazu bestimmt sind, außerhalb des tierischen Körpers angewendet zu werden oder bei Anwendung am oder im tierischen Körper Reaktionen des Immunsystems auszulösen;	
5. Immunmodulatoren:	4. unverändert
Antigene, die Stoffe enthalten, die dazu bestimmt sind, unspezifische Reaktionen des Immunsystems zu steigern oder zu schwächen;	
6. Ausgangsstoffe:	5. unverändert
Stoffe, die zur Herstellung eines Mittels verwendet werden;	
7. Charge:	6. unverändert
die in einem einheitlichen Herstellungsgang erzeugte Menge eines Mittels;	
8. Wartezeit:	entfällt
die Zeit, die bei bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels nach dessen letzter Anwendung am Tier bis zur Gewinnung von Lebensmitteln, die von diesem Tier stammen, zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier einzuhalten ist und die gewährleistet, dass Rückstände in diesen Lebensmitteln, die nach der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten zulässigen Höchstmengen für pharmakologisch wirksame Stoffe nicht überschreiten;	
9. <i>pharmazeutischer Unternehmer:</i>	7. unverändert

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<i>der Inhaber der Zulassung oder derjenige, der Mittel unter seinem Namen abgibt;</i>	
10. Agentur:	8. unverändert
die Europäische Arzneimittel-Agentur im Sinne des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. EU Nr. L 136 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;	
11. Qualität:	9. unverändert
die Beschaffenheit eines Mittels, die nach Identität, Gehalt, Reinheit, sonstigen chemischen, physikalischen oder biologischen Eigenschaften oder durch das Herstellungsverfahren bestimmt wird;	
12. Nebenwirkung:	10. unverändert
eine bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch auftretende schädliche und unbeabsichtigte Reaktion auf ein Mittel;	
13. schwerwiegende Nebenwirkung:	11. unverändert
eine Nebenwirkung, die tödlich oder lebensbedrohend ist, Anomalien beim Fetus oder Geburtsfehler bei nachfolgenden Generationen bewirkt oder ständig auftretende oder lang anhaltende Beeinträchtigungen der Gesundheit hervorruft;	
14. unerwartete Nebenwirkung:	12. unverändert
eine Nebenwirkung, deren Art, Ausmaß oder Folge von den in der Packungsbeilage genannten Nebenwirkungen abweicht;	
15. <i>bestandsspezifische Impfstoffe:</i>	entfällt

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p><i>inaktivierte Impfstoffe, die unter Verwendung eines in einem bestimmten Bestand isolierten Krankheitserregers hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden;</i></p>	
<p>16. exotische Tierseuchenerreger:</p>	<p>13. un v e r ä n d e r t</p>
<p>Erreger der Tierseuchen, die in Anhang II Spalte 1 der Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 72/462/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. EU Nr. L 139 S. 321) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, sowie die Erreger der Afrikanischen Pferdepest, der Amerikanischen Pferdeencephalitis (alle Formen), der Japanischen B-Encephalitis und der Springkrankheit der Schafe (Looping III).</p>	
<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>
<p>Anforderungen an die Herstellung oder das Lagern von Mitteln</p>	<p>Anforderungen an die Herstellung oder das Lagern von Mitteln</p>
<p>(1) Für die Herstellung und Prüfung von Mitteln, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind, <i>ausgenommen bestandspezifische Impfstoffe</i>, gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 118 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	<p>(1) Für die Herstellung und Prüfung von Mitteln, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind, gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 118 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>
<p>(2) Der Inhaber einer Herstellungserlaubnis stellt sicher, dass die Mittel so hergestellt, geprüft und gelagert werden, dass eine Kreuzkontamination, eine Gesundheitsgefahr oder eine Gefahr für die Durchführung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgeschlossen ist.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(3) Der Inhaber einer Herstellungserlaubnis hat Aufzeichnungen über	(3) un v e r ä n d e r t
1. die zur Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe,	
2. die Herstellung und die Prüfung der Mittel sowie die Ergebnisse dieser Prüfungen,	
3. die im Rahmen der Herstellung und der Prüfung der Mittel verwendeten Tiere sowie	
4. die Räume und Einrichtungen, in denen oder mit denen die Mittel hergestellt, geprüft oder gelagert werden,	
für jede Charge (Chargenprotokolle) zu machen. Die Chargenprotokolle sind drei Jahre vom Datum des Verfalls der betroffenen Charge an aufzubewahren.	
<i>(4) Bei der Herstellung bestandsspezifischer Impfstoffe hat der Herstellungsleiter sicherzustellen, dass nur solche Standardverfahren angewendet werden, die hinreichend in der Fachliteratur beschrieben sind.</i>	entfällt
<i>(5) Der Inhaber einer Herstellungserlaubnis hat sicherzustellen, dass die Herstellung und Prüfung der Mittel nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik validiert wird. Abweichend von Satz 1 kann die Validierung der Herstellung einzelner bestandsspezifischer Impfstoffe für mehrere in gleicher Weise zubereitete Mittel gemeinsam durchgeführt werden.</i>	(5) Der Inhaber einer Herstellungserlaubnis hat sicherzustellen, dass die Herstellung und Prüfung der Mittel nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik validiert wird.
(6) Die sachkundige Person hat die Einhaltung der für die Herstellung, Prüfung und Lagerung des Mittels maßgeblichen Vorschriften für jede Charge in einem Register oder einem vergleichbaren Dokument zu bescheinigen und die Chargenprotokolle zu unterzeichnen, bevor ein Mittel abgegeben wird.	(6) un v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 14	§ 14
Abfüllen der Charge	Abfüllen der Charge
Für das Abfüllen einer Charge gelten die Anforderungen an die Herstellung nach § 8 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Satz 2 und <i>Abs. 4 bis 6</i> entsprechend. Der Inhaber einer Herstellungserlaubnis muss zusätzlich sicherstellen, dass beim Abfüllen einer Charge	Für das Abfüllen einer Charge gelten die Anforderungen an die Herstellung nach § 8 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Satz 2 und Abs. 5 bis 6 entsprechend. Der Inhaber einer Herstellungserlaubnis muss zusätzlich sicherstellen, dass beim Abfüllen einer Charge
1. keine Veränderungen oder Verunreinigungen des Mittels eintreten und	1. u n v e r ä n d e r t
2. repräsentative Proben für die Sterilitätsprüfung und die Identitätsprüfung entnommen werden.	2. u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Aufbewahrung von Proben abgefüllter Chargen	Aufbewahrung von Proben abgefüllter Chargen
(1) Der Inhaber der Herstellungserlaubnis des Mittels hat von jeder Charge, die abgefüllt wird, Proben in einer für eine Prüfung ausreichenden Menge mindestens zwölf Monate vom Datum des Verfalls der betroffenen Charge an so aufzubewahren, wie es	(1) Der Inhaber der Herstellungserlaubnis des Mittels hat von jeder Charge, die abgefüllt wird, Proben in einer für eine Prüfung ausreichenden Menge mindestens zwölf Monate vom Datum des Verfalls der betroffenen Charge an so aufzubewahren, wie es
1. nach der Zulassung im Hinblick auf die Kennzeichnung der Behältnisse oder äußeren Umhüllung des Mittels,	u n v e r ä n d e r t
2. <i>im Falle bestandsspezifischer Impfstoffe, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik</i>	entfällt

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>vorgesehen ist. Der Inhaber der Herstellungserlaubnis des Mittels hat sicherzustellen, dass die Identität der Proben mit der Charge gewahrt ist. <i>Für bestandsspezifische Impfstoffe kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufbewahrungspflicht zulassen, wenn ähnliche Chargen nach dem gleichen Verfahren in kurzer zeitlicher Abfolge hergestellt werden.</i> Für die Aufbewahrung der Proben gelten die Anforderungen an die Lagerung nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 6 entsprechend. Der Inhaber der Herstellungserlaubnis hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich die Proben nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>vorgesehen ist. Der Inhaber der Herstellungserlaubnis des Mittels hat sicherzustellen, dass die Identität der Proben mit der Charge gewahrt ist. Für die Aufbewahrung der Proben gelten die Anforderungen an die Lagerung nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 6 entsprechend. Der Inhaber der Herstellungserlaubnis hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich die Proben nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(2) Der Inhaber der Herstellungserlaubnis hat ferner Proben von Chargen eines Mittels, das zur Anwendung am Tier bestimmt ist, bis zum Datum des Verfalls in angemessenem Umfang auf Wirksamkeit sowie Reinheit oder Unschädlichkeit mit den mit der Zulassung beantragten oder durch Auflagen zur Zulassung festgelegten Methoden zu prüfen. Er hat die Ergebnisse der Prüfungen für jede Charge aufzuzeichnen. Der Inhaber der Herstellungserlaubnis hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Prüfungen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ergibt eine Prüfung der Probe einer im Verkehr befindlichen Charge nach Absatz 2 Satz 1, dass sie den Anforderungen an das Mittel hinsichtlich seiner Wirksamkeit, Reinheit oder Unschädlichkeit nicht entspricht, so ist die zuständige Zulassungsstelle unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 16</p>	<p>§ 16</p>
<p>Arzneibuch</p>	<p>Arzneibuch</p>
<p>(1) Verfahren, die zur Herstellung und Prüfung von Mitteln angewandt werden, müssen, vorbehaltlich der Absätze 2 <i>bis</i> 4, dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.</p>	<p>(1) Verfahren, die zur Herstellung und Prüfung von Mitteln angewandt werden, müssen, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(2) Für die Herstellung und die Prüfung von Mitteln, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind, gelten die Vorschriften des Arzneibuches im Sinne des § 55 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes entsprechend. Auf Antrag kann die zuständige Zulassungsstelle Ausnahmen zulassen, soweit der Inhaber der Herstellungserlaubnis das Abweichen vom Arzneibuch oder der Sammlung hinreichend wissenschaftlich begründet.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p><i>(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen im Einzelfall zur Herstellung bestandsspezifischer Impfstoffe Ausgangsstoffe und Behältnisse verwendet werden, die nicht im Arzneibuch beschrieben sind. Die Verwendung von Ausgangsstoffen und Behältnissen nach Satz 1 ist im Rahmen der Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 3 wissenschaftlich zu begründen.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Neuregelungen des Arzneibuches, soweit mit einer Untersuchung im Rahmen der Herstellung oder Prüfung des Mittels nachweislich vor der Bekanntgabe der Neuregelung nach § 55 Abs. 7 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes oder dem Beginn der Geltung der Neufassung nach § 55 Abs. 7 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes begonnen worden ist.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 20	§ 20
Zulassungsantrag	Zulassungsantrag
<p>(1) Die Zulassung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes ist vom pharmazeutischen Unternehmer schriftlich oder elektronisch und, im Falle eines Mittels, das nicht zur Anwendung am Tier bestimmt ist, in deutscher Sprache nach einem von der jeweils zuständigen Zulassungsstelle im Bundesanzeiger bekannt gemachten Muster zu beantragen. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Zulassungsstelle in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache, insbesondere hinsichtlich der dem Antrag beizufügenden Unterlagen, zulassen.</p>	<p>(1) Die Zulassung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes ist vom pharmazeutischen Unternehmer schriftlich oder elektronisch und, im Falle eines Mittels, das nicht zur Anwendung am Tier bestimmt ist, in deutscher Sprache nach einem von der jeweils zuständigen Zulassungsstelle im Bundesanzeiger bekannt gemachten Muster zu beantragen. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Zulassungsstelle in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache, insbesondere hinsichtlich der dem Antrag beizufügenden Unterlagen, zulassen.</p>
<p>(2) Die Zulassung kann beantragen, wer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.</p>	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(3) Die einem Antrag auf Zulassung eines Mittels, das zur Anwendung am Tier bestimmt ist, beizufügenden Unterlagen müssen hinsichtlich der erforderlichen Angaben und der durchgeführten Untersuchungen die Anforderungen des Artikels 12 Abs. 3, des Artikels 15 und des Anhangs I Titel II der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.</p>	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(4) Der Antrag auf Zulassung eines Mittels, das nicht zur Anwendung am Tier bestimmt ist, muss die Angaben und Unterlagen nach Anlage 1 enthalten.</p>	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(5) Wird die Zulassung für ein in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestelltes Mittel beantragt, das vermehrungsfähige Erreger übertragbarer Tierkrankheiten enthält, so ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Mittel eine tierseuchenrechtliche Genehmigung zum innergemeinschaftlichen Verbringen nach der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung erteilt worden ist. Wird die Zulassung für ein in einem sonstigen Drittland hergestelltes Mittel beantragt, das zur Anwendung am Tier bestimmt ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Mittel eine Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 1 erteilt worden ist.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Der Antragsteller hat der zuständigen Zulassungsstelle auf Verlangen</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. das Mittel für dessen Prüfung in ausreichender Menge,</p>	
<p>2. die für die Prüfung erforderlichen Proben, Materialien und Geräte,</p>	
<p>3. die Aufzeichnungen über die Herstellung und Prüfung,</p>	
<p>4. sonstige Unterlagen über tierärztliche Prüfungen des Mittels</p>	
<p>zu übersenden. Die Übersendung der Materialien und Geräte nach Satz 1 Nr. 2 darf nur verlangt werden, soweit die Prüfung nur mit vom Hersteller zur Verfügung gestellten Materialien und Geräten erfolgen kann.</p>	
<p>(7) Die zuständige Zulassungsstelle kann von der Vorlage bestimmter Angaben und Unterlagen befreien, soweit die Zulassung für ein Mittel beantragt wird, das</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. zur Anwendung an einer Tierart bestimmt ist, die nur in geringem Umfang innerhalb der Europäischen Union vorkommt,</p>	
<p>2. für ein Anwendungsgebiet vorgesehen ist, das eine Anwendung nur in geringem Umfang erwarten lässt.</p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 24	§ 24
Zulassung in sonstigen Fällen	Zulassung in sonstigen Fällen
<p>(1) Wird die Zulassung in mehr als einem Mitgliedstaat beantragt, hat der Antragsteller einen jeweils die gleichen Angaben und Unterlagen enthaltenden Antrag wie in den jeweiligen anderen Mitgliedstaaten vorgelegt einzureichen. Die Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache vorgelegt werden.</p>	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(2) Ist das Mittel zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, ist diese Zulassung auf der Grundlage des von dem Mitgliedstaat, der das Mittel zugelassen hat, übermittelten Beurteilungsberichtes als Zulassung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes anzuerkennen, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zulassung des Mittels eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt oder dieser Zulassung schwerwiegende epidemiologische Gründe oder Erfordernisse der Bekämpfung von Tierseuchen entgegenstehen. In diesem Fall verfährt die zuständige Zulassungsstelle nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 1 und 3 bis 5 der Richtlinie 2001/82/EG.</p>	<p>(2) Ist das Mittel zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, ist diese Zulassung auf der Grundlage des von dem Mitgliedstaat, der das Mittel zugelassen hat, übermittelten Beurteilungsberichtes als Zulassung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes anzuerkennen, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zulassung des Mittels eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt oder dieser Zulassung schwerwiegende epidemiologische Gründe oder Erfordernisse der Bekämpfung von Tierseuchen entgegenstehen. In diesem Fall verfährt die zuständige Zulassungsstelle nach Maßgabe des Artikels 33 Abs. 1 und 3 bis 5 der Richtlinie 2001/82/EG.</p>
<p>(3) Ist das Mittel zum Zeitpunkt der Antragstellung in keinem anderen Mitgliedstaat zugelassen, erstellt die zuständige Zulassungsstelle, soweit sie Referenzmitgliedstaat im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 der Richtlinie 2001/82/EG ist, Entwürfe der Zusammenfassung der Merkmale des Mittels, des Beurteilungsberichtes sowie der vorgesehenen Auflagen für die Kennzeichnung und die Packungsbeilage und übermittelt diese Entwürfe dem Antragsteller sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Zulassung beantragt worden ist. Die zuständige Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag nach den Maßgaben des § 23 Abs. 1. Darüber hinaus gilt § 23 Abs. 3 bis 5 entsprechend.</p>	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(4) Auf die Entscheidung der Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 und auf die Entscheidung über Anträge in den Fällen des Absatzes 3 sind die Artikel 32, 33 und 35 in Verbindung mit den Artikeln 36 bis 38 der Richtlinie 2001/82/EG, auf die Änderung der Zulassung im Sinne des Artikels 39 der Richtlinie 2001/82/EG sind die Artikel 39, 40 und 41 in Verbindung mit den Artikeln 36 bis 38 der Richtlinie 2001/82/EG anzuwenden.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Erhält die zuständige Zulassungsstelle davon Kenntnis, dass der Antrag auf Zulassung des Mittels bereits in einem anderen Mitgliedstaat gestellt worden ist, der Referenzmitgliedstaat im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 der Richtlinie 2001/82/EG ist, teilt die zuständige Zulassungsstelle dem Antragsteller unverzüglich mit, dass nach den Absätzen 2 und 4 verfahren wird, nachdem das Mittel im Referenzmitgliedstaat zugelassen worden ist.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Haben zwei Mitgliedstaaten voneinander abweichende Entscheidungen über die Zulassung, deren Rücknahme, deren Widerruf oder deren Ruhen getroffen, ist Artikel 34 in Verbindung mit den Artikeln 36 bis 38 der Richtlinie 2001/82/EG anzuwenden. Im Falle einer Entscheidung nach Artikel 38 der Richtlinie 2001/82/EG ist über die Zulassung nach Maßgabe der von den Organen der Europäischen Union getroffenen Entscheidung zu entscheiden. Gegen Entscheidungen nach Satz 2 findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 32	§ 32
Durchführung der staatlichen Chargenprüfung	Durchführung der staatlichen Chargenprüfung
<p>(1) Eine Charge darf nur abgegeben oder angewendet werden, wenn die Charge von der zuständigen Zulassungsstelle freigegeben worden ist. Die Charge ist freizugeben, soweit sie entsprechend den mit der Zulassung beantragten oder durch Auflagen zur Zulassung festgelegten Methoden hergestellt und geprüft worden ist und die erforderliche Wirksamkeit, Qualität, Sicherheit und Unbedenklichkeit aufweist. <i>Satz 1 gilt nicht für bestandsspezifische Impfstoffe.</i></p>	<p>(1) Eine Charge darf nur abgegeben oder angewendet werden, wenn die Charge von der zuständigen Zulassungsstelle freigegeben worden ist. Die Charge ist freizugeben, soweit sie entsprechend den mit der Zulassung beantragten oder durch Auflagen zur Zulassung festgelegten Methoden hergestellt und geprüft worden ist und die erforderliche Wirksamkeit, Qualität, Sicherheit und Unbedenklichkeit aufweist.</p>
<p>(2) Die Freigabe der Charge ist vom pharmazeutischen Unternehmer unter Beifügung der Herstellungs- und Prüfprotokolle zu beantragen. Auf Verlangen der zuständigen Zulassungsstelle hat der Antragsteller dieser das Mittel in ausreichender Menge und geeignetem Zustand für eigene Untersuchungen zu überlassen. Die Herkunft der zur Chargenprüfung überlassenen Proben aus der zu prüfenden Charge muss sichergestellt sein. Dem Antrag ist ferner die Bescheinigung über die Freigabe der Charge in einem anderen Mitgliedstaat beizufügen, soweit eine solche erfolgt ist. Ist die Charge durch die für die Chargenprüfung zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates untersucht worden, legt die zuständige Zulassungsstelle der Entscheidung über die Freigabe die Ergebnisse dieser Untersuchung zu Grunde.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(3) Die zuständige Zulassungsstelle entscheidet über die Freigabe der Charge eines Mittels auf Grund der eingereichten Unterlagen oder eigener Untersuchungen (Chargenprüfung) innerhalb von 60 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des vollständigen Antrags und, im Falle des Absatzes 2 Satz 2, mit dem Zugang der Proben für die Chargenprüfung bei der zuständigen Zulassungsstelle. Stellt die zuständige Zulassungsstelle vor Ablauf der Frist Mängel der vorgelegten Unterlagen fest, hat sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Gibt die zuständige Zulassungsstelle dem Antragsteller Gelegenheit, Mängeln der vorgelegten Unterlagen abzuhelpfen, so ist die Frist nach Satz 1 bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der zu ihrer Behebung von der zuständige Zulassungsstelle gesetzten Frist gehemmt.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Eine Charge ist freizugeben, wenn die Prüfung ergeben hat, dass</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Charge</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik hergestellt und ausreichend geprüft worden ist,</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>b) die vom Antragsteller angegebene Wirksamkeit hat,</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>
<p>c) die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge aufweist,</p>	<p>c) un v e r ä n d e r t</p>
<p>d) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine bedenklichen Wirkungen hat,</p>	<p>d) un v e r ä n d e r t</p>
<p>e) eine dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Reinheit aufweist und</p>	<p>e) un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die angegebene Wartezeit ausreicht.</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Charge ist ferner freizugeben, wenn die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf der Grundlage eigener Untersuchungen festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.</p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(5) Die Freigabe der Charge wird schriftlich oder elektronisch erteilt.	(5) un v e r ä n d e r t
(6) Die Freigabe der Charge kann mit Auflagen verbunden werden. § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(6) un v e r ä n d e r t
(7) Die zuständige Zulassungsstelle teilt im Falle der	(7) un v e r ä n d e r t
1. Ablehnung der Freigabe einer Charge die Gründe für die Ablehnung,	
2. Rücknahme des Antrages durch den pharmazeutischen Unternehmer die Rücknahme	
den für die Chargenprüfung zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Direktion für die Arzneimittelqualität mit. Auf Anforderung einer für die Chargenprüfung zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates, in dem das Mittel zugelassen ist, teilt die zuständige Zulassungsstelle dieser die Ergebnisse der Chargenprüfung mit.	
§ 35	§ 35
Kennzeichnung	Kennzeichnung
(1) Ein Mittel darf nur abgegeben werden, wenn auf dem Behältnis und, soweit verwendet, auf der äußeren Umhüllung in deutscher Sprache, in deutlich lesbarer Schrift und auf dauerhafte Weise mindestens Folgendes angegeben ist:	(1) un v e r ä n d e r t
1. die Bezeichnung des Mittels, gefolgt von der Darreichungsform,	
2. die wirksamen Bestandteile unter Verwendung des gebräuchlichen Namens nach Art und Menge je Einheit oder Darreichungsform, bezogen auf ein bestimmtes Volumen oder Gewicht,	
3. die Chargenbezeichnung mit der Abkürzung "Ch.-B." oder eine andere international gebräuchliche Abkürzung; wird das Mittel nicht in Chargen abgegeben, das Herstellungsdatum,	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
4. die Zulassungsnummer mit der Abkürzung "Zul.-Nr.",	
5. der Name oder die Firma und die Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,	
6. die Tierart, für die das Mittel bestimmt ist, und Beschränkungen für die Anwendung,	
7. die Art der Anwendung und die Form der Verabreichung und, soweit erforderlich, Angaben zu den verschiedenen Dosierungen,	
8. die Wartezeit, soweit das Mittel bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, angewendet werden soll; ist die Einhaltung einer Wartezeit nicht erforderlich, so ist dies anzugeben,	
9. Warnhinweise, soweit dies durch Auflage der zuständigen Zulassungsstelle angeordnet worden ist,	
10. der Hinweis "ad us. vet." oder "für Tiere",	
11. der Hinweis "verschreibungspflichtig" oder "nur auf tierärztliche Verschreibung abzugeben",	
12. der Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl,	
13. das Datum des Verfalls,	
14. die Art der Aufbewahrung,	
15. soweit für die Beseitigung des nicht verwendeten Mittels besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind, die Vorsichtsmaßnahmen.	
Soweit die Darreichungsform und der Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl auf der äußeren Umhüllung angegeben werden, können diese Angaben auf dem Behältnis entfallen.	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(2) Bei einem Serum muss zusätzlich die Art des Tieres, aus dem das Serum gewonnen worden ist, <i>und bei einem Impfstoff das Wirtssystem, das zur Erregervermehrung gedient hat</i> , angegeben werden.	(2) Bei einem Serum muss zusätzlich die Art des Tieres, aus dem das Serum gewonnen worden ist, angegeben werden.
(3) Für Mittel, die nicht zur Anwendung am Tier bestimmt sind, gilt Absatz 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 nicht.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) <i>Für bestandsspezifische Impfstoffe gilt Absatz 1 Nr. 4 nicht. Darüber hinaus ist auf den Behältnissen für bestandsspezifische Impfstoffe anzugeben:</i>	entfällt
1. <i>der Hinweis "bestandsspezifischer Impfstoff",</i>	
2. <i>das Datum des Verfalls, berechnet als der Tag nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abfüllung des Mittels.</i>	
(5) Behältnisse, die nur eine Gebrauchseinheit enthalten und nicht mehr als zehn Milliliter Rauminhalt aufweisen und auf denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben nicht aufgeführt werden können, sind nur auf der äußeren Umhüllung mit den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 zu kennzeichnen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(6) Im Falle der Abgabe eines Mittels in Ampullen sind die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 auf der äußeren Umhüllung der Ampullen zu machen. Die Ampullen sind jeweils mit den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 10 und 13 zu kennzeichnen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(7) Bei den Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 5 dürfen die im Verkehr mit Arzneimitteln üblichen Abkürzungen verwendet werden. Die Angabe nach Absatz 1 Nr. 5 darf abgekürzt werden, sofern die Abkürzung des Unternehmens allgemein bekannt ist.	(6) Bei den Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 4 dürfen die im Verkehr mit Arzneimitteln üblichen Abkürzungen verwendet werden. Die Angabe nach Absatz 1 Nr. 5 darf abgekürzt werden, sofern die Abkürzung des Unternehmens allgemein bekannt ist.

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(8) Die zuständige Zulassungsstelle kann auf Antrag des pharmazeutischen Unternehmers im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, dass Angaben auf Behältnissen oder den äußeren Umhüllungen in deutscher Sprache zu machen sind, soweit das Mittel ausschließlich zur Anwendung durch den Tierarzt bestimmt ist.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 36</p>	<p>§ 36</p>
<p>Packungsbeilage</p>	<p>Packungsbeilage</p>
<p>(1) Ein Mittel darf ferner nur abgegeben werden, wenn ihm eine Packungsbeilage beigelegt ist, die die Überschrift "Gebrauchsinformation" trägt und in nachstehender Reihenfolge allgemein verständlich in deutscher Sprache und deutlich lesbarer Schrift mindestens Folgendes angegeben ist:</p>	<p>(1) Ein Mittel darf ferner nur abgegeben werden, wenn ihm eine Packungsbeilage beigelegt ist, die die Überschrift "Gebrauchsinformation" trägt und in nachstehender Reihenfolge allgemein verständlich in deutscher Sprache und deutlich lesbarer Schrift mindestens Folgendes angegeben ist:</p>
<p>1. der Name oder die Firma und die Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Bezeichnung des Mittels,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die wirksamen Bestandteile nach Art und Menge unter Verwendung des gebräuchlichen Namens,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Darreichungsform,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. die Anwendungsgebiete,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. die Gegenanzeigen,</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>7. die Nebenwirkungen,</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>8. die Wechselwirkungen mit anderen Stoffen,</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>9. die Tierart, für die das Mittel bestimmt ist, und Beschränkungen für die Anwendung,</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>10. die Dosierungsanleitung,</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
11. die Art der Anwendung und bei Mitteln, die nur für eine begrenzte Zeit angewendet werden dürfen, der Zeitraum der Anwendung,	11. un v e r ä n d e r t
12. die Wartezeit, soweit das Mittel bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, angewendet werden soll; ist die Einhaltung einer Wartezeit nicht erforderlich, so ist dies anzugeben,	12. un v e r ä n d e r t
13. die Art der Aufbewahrung,	13. un v e r ä n d e r t
14. Warnhinweise, insbesondere soweit dies durch Auflage der zuständigen Zulassungsstelle angeordnet worden ist,	14. un v e r ä n d e r t
15. soweit für die Beseitigung des nicht verwendeten Mittels besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind, die Vorsichtsmaßnahmen.	15. un v e r ä n d e r t
<i>Abweichend von Absatz 1 Nr. 14 sind den Warnhinweisen bei bestandsspezifischen Impfstoffen insbesondere wissenschaftliche Erkenntnisse über den Impfstoff zu Grunde zu legen.</i>	
(2) Mittel, die nicht zur Anwendung am Tier bestimmt sind, dürfen abweichend von Absatz 1 nur abgegeben werden, wenn in der Packungsbeilage nach den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in nachstehender Reihenfolge allgemein verständlich in deutscher Sprache und deutlich lesbarer Schrift mindestens Folgendes angegeben ist:	(2) un v e r ä n d e r t
1. der Anwendungszweck,	
2. die Arbeitsanweisung,	
3. die Art der Aufbewahrung,	
4. das Datum des Verfalls,	
5. die Tierarten, für die das Mittel bestimmt ist,	
6. die Art und die Beschaffenheit des Probenmaterials.	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Andere als die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben müssen deutlich von diesen getrennt aufgeführt sein.	
(3) Wird ein Mittel ohne äußere Umhüllung abgegeben, so kann die Packungsbeilage entfallen, soweit die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben auf dem Behältnis aufgeführt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) un verändert
§ 42	§ 42
Abgabeverbote	Abgabeverbote
(1) Es ist verboten, Mittel abzugeben, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie bei bestimmungsgemäßer Anwendung schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.	(1) un verändert
(2) Es ist verboten, Mittel abzugeben, die	(2) un verändert
1. durch Abweichung von den anerkannten mikrobiologischen oder pharmazeutischen Regeln oder den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis in ihrer Qualität nicht unerheblich gemindert sind,	
2. mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind.	
(3) Es ist verboten, Mittel abzugeben, deren Datum des Verfalls abgelaufen ist.	(3) un verändert
(4) <i>Die Abgabe eines Mittels durch einen Tierarzt an einen Tierhalter oder an eine von diesem beauftragte Person, das bestimmt ist</i>	entfällt
1. <i>zur Anwendung gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, ausgenommen solche bei Geflügel oder Fischen,</i>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. zur Anwendung mittels Injektion im Rahmen amtlich angeordneter oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften vorgeschriebener Impfungen oder	
3. zur Durchführung von Impfungen, die auf Grund einer Genehmigung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes durchgeführt werden,	
ist verboten.	
§ 44	§ 44
Anwendung durch den Tierhalter	Anwendung durch den Tierhalter
(1) Abweichend von § 43 dürfen Mittel, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind, von einem gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Halter eines Tieres oder einer von diesem beauftragten Person angewendet werden, soweit der Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person das Mittel von einem Tierarzt bezogen hat und der Tierarzt	(1) Abweichend von § 43 dürfen Mittel von einem gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Halter eines Tieres oder einer von diesem beauftragten Person angewendet werden, soweit der Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person das Mittel von einem Tierarzt bezogen hat und der Tierarzt
1. den Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person in der Anwendung des Mittels <i>einschließlich der Überprüfung der Impfreaktionen</i> unterwiesen, über die Risiken und möglichen Nebenwirkungen der Anwendung des Mittels sowie über die Verpflichtung nach Satz 3 unterrichtet hat,	1. den Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person in der Anwendung des Mittels unterwiesen, über die Risiken und möglichen Nebenwirkungen der Anwendung des Mittels sowie über die Verpflichtung nach Satz 3 unterrichtet hat,
2. die Tiere des Bestandes, an denen das Mittel angewendet wird, regelmäßig nach Absatz 2 betreut,	2. u n v e r ä n d e r t
3. dem Tierhalter oder der von diesem beauftragten Person vor der erstmaligen Anwendung des Mittels einen Anwendungsplan ausgehändigt hat, aus dem mindestens Folgendes hervorgehen muss:	3. dem Tierhalter oder der von diesem beauftragten Person vor der erstmaligen Anwendung des Mittels einen Anwendungsplan ausgehändigt hat, aus dem mindestens Folgendes hervorgehen muss:
a) die Bezeichnung des Mittels, das angewendet werden soll, und des pharmazeutischen Unternehmers,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Indikation,	b) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
c) der Anwendungszeitpunkt oder der Anwendungszeitraum,	c) un v e r ä n d e r t
d) die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet werden soll,	d) un v e r ä n d e r t
e) die Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter einschließlich des Hinweises auf die einzuhaltende Wartezeit, soweit ein solcher Hinweis erforderlich ist,	e) un v e r ä n d e r t
f) der Zeitplan für die <i>Kontrollen</i> nach <i>den Absätzen 3 und 4</i> .	f) der Zeitplan für die Kontrolle nach Absatz 3 .
Der Tierhalter hat den Anwendungsplan fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr der Aushändigung des Anwendungsplans folgt, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Ferner hat der Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person Nebenwirkungen, die nach der Anwendung des Mittels auftreten, dem Tierarzt, der das Mittel abgegeben hat, oder der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	Der Tierhalter hat den Anwendungsplan fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr der Aushändigung des Anwendungsplans folgt, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Ferner hat der Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person Nebenwirkungen, die nach der Anwendung des Mittels auftreten, dem Tierarzt, der das Mittel abgegeben hat, oder der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
<i>(1a) Ferner dürfen abweichend von § 43 über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit auch von einem nicht gewerbsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Halter von Geflügel angewendet werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bis 6 mit der Maßgabe erfüllt sind, dass an die Stelle des gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Halters oder an die Stelle einer vom Halter beauftragten Person der nicht gewerbsmäßige oder nicht berufsmäßige Tierhalter tritt.</i>	entfällt
(2) Die Betreuung des Bestandes nach Absatz 1 Nr. 2 umfasst zumindest	(2) un v e r ä n d e r t
1. die Beratung des Tierhalters oder der von diesem beauftragten Person mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten oder zu verbessern und	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. die mindestens vierteljährliche Untersuchung der Tiere des Bestandes auf Anzeichen einer Tierseuche.	
<p><i>(3) Vor der Anwendung eines Mittels durch den Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person hat der Tierarzt das Erfordernis der Anwendung und die Impffähigkeit der Tiere festzustellen. Das Mittel darf nur in einer Menge abgegeben werden, die für die Anwendung bis zur nächsten Kontrolle nach Absatz 4 ausreicht. Eine darüber hinausgehende Vorratshaltung des Mittels beim Tierhalter ist verboten. Nicht verwendete Impfstoffreste sind unschädlich zu beseitigen.</i></p>	entfällt
<p><i>(4) Nach der Anwendung des Mittels durch den Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person sind die Tiere durch den Tierarzt, der das Mittel abgegeben hat, zu den im Anwendungsplan vorgesehenen Zeitpunkten zu kontrollieren. Die Kontrolle umfasst eine klinische Bestandsuntersuchung auf Impfreaktionen, eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Tierhalters und, soweit erforderlich, eine Kontrolle des Anwendungserfolges.</i></p>	(3) unverändert
<p><i>(5) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person Aufzeichnungen zu führen, aus denen im Hinblick auf das angewendete Mittel mindestens hervorgehen muss</i></p>	(4) unverändert
1. dessen Bezeichnung und dessen Chargenbezeichnung sowie die vom Tierarzt bezogene Menge des Mittels,	
2. der Zeitpunkt der Anwendung sowie die Art, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet worden ist,	
3. der Name der Person, die die Anwendung durchgeführt hat.	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>Die Aufzeichnungen sind vom Tierhalter oder von der von diesem beauftragten Person unverzüglich nach der Anwendung des Mittels vorzunehmen. Die Aufzeichnungen können auch im automatisierten Verfahren erfolgen, soweit der Tierhalter jederzeit einen Ausdruck der gespeicherten Daten vorlegen kann. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen folgt, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	
<p>(6) Der Tierarzt hat die erstmalige Abgabe eines Mittels, dessen Anwendung durch den Tierhalter oder der von diesem beauftragten Person vorgesehen ist, der für den Tierhalter zuständigen Behörde unter Vorlage des Anwendungsplans nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und der Angabe der Anschrift des Tierhalters schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die wiederholte Abgabe eines Mittels nach Satz 1 ist erneut anzuzeigen, soweit sie in einem Kalenderjahr erfolgt, in dem der Tierarzt noch keine Abgabe dieses Mittels an den Tierhalter oder die von diesem beauftragte Person vorgenommen hat. In den Fällen des Satzes 2 bedarf es keiner erneuten Vorlage eines Anwendungsplans. Die Anzeigen nach Satz 1 und Satz 2 können im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(7) <i>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen in folgenden Fällen Mittel nicht vom Tierhalter oder der von diesem beauftragten Person angewendet werden:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>1. <i>Anwendung gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, ausgenommen solche bei Geflügel oder bei Fischen,</i></p>	
<p>2. <i>amtlich angeordnete oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften vorgeschriebene Impfungen, die mittels Injektion vorzunehmen sind,</i></p>	
<p>3. <i>Impfungen, die auf Grund einer Genehmigung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes durchgeführt werden.</i></p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
<p>(8) Die zuständige Behörde kann einem Tierarzt die Abgabe von Mitteln untersagen, wenn festgestellt wird, dass eine der Bestimmungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1a, nicht eingehalten worden ist.</p>	<p>(6) Die zuständige Behörde kann einem Tierarzt die Abgabe von Mitteln untersagen, wenn festgestellt wird, dass eine der Bestimmungen nach den Absätzen 1, 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1a, nicht eingehalten worden ist.</p>
<p>§ 45</p>	<p>§ 45</p>
<p>Vorrätighalten von Mitteln</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(1) Von Tierärzten und in tierärztlichen Bildungsstätten dürfen Mittel, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind, nur in tierärztlichen Hausapotheken vorrätig gehalten werden. Für das Vorrätighalten von Mitteln gelten die §§ 2 bis 4, 8 bis 12a und 13a der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken entsprechend.</i></p>	
<p><i>(2) Mittel, die an den Tierhalter oder eine von diesem beauftragte Person abgegeben worden sind, dürfen nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gelagert werden.</i></p>	
<p>§ 46</p>	<p>§ 46</p>
<p>Befugnisse tierärztlicher Bildungsstätten</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten im Hochschulbereich und Einrichtungen der pharmazeutischen Industrie, die der Arzneimittelversorgung der dort behandelten oder für Versuche gehaltenen Tiere dienen und von einem Tierarzt oder einem Apotheker geleitet werden, haben die Rechte und Pflichten, die ein Tierarzt nach dieser Verordnung hat. Satz 1 gilt auch für Forschungseinrichtungen, soweit diese im Auftrag einer tierärztlichen Bildungsstätte im Hochschulbereich oder der pharmazeutischen Industrie tätig sind.</i></p>	

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
§ 47	§ 47
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 ein Kleidungsstück, einen sonstigen Gegenstand oder eine Schutzkleidung nicht oder nicht rechtzeitig ablegt oder eine dort genannte Schutzkleidung nicht oder nicht rechtzeitig anlegt,	
2. entgegen § 9 Absatz 4 Nummer 2 Satzteil vor Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Aufzeichnung gemacht wird,	
3. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 ein totes Tier, einen Teil eines toten Tieres, ein Gerät oder einen sonstigen Gegenstand verbringt,	
4. entgegen § 9 Absatz 7 Satz 1 Dung oder flüssigen Abgang verbringt,	
5. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	
6. entgegen § 30 Absatz 6 Nummer 3 die zuständige Zulassungsstelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.	
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
2. entgegen § 8 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, nicht sicherstellt, dass ein Mittel in der dort genannten Weise hergestellt, geprüft oder gelagert wird,	2. un verändert
3. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Satz 1 oder § 38 Absatz 5 Satz 3, § 10 Absatz 2 Satz 4 oder § 15 Absatz 1 Satz 1 ein Chargenprotokoll, eine Aufzeichnung oder eine Probe nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,	3. un verändert
4. entgegen § 8 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 14 Satz 1 oder § 38 Absatz 5 Satz 3, ein Chargenprotokoll nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet,	4. un verändert
5. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Tier in der dort genannten Weise gehalten wird,	5. un verändert
6. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person nicht in einem anderen Teil des Betriebs eingesetzt wird,	6. un verändert
7. entgegen § 12 Satz 1 eine Wartezeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig festlegt,	7. un verändert
8. entgegen § 14 Satz 2 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Probe entnommen wird,	8. un verändert
9. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Identität einer Probe mit der Charge gewahrt ist,	9. un verändert
10. <i>einer mit einer Zulassung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,</i>	entfällt
11. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1, § 40 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder 3, § 41 Absatz 1 Satz 1 oder § 42 ein Mittel, eine Charge oder ein Muster eines Mittels abgibt,	11. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1, § 36 Absatz 1, § 40 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder 3, § 41 Absatz 1 Satz 1 oder § 42 ein Mittel, eine Charge oder ein Muster eines Mittels abgibt,
12. entgegen § 40 Absatz 5 Satz 1 eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,	12. entgegen § 40 Absatz 5 Satz 1 eine Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder

geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
13. entgegen § 43 ein Mittel anwendet <i>oder</i>	13. entgegen § 43 ein Mittel anwendet.
14. <i>entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1 ein Mittel vorrätig hält.</i>	entfällt